Johann Jacob Mosers,
Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung
verschiedener

Rechts-Materien;

auch andere
brauchbare und angenehme Nachrichten,
und Anmerckungen.

Sechszehendes Stück.

Nebst einem Register über das 13te bis 16te Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler, 1776.

Innhalt
des sechszehenden Stücks.

I.

Von der Succeßions-Ordnung unter mehreren weiblichen Regredient-Erbinnen. pag. 669

II.

Schluß der Abhandlung von der Succeßions-Ordnung mehrerer weiblicher Regredient-Erbinnen. 798

III.

Ungedruckte Reichshofrathsconclusa in Reichsstättischen Angelegenheiten. 823

I.

Von der Succeßions-Ordnung unter mehreren weiblichen Regredient-Erbinnen.

Im Jahr 1775. erschiene im Druck:

Rechts-Bestand derjenigen Regredient-Erbschaft, welche die zu Hohenlohe-Ingelfingen verwittibte Frau Gräfin und Consorten, jezo allerseits Hochderoselben Erben, als einer Limpurg-Sontheim-Speckfeldischen Regredient-Erbin gegen die samtlich Gräflich-Limpurg-Sontheim- und Speckfeldische Allodial-Erben des lezten Herrn von Limpurg an dem höchstpreislichen kayserlichen Reichshofrath nach dem in deren Verzicht von dem Jahr 1649. beschehenen feyerlichen Vorbehalt mit bestem Grund behaupten. Entgegen gesezt dem so genannten unter dem Jahr 1767. gedruckten Urkund derselben. fol.

In dieser Schrifft ist die Materie von der Regredient-Erbschafft sehr schön ausgeführt; so, daß, (da diese Streitschrifft ohne Zweifel in keine Sammlung von Staatsschrifften kommen, und auch außer deme denen allermeisten Lesern dieser Abhandlungen verborgen bleiben dörffte,) ich dem Publico ein angenehmes Geschenck zu machen verhoffe, wann ich demselben dasjenige Stück daraus, welches diese Materie in thesi abhandlet, allhier mittheile:

Es ist aber meine Meinung von der Succeßions-Ordnung unter mehreren weiblichen Regredient-Erbinnen darinn nicht so vorgetragen, oder angewandt, daß ich nicht erhebliche Einwendungen dabey zu machen hätte:

Und da ich auch erst gegen Ende des Jahres 1775. in einem anderen, als dem obigen, Fall ebenfalls meine rechtliche Gedancken über besagte Ordnung habe eröffnen müßen, und dabey befunden, daß es nöthig seye, mich darüber noch deutlicher und umständlicher zu erklären, als in meinem alten Teutschen Staatsrecht, wie auch in meinem Familien-Staatsrecht derer Teutschen Reichsstände, geschehen ist; so will ich solches bey dieser Gelegenheit allhier nachhohlen.

Forderist also liefere ich obbesagtes Stück des Rechts-Bestands ꝛc. welches dieses Innhalts ist:

Achter

Achter Abschnitt

welcher die Rechts-Lehre von der Regredient-Erbschaft derer verziehenen Töchtern überhaupt und besonders diese Hohenlohe-Limburgische nochmals bestärket, und mit præjudiciis bestätiget.

Vergeblich wird die ganze Lehre von der Regredient-Erbschaft verworfen, sonderlich der noch so neuen.

§. 128. Curia novit *jus*, venite ad *factum*. Diese denen Sachwaltern so nöthige Erinnerung muß dem Gegentheiligen nicht in frischem Angedenken gewesen seyn, oder muß derselbe sich mit seinem facto auszulangen selbst nicht getrauet haben, wann er gleich auf einen kurzen Eingang, schon in dem Ersten Hauptstück die Lehre von der Regredient-Erbschaft überhaupt erörtern, und Einem Höchsten Reichs-Gericht gleich anfangs eine widrige Meynung gegen dieselbe beybringen, oder wohl gar ganz andere Grundsätze, als bisher davon beobachtet worden, aufdringen wollen. Doch nennet er gleich in der ersten Linie seines 6ten §i die Meynungen der Rechtsgelehrten in der wichtigen Lehre von der Erbfolge derer Töchtern widersprechend, und ziehet gar nicht in Abrede, daß darin-

nen insonderheit die Regredient-Erbschaft bisher an den **grösten** dererselben ihre Vertheidiger gefunden habe. Nichts destoweniger verhoffet er sie unter dem, unseren Zeiten so verhaßten, Namen eines Vorurtheils des Römischen Rechts, deme sie doch ganz unbekannt gewesen seyn solle, gleichsam mit einem Hauch auf einmal wegzublasen, klaget aber zugleich nicht ohne Grund, daß sie ein so **tief eingewurzeltes** Vorurtheil seye, welche bekanntlich, zumalen dergleichen gerichtliche praejudicia, nicht leichtlich, am wenigsten durch einen hierinn nur eingebildeten Vorzug unserer heutigen Zeiten gegen die vergangene, umgewendet, und mit einer gänzlichen Ungewißheit uralter Verfassungen und uralt-hergebrachter Gewohnheits-Rechten vertauschet werden. Was in dem siebenzehenden Jahrhundert geschehen, wie die Limburgische Erbeinigung in dem Jahr 1604. und der Hohenlohische Verzicht in dem Jahr 1649. das kan wohl nicht noch erst jetzo nach denen in besonderen und so sehr diversen Haus-Verträgen einzelner Fürst- und Gräflicher Familien zu entdeckenden Spuhren derer **uralten teutschen Rechte**, sondern das kan und muß allein nach denen neueren und gewißen teutschen Rechten beurtheilet werden, dahin dann auch in allweg und vorderist die Regredient-Erbschaft derer Verzichts-Töchtern gehöret. Diese, nach teutschen Rechten derjenigen Zeiten, darinnen noch weder

Ver-

Verzichte, noch weniger deren Vorbehälte bekannt und üblich gewesen, beurtheilen zu wollen, ist im Grund eben derjenige Fehler, *), den man dorten denen vorwirft, die selbige mit römischen Augen betrachtet, und nach römischem Recht behandelt haben sollen. Keines von beeden, weder das Römische, noch das uralt-Teutsche, ist das Recht, oder die ächte Quelle, daraus die Regredient-Erbschaft herzuleiten und zu beurtheilen. Diejenige Rechte allein sind es, welche in denen letzteren oder solchen späteren Jahrhunderten in Teutschland gegolten, in welchen die Verzichte und Vorbehälte recht eigentlich im Schwang gegangen, sie möchten hernach Römische oder Teutsche, eigentlich aber schon längst aus beeden vermischte Rechte gewesen seyn. Man muß sich billig wundern, wann in der ersten Note des 7den §i pag. 5. aus Georgisch Corpore juris Germanici *antiqui* lauter solche Rechte angeführet werden, die zwischen dem fünf- und achten Jahrhundert, und wer weiß, ob in Teutschland? und wo? und wie? jemals gegolten. Da doch noch jetzo kein älterer Verzicht einer Tochter auf ihre Elterliche Erbschaft, als aus dem dreyzehenden, (1214. 1227.) kein Eydlicher und kein Beschwohrner, als aus dem vierzehenden, (1312. 1313.) und kein Verzicht mit einer Vorbehalts-Clausul, als höchstens aus eben demselben, (1332.) aller angewandten Mühe unerachtet, ausfündig zu machen

gewesen, überhaupt aber erst das vierzehende Jahrhundert den Anfang damit gemachet, wohingegen dieselbe Verzichte und Regresse erst in dem Fünf- und Sechszehenden häufig, allgemein und gäng und geb geworden. Wie FRID. IAC. DIET. *de* BOSTELL bezeuget, der in einer eigenen Disp. de Origine renunciationum filiarum illustrium ex diplomatibus *medii ævi* eruta, Gieſſæ 1766 davon gehandelt, und in seinem angehängten Verzeichniß aus dem dreyzehenden nur sechs, aus dem vierzehenden **zwanzig**, aus dem fünfzehenden **Ein und zwanzig**, aus dem Sechszehenden aber fünf und **vierzig**, in allem 92. Exempel bis auf das Jahr 1599. bemerket, und schreibt: „ex quibus adparebit, quomodo ex simplici illa Sæculi XIII. renunciandi forma (Lit. A.) copiosus ille Sæculi XV. (Lit. B.) & Sæculi XVII. (Lit. C.) renunciandi modus sit ortus.„ **Gundling** und der Freyherr von Cramer haben die ältiste Verzichte erst in dem XIV den Seculo, und zwar in der Schwäbisch-Adelich-von Neuhausischen Familie, 1356. und 1386. angetroffen. Der von Ludewig hielte den von Gemmingischen Verzicht des Jahrs 1493. vor den ersten. Der Freyherr von **Senckenberg** hielte einer Gräfin von Tübingen von 1236. ihren vor den ältesten. Von **Bostell** aber schon einen, doch sehr kurzen, und um der Worte willen (vivente

fratre

fratre vel ejus herede) die den Regreß schon sattsam begründen, sehr merkwürdigen Lothringischen von dem Jahr 1214. deme dann auch Pütter sowohl in seiner Juristischen Encyclopädie, (8. 1767.) pag. 228 — 240. wo jener ganze Catalogus eingerücket ist, als auch in seinen primis lineis, L. I. Cap. II. §. 25. nota *b.*) *d.*) *e.*) pag. 28. beystimmet. Wiewohl, wann hier etwas darauf ankäme, noch manches gegen dererselben älteste Exempel aus dem dreyzehenden Jahrhundert eingewendet, und leichtlich gezeiget werden könnte, daß sie noch ganz und gar nicht die erst viel später üblich gewordene Verzichte gewesen. Wie dann ein sicheres Beyspiel bekannt ist, aus dem eilften Jahrhundert, da eine Tochter renunciirte cum traderetur marito. Weilen aber jene doch nicht recht in das drey- und vierzehende Jahrhundert, oder in die Zeit des eingedrungenen und aufgenommenen römischen Rechts reichen; durch solches aber eine grosse Veränderung in denen teutschen Rechten oder denen Rechten Teutschlands mittlerer und späterer Zeiten vorgegangen: So hat man wohl nicht nöthig, darüber zu streiten, ob die Töchtern nach denen uralten teutschen Rechten, vor der Zeit der Verzichte, durch den Mannsstamm ausgeschlossen worden, oder nicht? Wie man jenes §. 7. vorgibt. Und dieses zwar um so weniger, je deutlicher man sich dorten selber dahin erkläret: „daß solchen Ueberbleibseln des Alterthums

heutiges Tages die Kraft eines unmittelbar verbindlichen Gesetzes nicht beygeleget werden möge.„ note II. §. 5. Wann man demnach jenseits vorgeben will, die Töchtern der Teutschen hätten kein Erbrecht gehabt, und dahero auch sich keines solchen begeben, noch eines dergleichen sich vorbehalten können, so ist weit nicht genug, sich auf die uralte teutsche Rechte dißfalls zu berufen, sondern es wäre zu der Relevanz dieses Satzes nöthig, ihne auf die Zeiten der Verzichte und Vorbehälte, das ist, wenigstens noch auf das fünf- sechs- und siebenzehende Jahrhundert zu beweisen. Aber dieses zu prästiren, würde ein grosser Apoll erfordert. Niemand hat es noch unternommen und gewaget. Daß vielmehr in diesen späteren Zeiten die Töchtere erbfolgen können, und wann solches nicht geschehen sollte, ihr Verzicht nöthig gewesen, beweisen in dem Gegentheil selber das Römische und Canonische Recht, beeder dieser ihr grosses Ansehen, und die immer häufiger gewordene Verzichte auch dererjenigen Familien, die schon eigene pacta, Verträge und Erb-Einigungen errichtet hatten.

Dieweilen aber der Gegentheil selbst von der Mäßigung ist, daß er zu seinem Beweis nur allein das studium conservandi splendorem stemmatis & nominis anführet, so auf die Töchtern nicht quadrire, als welche durch ihre Heurathen gleichsam von ihrem Ge-

Geschlecht ausgiengen, hingegen solche Ausschliessung selber nur auf die Lehen und ihnen gleiche Güter einschräncket, diejenige Töchtern aber, die keine Brüder gehabt, der Allodial- und Mobiliar-Erbschaft selber fähig erkläret; §. 8. auf den Fall vorhergegangener, ehemals häufiger Todtheilungen entferntern Stamms-Vettern oft vorgezogen worden zu seyn, vermög der Reinhardtischen Ausführung, bezeuget, §. 9. ja, daß im Fall eines erlöschenden Manns-Stammes, den Töchtern, das Succeßions-Recht selber eröfnet werde, §. 10. angiebt: seine Zuflucht hingegen nur allein zu dem Unterschied des juris und des ordinis succedendi nimmt, §. 11. diesen immer nach der Person des Letztverstorbenen eingerichtet wissen will, §. 12. obgleich jenes, das Recht, von dem primo adquirente immer, §. 13. die Ordnung hingegen nicht nach demselben zu bestimmen seye; §. 14. So hat man nicht nöthig, sich gegen jenen Satz des uralten teutschen Rechts, daß die Töchtern gar kein Erbrecht gehabt hätten, sonderlich aufzulehnen, könnten denselbigen, wann er anderst nur erwiesen wäre, oder wann man ihne nur nicht selber damit auf der Stelle widerspräche, daß gar kein Erbrecht haben, und solches doch von dem primo adquirente herleiten, und dessen beneficio oder der providentiæ majorum zu danken zu haben, daß kein Erbrecht haben, und doch nur von näheren ausgeschlossen werden, of-

fenbare contradictiones in adjecto sind, allenfalls von denenselben Zeiten nachgeben, hingegen aber doch so viel bemerken, daß die Erlöschung eines Manns-Stammes denen Töchtern das Succeßions-Recht nicht erst gegeben, nicht erst gebracht, dann sonsten würden sie nur dem Letzten, das doch §. 13. feyerlich widersprochen wird, succediren, sondern nach der durchgängig-jenseitig-eigenen Sprache (NB.) nur eröfnet, nur aperiret werde. §. 10. Was nun aber erst in einem gewissen Fall eröfnet wird, muß doch vorher existiren, vorher schon ein Recht seyn, deme nur allein favor & prærogativa masculorum bisher in dem Weg gestanden.

*) Ja es ist im Grund ein weit grösserer Fehler, als der, den man dorten denen vorwirft, die selbige mit den römischen Augen betrachtet und nach dem römischen Recht behandelt haben sollen. Die Erbfolge nach dem römischen recipirten Recht kommt sowohl denen Töchtern als den Söhnen zu; selbst aber zu den alten Zeiten, waren, unter den teutschen Völkern, die zwar mehr als die andern, den römischen Rechten zugethane Wisigothi, welche erkannten: justum esse quos propinquitas naturæ consociat, hæreditariæ successionis ordo non dividat. L. Wisigothorum L. IV. T. II. §. 9. Möchte das nicht die Stimme eines natürlichen Rech-

Rechtes seyn? wie dann auch nachgehends andere teutsche Völker das römische Recht sich gefallen lassen, und ist schon zu MARCULPHI Zeiten, die consuetudo excludendi filias, cum fratribus concurrentibus als impia angesehen worden, dahero HEINECCIUS nicht ohne Grund L. II. Cap. IX. §. 242. Elem. Iur. Germ. anmerket: vetus illud principium Germanicum de filiis, in successione filiabus præferendis paullatim deseruisse posteros, et am, *priusquam* jus Romanum in fora Germanica penetraret, ac proinde filios filiasque promiscue admiserunt ad successionem paternam.

Es mußte in dem 13ten Seculo viele Mühe angewandt werden, wann eine Schwester zum faveur ihrer Brüder, auf die ihr competirende väterliche Erbschaft, renuntiiren sollte; wie KOPPIVS in seinen auserlesenen Proben des teutschen Lehn-Rechts und daselbst pag. 249. angeführten pactis dotalibus Cunonis Comitis *de* MVNZENBERG & ADELHEYDE filiæ WILHELMI Comitis *de* DVINGEN de Ao. 1237. angeführet: quod ipsa inducta erit ut voluntarie renuntiet, quod & præscripti fide data & sub conditione juramenti complere promiserunt &c.

Es hat immerzu mehrers das römische Recht eine grössere Autoritæt erlangt, so gar, daß

daß es als ein thesaurus angesehen worden; siquidem LVDOVICVM BAVARVM in Edicto Ao. 1338. edito, jus Cæsareum & Pontificium esse cœlestem thesaurum ex quo omnis veritas haurienda sit, censuisse refert ALBERICVS ROSATE ad l. 5. C. de Annal. præscript.

Es war, wie mehrentheils vorhero bey den andern teutschen Völkern also auch bey den Bajuvaris L. II. Tit. 14. §. 19. gebräuchlich, daß die Brüder unter sich die Erbschaft theilten, es änderte sich aber in nachfolgenden Zeiten dieser Gebrauch, wie bey diesen, als auch andern teutschen Völkern, in so ferne, daß zwar dem Männlichen Stamm die Elterlichen bona zufielen, den Töchtern aber bey Erlöschung desselben, der Regress vorbehalten wurde; Wie dann selbst der, von dem Verfasser des angeblichen Ungrunds angeführte Codex MAXIMILIANEVS BAVARICVS, nebst des Freyherrn von KREITTMAYR darüber gemachten Anmerkungen, den Verzichts-Töchtern, den Regress zu den Erbschaften, derer sie sich vorhero verziehen, genugsam gewähret. Man braucht dadurch dem Regress-Recht keinen Anstrich zu geben, wie dorten die Worte lauten, die Sache ist so plan, daß es gar keiner Schminke bedarf.

Man sucht diß Orts das Ius Romanum mit einem allzuweit austretenden und knechtischen

tischen Lob nicht blindlings zu verehren, indem es von unterschiedlichen Nævis nicht freyzusprechen ist, wann aber solches von seinem in foro überkommenen Bürger-Recht wieder verdrungen, und die alten teutschen Satzungen und Gewohnheiten, deren Zusammensammlung in HEROLDO, LINDEBROGIO und BALUZIO zu finden, und was sonsten der Sachsen- und Schwaben-Spiegel enthält, eingeführet werden wollte, so würde man gewiß nach der Sprache des Herrn von LEIBNIZ. Script. Rer. Brunsvic. T. I. pag. 79. sprechen müssen: Eant, veteres Germanorum leges revocent in usum, viri ICti, explosis Romanis, hoc est a fruge ad glandes avertantur. Wenn also das gereinigte teutsche Recht mit dem Römischen in gewißer Maße sich vereinbaret, daß eine freundschaftliche Verbindung erwachse; so wird einem jeden Theil, bey ihren Angelegenheiten, so sich auf dieses in gewißen Absichten consociirte Ius beziehet, dasjenige, was jedem gebühret, zugewendet werden.

Die Töchtern haben nicht erst durch den Tod des lezten ein Erbrecht bekommen können, sondern schon von dem ersten her gehabt.

§. 129. So gut man von einem solchen Vetter oder Agnaten, der noch viele nähere vor

vor sich hat, dannoch sagen muß, daß er ein Erb-Recht, ein jus succedendi habe, ob er schon den Fall, daß ihn die Ordnung oder Nähe träffe, abwarten muß: Eben so hatten derer Teutschen Töchtern jederzeit ein gleiches Erb-Recht, wann sie auch schon ihren Brüdern weichen, und deren oder auch ihrer heredum masculorum Abgang abwarten mußten. In diesem Fall konnten sie selbiges unmöglich erst erhalten, dann der Manns-Stamm stirbt nicht zumal, sondern nach und nach, endlich in dem lezten, deme sie doch secundum istam hypothesin nicht, sondern den ersten succediren, §. 13. ab, oder es muß jus & ordo einerley seyn, und gänzlich coincidiren.

Weiter will man, die Consequenz des Arguments, die Töchtern haben kein wahres Erbrecht gehabt, und sich also eines dergleichen realiter weder begeben, noch vorbehalten können, zu enerviren, eine Tochter setzen, die keine Brüder, sondern nur Vetter, doch aber, dessen unerachtet, daß sie in solchem Fall, selbst jenseits an- und nachgegebener massen, §. 8. der Allodial- und Mobiliar-Erbschaft fähig gewesen wäre, ihren Vettern zu gut Verzicht gethan hätte. Wie kan man da, wenigstens in ordine ad allodia & mobilia, sagen, daß solch-ihr Verzicht in uneigentlichem Verstand, nur eine renunciatio impropria, dicis gratia, pro for-

forma, superflua, securitatis modo gratia, cautionis, cautelæ ergo contra Ius Romanum, ad conservandum priscum Ius Germanicum, ad evitandas vexas & redimendas lites, feminis ipso jure jam renunciatis, seye? Wird nicht in solchem Fall, selbst nach denen Gegnerischen Sätzen und Consequenzien, folgen müssen, daß solche Verzichte und Vorbehälte, wenigst in Rucksicht des Allodii und derer Mobilium ein wahrer und völliger, reeller und würksamer Verzicht eines juris succedendi in allodiis & mobilibus competentis, non vero locum per se non habentis, seye. Die Töchtern des Adels haben aber in späteren Zeiten nicht vor ihre Brüder allein, sondern meistens ihrem ganzen Manns-Stamm aller Linien zu gut renunciirt. Die älteste Verzichte lauten meistens nur auf die Brüder. Bey Bostell und Püttern in dem allegirten Catalogo num. 1. oder Lit. A. pag. 19. heißt es (vivente fratre, vel ejus herede) num. 2. heißt es: sœur du dit Duc. num. 3. son frere, noch zu num. 23. setzet er in der Note *b.)* *α.)* Tantum in favorem fratrum renunciatur. Num. 33. schreibt noch in dem Jahr 1426. die Verzichterin „ Wäre es — daß mein Vater — nicht männliche Erben lazzen, so mogt ich mit anderen Töchtern erben — als eine Erbtochter. „ Die Verzichte dem ganzen Manns-Stammen, allen Masculis, nicht nur Brüdern und deren Männlichen

Erben

Erben zu gut, kommen später vor, und sind dahero mit jenen keineswegs zu vermengen. Hatten gleich Schwestern etwa kein Erbrecht gehabt, noch also ihren Brüdern und deren Manns-Erben keinen wahren Verzicht geleistet, so haben es doch die Baasen gegen ihre Vettern, sonderlich anderer Linien, gehabt, und diesen daher einen wahren Verzicht leisten, aber sich doch auch den Regreß eben so würksam vorbehalten können. Folglich muß man von jenen auf diese Verzichte nicht schliessen, überhaupt aber sehr wohl distinguiren, und sehen, was man vor einen vor sich habe, von weme er, an oder gegen weme, wann und wie derselbe geleistet worden. So wenig man Ursache hat, zu zweiflen, daß jener Vorwurf nicht einigen Verzichten mit Recht gemachet werden könne: Eben so übertrieben würde es seyn, wann man jenseits glauben wollte, daß er auf alle gleichlich falle, und alle die Menge Verzichte gleichlich vernichtige. Von Anfang renunciirten nur die Schwestern vor ihre Brüder und deren Mannliche Erben. Hernach giengen die Verzichte immer weiter, und zuletzt auf den ganzen Manns-Stamm, von deme man sich doch nicht getrauet zu behaupten, daß er allemal alle Damen und Baasen (jenseits redet man gerne nur von Töchtern) sonderlich derer letzten ihrer Linien ausgeschlossen. §. 9.

Neuere

Neuere Ausdehnung derer Verzichte auf alle Erbschaften.

§. 130. Erst gegen das Ende des Fünfzehenden Jahrhunderts hat man die Verzichte so weit ausgedehnet. So behielte sich eine Renunziantin aus dem Dhaunischen Hause in dem Jahr 1479. bey Bostell und Püttern num. 39. und in Lünigs Reichs-Archiv T. 23. p. 1676. in dem Fall, daß eine andere Linie an ihr Haus käme, nichts als das vorige Deputat bevor. Erst in dem Jahr 1544. renunciirte Catharine von Werdnau bis auf den gänzlichen Verfall aller männlichen Descendenten ihres Geschlechts. Num. 61. Doch kommen auch noch vorhero Verzichte vor, die allein vor Brüder geleistet worden.

Haben etwa Töchtern auch ihre Müttern nach uralten teutschen Rechten nicht geerbet? das sagt niemand, und selbst der Gegentheil nicht. So redet auch der jenseits besonders beliebte Lex Angliorum & Werinorum *) tit. 6. nur von des Vaters, und nicht auch von der Mutter Erbschaft. Defuncti filius heißt es, und wieder: terra ad proximum *paternæ* generationis consanguineum pertineat. Und doch haben die Töchtern des hohen und niedern Adels gemeiniglich beeden Erbschaften, der väter- und der mütterlichen, (hierinnen also wenigstens proprie & cum effectu) renunciirt. v. Bostell Lit. A. ex parte patris vel *matris* rel. Num. 2. succession paternelle & *mater-*

nelle. Num 3. 8. 9. 15. 20. 23. 33. 41. 45. 47. 48. 55. 58. 61.

Schwehrlich wird man jene uralt-teutsch-rechtlich- oder gesetzliche Ausschliessung der Töchtern *a)* auf die allodia, *b)* auf die mobilia oder fahrende Habe, und *c)* auf die neo-adquisita und dergleichen, darüber die Väter frey disponiren können, allgemein extendiren. Und doch gehen die Verzichte derselben auf alldieses so gut, als Territoria & immobilia.

Gänzliche Hinweisung der jenseits so beliebten Legis Angliorum & Wer.

*) Es ist billig zu verwundern, daß der Herr Verfasser des so zu überschreiben beliebten Ungrunds zu Bestärkung seines Satzes, daß die Töchtern bey denen alten teutschen Völkern kein Erbrecht gehabt hätten, so lange Brüder und Vettere von ihnen gelebet, so vorzüglich, vor denen anderen Gesetzen der alten teutschen Völker, die leges Angliorum & Warinorum anführen mögen, wie solches gedoppelt, so wohl in der note des 7. §i, als auch in dem §. 8. pag. 5. und 6. geschehen. Da sie doch selber die Tochter, die keinen Bruder hatte, zu der hereditate in pecunia & mancipiis, das ist, zu der Allodial- und Mobiliar-Verlaslassenschaft zulassen; da niemand in dem Stand ist, zu erklären, was jene Anglii & Warini unter der hereditate und unter der terra vor eine Art und Gattung von Besitz und

und Gütern, vor eine sortem terræ in dem Gegensatz der Erbschaft verstanden, da solche nur ad proximum paternæ generationis consanguineum übergehen sollen; da sonsten ein jedes besonderes teutsches Volk auch seine eigene besondere Gesetze, niemalen aber zwey dergleichen besondere Völker ein Gesetzbuch mit einander gehabt, wie dann sogar die Salier und Ripuarer, beede Francken, kein solch- gemeinschaftliches Gesetz gehabt haben, da man solchem nach erst supponiren müßte, diese Anglier und Wariner wären damalen entweder benachbart oder verbunden gewesen. Zwar, wer die Angli gewesen, ist wohl, hingegen wer die Warini gewesen, gar nicht bekannt oder gewiß, da schon HERM. CONRINGIUS de Orig. juris Germ. Cap. XIII. pag. 57. 58. vermuthet, die Namen derer Anglorum und Warinorum seyen der Aufschrift solcher Gesetze nur von einer ungeschickten Hand beygesetzet worden. Tacitus setzet zwar die Anglos & Varinos zusammen de moribus Germ. Cap. XL. alleine an den Oceanum hin und zu denen Reudignis, Avionibus, Eudosibus, Suardonibus & Nuithonibus, die wohl niemand mehr errathen wird. Cluverius, L. III. Cap. 27. Selbst der Name derer Warinorum ist so ungewiß, daß man bald Warinorum, bald Werinorum, Varinorum, Varuorum, Warnorum, Guarnorum, Weringorum,

Waringorum, (quod forte idem est ac Guaremannorum, Germanorum) lieset, daß sie und ihr Wohn-Ort schwehrlich mehr auszumachen. Dithmar hält sie vor Mecklenburger ad Varnam fluvium, Heineccius aber vor die Thüringer, oder doch diese vor jener Abkömmlinge, aber in tanta originum incertitudine, schreibt er, nur wahrscheinlicher Weise, ist nicht so kühn, die Namen derer Angliorum & Warinorum auszustreichen, und Thuringorum davor zu setzen, und seine Gründe sind in der That sehr schwach. In seinen antiquitatibus Germanicis 8. 1772. L. I. Cap. II. §. 27. T. I. pag. 115. & Cap. IV. §. 39. 40. 41. T. I. pag. 352. - 355. Der stärkste noch ist, weilen sonsten die Thüringer fast allein kein solches Gesetz-Buch hätten, da doch Carl der grosse allen Völkern solche Gesetze gegeben und er die Anglier und Thüringer nach Königs Gottfrids in Dännemark Tod, nach dem Jahr 808. ebenmäßig beherrschet, auch wohl wissen können, daß sie von denen Werinis auf die Thuringos gekommen. Dahingegen Struv in Historia juris, Cap. VI. §. IV. pag. 425. davor gehalten, daß solche Gesetze derer Anglier noch in ihren ersten Sitzen, dem heutigen Schleswigischen gegeben worden. So sehr ist davon alles ungewiß und unsicher! Selbst Joh. Carl Heinrich Dreyer konnte in seinem usu genuino juris Anglo-Saxonici in

in explicando jure Cimbrico & Saxonico, 4. Kil. 1747. pag. CCXIV. sqq. nichts gewisseres davon vorbringen. Die Gesetze selber, wie sie bey Heroldén pag. 127. Lindenbrogen pag. 479. Leibnizen Tomo I. rerum Brunsvic. pag. 81. und bey Georgischen Corp. juris Germ. antiqui, col. 445. - 452. zu lesen, bestehen nur aus 17. Tituln, und sind vermög ihrer Verordnung von Heergewette und Gerade pur Sächsisch, erlauben Tit. XIII. §. un. col. 452. jedem libero homini, hereditatem suam, cui voluerit, zu übergeben, welches in der Rubric potestas testandi heißt. Die Töchtern bedenket selbiges mit denen spoliis colli, id est, murenis, musiis, monilibus, inauribus, vestibus, armillis, vel quicquid mater ornamenti proprii videtur habuisse. Tit. VI. §. 5. 6. col. 449. Dem Agnaten aber legt sie die vestem bellicam id est loricam zu, ultionem proximi aber & solutionem leudis auf. d. §. 5. Der gerühmte Vorzug des mannlich-väterlichen Geschlechts aber gehet nur bis auf die fünfte Zeugung, nach derselben succedirt eine Tochter auch nach solchen Gesetzen selber ex toto, sive de patris, sive de matris parte, in hereditatem & tunc demum hereditas ad fusum à lancea transeat. All. tit. VI. §. 8. ult. col. 449. Conf. Ius provinc. Saxon. L. III. artic. 15. §. 3. & Du Fresne atque Carpentier in Gloss. v. fusum.

fusum. Ist das etwa auch noch üblich oder adplicabel? Erst nach der Mutter Tod hat der Sohn erben können. Mater moriens filio terram, pecuniam, mancipia dimittat, filiæ vero spolia colli, rel. d. Tit. VI. §. 6. col. 449. Ist das etwa in dem vorigen Jahrhundert auch noch so gewesen, oder ist es wohl gar noch heut zu Tag so? wie die Pütterische Encyclopädie (8. 1767.) f. 34. 35. von jener lege Angliorum & Werinorum, aber mit Verschweigung aller widrigen Umstände, würcklich vorgegeben. Die oben erwehnte Verwunderung wird billig noch größer, wann man bedencket, daß solche Stelle nicht nur gar nicht neu oder selten, sondern überall schon angezogen und vorgekommen seye, wo von der alten teutschen Völker-Erbfolge die Rede ware: sondern daß dieselbe so gar schon von Johann Jacob Reinhardt in seiner Abhandlung von dem Erbfolgs-Recht derer Töchtere vor denen Stamms-Vettern, in teutschen Reichs-Allodiis, 4. Giessen 1746. Cap. I. §. 15. pag. 26. 27. nicht nur angeführet und erkläret, sondern zugleich auch als von allen anderen dorten vorhin angeführten legibus antiquorum populorum Germanicorum hierinnen abgehend und abweichend bemerket worden, „so daß dasjenige, schreibt Er Cap. I. §. 17. pag. 29., so dieser lex Angliorum & Werinorum auf eine besondere Art von der Erbfolge verordnet, keines-

wegs

wegs gebraucht werden könne, ein jus commune Germanicum daraus zu machen, als welches vielmehr darinnen zu suchen seye, daß alle übrige leges Germanicæ, als lex Salica, Ripuariorum, Burgundionum, Longobardorum, Saxonum, Bajuvariorum, Alamannorum, (deren Worte diese sind: si autem duo sorores absque fratre relictæ post mortem patris fuerint, & *ad ipsas* hereditas paterna pertingat) und andere, die **Tochter** gleich nach dem **Sohn** zur Erbfolge lassen, und sie allen übrigen verwandten so männ- als weiblichen Geschlechts, vorziehen.„ Auf gleiche Art schreibt belobter **Reinhardt** all. l. Cap. IV. §. 20. pag. 139. von eben diesem lege Angliorum & Werinorum: „Ich beziehe mich aber auf das Cap. I. §. 17. woselbst ich dargethan habe, daß bey diesem Gesetz besondere Umstände (jener Völker) vorwalten, welche verhindern, daß es bey Erforschung des teutschen **allgemeinen** Rechts nicht vorzüglich in betracht gezogen werden mag. Una hirundo non facit ver, heisset es auch hierbey, und muß man nicht sowohl auf dasjenige, so bey einem einzelnen aus Teutschland meistens weggezogenen Volk rechtens gewesen, als vielmehr auf dasjenige, so überhaupt die übrige teutsche Völker vor ihr Recht erkannt haben, sein Augenmerk richten.„ Aus desselben vorhin angeführten, Tit. 13. und dortiger potestate testandi folgert

gert Er eben daselbsten pag. 142. 143. „ daß dieses Gesetz der Engelsachsen ein von dem Recht derer übrigen teutschen, ja aller gesitteten Völker weit ausschweifendes und abweichendes Recht seye. „ Wann nun der concentus & consensus jener alten Gesetze teutscher Völker noch selber ein gar unsicheres Argument vor ein allgemeines Teutsches und in Teutschland auch nach jener ihrem Auszug und Veränderungen üblich gebliebenes Recht ist und abgiebt: so wird wohl eine solch-einzelne widrige Stelle eines ohnehin noch lange nicht genugsam legitimirten Gesetz-Buches, eines ungewißen Volks, keiner Attention, in der Entscheidung einer heutigen aus dem vorigen Jahrhundert (1604. und 1649.) erst herrührenden Erbfolgs-Strittigkeit, werth, und also billig zu verwundern seyn, wie angesehene Männer das heutige Recht damit in eine schädliche Ungewisheit zu setzen trachten mögen. Wann endlich jene alte teutsche Gesetze alle einmüthig die Töchtern nur denen Söhnen, nicht aber auch dem übrigen Manns-Stammen in der Erbfolge nachgesetzet haben, wie dorten **Reinhardt** mit ihren deutlichsten Stellen völlig erwiesen, und wie selbsten der jenseitige Gegner der Regredient-Erbschaft sich damit begnüget, (Ungrund Cap I. §. 8. 9. pag. 6.) weiter zu gehen, und eine gänzliche Ausschliessung des weiblichen Geschlechts durch das männliche auch in Allodien, nach

dem

dem alten teutschen Recht vorzugeben, sich nicht einmal getrauet. Wo bleibt alsdann der Schluß? also haben die Töchtern, Schwestern und Baasen gegen denen Stamms-Vettern, gegen denen sie renunciirt und reservirt, kein Erbrecht, das sie eigentlich hätten renunciiren und kräftig reserviren können? Läßt er sich nicht viel besser invertiren und zwar nicht gegen die Brüder, aber doch gegen die Vettere, non obstante lege Angliorum & Werinorum, umkehren. Der gegenwärtige Verzicht geschahe keinem **Bruder**, sondern **Vettern** zu lieb, vor denen alle alte teutsche Völker und deren Gesetze, die Töchtern und Baasen auch zur Territorial-Allodial-Erbschaft zuliessen, wann je dieser ihr Recht so weit hergehohlt zu werden nöthig hätte, das doch klare Briefe und Verträge sattsam darthun und enthalten.

Große Vorsicht und Weitläuftigkeit bey denen Verzichten.

§. 131. Wann die Töchtern zur Zeit ihrer aufgekommenen Verzichte kein Erbrecht gehabt hätten, sondern ipso jure exclusæ vel renunciatæ gewesen wären, was hätte es die Weitläuftigkeit gebraucht, oder warum wäre nöthig gewesen, daß Graf **Wilhelm** von Düingen, (Tübingen) als er seine Tochter Adelheid 1236. an Cunraden von Münzenberg verehelichte, und verordnete: si vero filios habuero, nullam a me habebit hereditatis

 portio-

portionem, 1.) sub fide data, & 2.) sub cautione juramenti, nec non 3.) sub conditione obstagii versprechen müssen, ipsa inducetur, ut voluntarie renunciet, quod & præscripti fide data & sub cautione juramenti complere promiserunt. Alioquin intrabunt Wormatiam, inde non egressuri, nisi filia mea *suæ* renunciaverit hereditati in denen Koppischen Lehens-Proben s. 249. und in denen von Senckenbergischen Meditationen s. 410. und f. Warum hatte Raugraf Rupert in dem Jahr 1312. versprechen müssen, zu machen, daß seine Frau Susanna der väterlich- und mütterlichen Erbschaft innerhalb Jahr und Tag renunciire. In der von Senckenbergischen Disp. de Success. filiarum in Regnis & provinc. Adj. 4. pag. 30. Johann von Rappoltstein mußte in dem Jahr 1343. schwöhren, daß er seine Frau ihrer väterlichen Erbschaft aydlich zu renunciiren bewegen wolle, welches auch ihre Anverwandte aydlich versprechen müssen. In der Geroldseckischen Geschichte, Doc. 17. pag. 57. Warum verordnete Kayser Carl der IIII. 1360. daß eine minderjährige ihren Verzicht gleich nach erlangter Volljährigkeir wiederhohlen solle, in denen Glafeyischen anecdotis num. 128 pag. 210. Ein Herr von Schwarzenburg versprach 1534. nichts von seiner Gemahlin, einer Gräfin von Castell, zu begehren, wann sie noch in dem sechzehenden Jahr ihres Alters sterben würde. Lünig T. XI.

pag. 51. Eine gebohrne Gräfin von Königstein verziehe sich aller Erbschaft 1544. zu Gunsten ihres Bruders unter der Bedingung, wann er sein Testament vor ihre Söhne nicht ändern würde. IBID. T. XI. pag. 329.

Eine Fräulein von Stollberg verziehe sich 1549. ihres gebührlichen und gesezten Kindstheils oder seiner Erfüllung. von Bostell num. 64.

Neuere Verzichte sind wahre und eigentliche und gültige pacta successoria renunciativo-reservativa.

§. 132. Bey diesen und noch viel anderen dergleichen Umständen ist dann platterdings unmöglich, zu sagen, daß überhaupt eine Gräfliche Tochter noch in dem siebenzehenden Jahrhundert gar kein Erbrecht zu der allodialen immobiliar- und mobiliar-Erbschaft bis nach gänzlichem Untergang des mannlichen Geschlechts gehabt, solches ihr zwar hierdurch eröfnet, aber durch den ordinem vel proximitatem aliorum sogleich wieder genommen worden seye. Die Frau Gräfin hat erst in dem Jahr 1649. der Mitte des siebenzehenden Seculi, nach ihres Herrn Vaters Grafen Heinrichs Tod 1637. nicht sowohl ihrem Bruders-Sohn, als vielmehr ihren zween Speckfeldischen Agnaten und deren ganzem entfernterem Manns-Stammen der anderen Haupt-Linie zu lieb, aller Erbschaft

schaft, liegend- und fahrendem, eigenem und Lehen unter dem solennesten Vorbehalt ihres Erbrechts, und ihres Erbtheils, gegen ihr Heurathsgut und Abfertigung, solemni pacto familiæ cum omnibus suæ lineæ masculis inito, einstweilen aydlich renunciirt und sich oder ihren Erben doch wieder reservirt. Wer wird nun die Püttersche Definition derer Verzichte, quod sint declarationes, se jus sibi vindicare nolle, quod per se non habebat locum, in primis lineis, &c. §. 26. oder die Bostellische: quod sint pacta caventia, mere caventia, quibus hereditate sibi *haud* competente, se abstinere velle majoris securitatis gratia promittunt filiæ illustres; cap. II. sect. I. §. 11. pag. 14. auf solches pactum renunciativo-reservativum anwenden können? Alle damit beschäftiget gewesene Personen müßten nur nicht gewußt haben, was sie thaten, oder die Nachrede leyden, quod maxima pompa inanes nugas egerint. Daß es dergleichen renunciationes improprias in gewissen Fällen geben können, mag seyn. Daß es aber alle und solche Verzichte gewesen, wird sich gewiß niemand geübter bereden lassen. Die meiste und solche alle waren renunciationes veræ, propriæ & efficaces, pacta remissoria, quibus de jure suo succedendi, revera competente, in gratiam masculorum gentis suæ, sub reservatione tamen in casum des ledigen Anfalls tantisper cedebant filiæ illustres, dudum illo præditæ.

Verglei-

Vergleichung mit dem Erstgeburts-Recht.

§. 133. Wahr ist es, daß die eingeführte Verzichte an sich eigentlich nichts hierinnen geändert.*) Dann, wann auch Töchtern von Anfang kein Erbrecht gehabt hätten, so haben sie es doch bald bekommen, sind nicht mehr alle, allenthalben, ohne Unterschied ausgeschlossen gewesen, sondern, wo man dem Mannsstamm prospiciren wollte, mußten sie sich verzeyhen. Das hätte wohl eher noch eine Cautel, auch eine überflüßige Cautel seyn können. Aber das Verziehene sich auf einen gewissen Fall wieder stipuliren, setzet nothwendig ein solches Erbrecht voraus, das einer Renunziantin entweder vor dem Verzicht schon gebühret, oder ihr und ihrem Gemahl durch dessen Vorbehalts-Clausul erst von neuem beygeleget worden, wann sie es auch vorhero nicht gehabt haben sollte.

Das neuere Römische Recht ware zwar dergleichen Erbfolge der Söhne und derer Töchter günstig, mag auch wohl das uralte teutsche Recht der Ausschliessung derer Töchter, wann es jemals oder noch bey dessen Eindringen existiret hätte, ziemlich gemäßiget, und ihnen schon in frühen Zeiten, vor denen Verzichten ein würkliches Erbrecht um so leichter beygeleget haben, als jene Gewohnheit, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant, schon in Marculphs Formuln, bey **Püttern** in pri-

mis lineis &c. pag. 24. impia genennet worden.

Das uralte, alte und mittlere teutsche Recht ist hierinnen so wenig allgemein und beständig gewesen, als in der Ausschliessung derer nachgebohrenen Söhne selber durch den Erstgebohrnen, oder der doch so nützlich erfundenen Einführung des Erstgeburts-Rechts. Man bemerket in der teutschen Geschichte, daß die Länder von Anfang nicht leichtlich getheilet, sondern dem ältesten oder Erstgebohrenen allein gelassen worden.**) Hernach haben die Theilungen und so gar das principium, alle Kinder müssen auch Erben seyn, das man nicht nur vor ein Römisches, sondern wohl gar vor ein göttliches Recht und Gesetz gehalten, überhand genommen, bis man ihren Schaden eingesehen, und zu denen älteren teutschen Rechten und deren Vorzug des ältesten sonderlich erst seit der Zeit der goldenen Bull wieder zurückgekehret. Doch weder früh, noch schnell, sondern erst später, nach und nach. Anfänglich durch keine hinlängliche und glückliche Mittel. Hernach durch das Recht der Erstgeburt, das jezo noch unter allen vor das beste Mittel, das Lüstre derer Häuser zu erhalten, geachtet, und noch immer eingeführet wird. Aber auch dieses nicht durch ein allgemeines Recht, Gesetz oder Herkommen des Reichs, sondern allein durch die eigene und besondere

Haus-

Haus-Gesetze, Herkommen, Verträge oder Testamenten. Wie ein solches neuerlich des breiteren, und zwar nach dem Göttingisch- oder Pütterischen Geschmack, ob es wohl vorhin längst bewährt ware, wohl ausgeführet hat CAR. CHRISTOPH. HOFACKER in Disp. de Originibus & *fatis* successionis ex jure primogenituræ in familiis illustribus Germaniæ, Gœtt. 1771. darinnen er sowohl die alte individuitatem omnis successionis Germaniæ ex prærogativa ætatis, als die Veränderung und eingerissene Theilungs- und gemeiner Erbfolge principiorum, wodurch selbige ganz vertrieben worden, und dann jener ihre ex rationibus politicis conservandarum familiarum beschehene Wieder-Einführung durch zerschiedene, doch nicht zureichende Mittel, vornehmlich aber derer unionum und des Rechts der Erstgeburt, dessen initia er Seculo XIV. noch exigua, latiora aber Sec. XV. die successus aber Seculo XVI. adjuvantibus regulis juris publici antiquati, groß, noch grösser aber erst in denen XVII. und XVIIIden Jahrhunderten nennet und beschreibet, wie in dem Pütterischen Kurzen Begrif des Teutschen Staats-Rechts, 8. Gött. 1766. Ja es bemerket dorten Hofacker sogar die Veränderung, die das Erstgeburts-Recht selber erlitten, wann es anfänglich durch die Erbfolge darnach, das Sechs- und Siebenzehende Jahrhundert hindurch, in der Seiten-Linie mehr und zu viel graduel verordnet worden,

den, da sie hingegen jetzo neuerer Zeiten durch dessen Particular-Verordnungen immer mehr und allein Lineal bestimmet werde. §. 71. 72. 73. pag. 102 — 108.

(* Es kan zugegeben werden, daß die eingeführte Verzichte, an sich eigentlich nichts geändert, wann auch zugelassen werde, daß die Töchter von Anfang bey dem grösten Theil der alten Teutschen kein Erbrecht gehabt hätten, so läßt sich doch von jenem auf die nachfolgende Zeiten nicht schliessen, da ihnen das Erbrecht nicht disputirlich gemacht werden konnte. Dahero, wann in alten Zeiten, von den Töchtern bey ihren Verheyrathungen ein Verzicht, nach einer gewissen Formul abgefordert worden wäre, wodurch sie sich ihrer Erbschaften zu verzeihen hätten, so möchte es noch ehender eine Cautel auch eine überflüßige genannt werden können, aber das verziehene sich auf einen gewissen Fall wieder stipuliren, setzet nothwendig ein solches Erbrecht voraus, welches einer Renunciantin entweder vor dem Verzicht schon gebühret oder ihr und ihren Descendenten erst von neuen zugeleget wird, wenn sie es auch vorhero nicht gehabt hätten; in welchem lezteren Fall, wann auch einer Renunciantin das Erbrecht streitig gemacht werden wolte, die vorgegangene Handlung, da zwar eine Tochter des Erbrechts sich verzeihet, aber hinge-

hingegen wiederum solches auf eine bestimmte Zeit sich reserviret, nicht anders als eine transaction anzusehen, transactio autem constituit novam causam *B. de* CRAMER Wezl. Nebenstunden P. XVI. Abhandl. I. wornach das Erbrecht auch in solchem Betracht festgesetzet worden.

Wie nun bey den Teutschen, bey welchen in ehevorigen Zeiten rohe Sitten, träge Unwissenheit, Verachtung der Wissenschaften anzutreffen war, und das Recht nur durch die Faust und Ueberlegenheit an Kräften gesucht wurde, und so gar noch zur Zeit Rudolphi Habspurgici, bella civilia, diffidationes & latrocinia im Schwang giengen, so, daß dieser grosse Kayser, solchem Unwesen nicht genugsam begegnen konnte, in nachfolgenden Zeiten nach und nach durch Einführung der Rechte und Löbl. Satzungen es ein anderes Ansehen genommen; so ist nicht Wunder zu nehmen, daß auch in Ansehung der Erbfolge eine Aenderung so weit vorgegangen, daß zwar das auf den Flor und Aufnehmen des männlichen Stamms abzielende alte teutsche Herkommen mit Ausschliessung der Töchter von der Erbfolge beybehalten wurde, jedoch diesen der Zurückgang bey den Erbschaften, deren sie sich zum Besten des Manns-Stamms zu verzeihen hatten, auf eine bestimmte Zeit

reserviret, und extincta stirpe masculina wieder eröfnet seyn solle.

Auf solche Art ist theils das alte teutsche Herkommen, welches nichts anders verlangen kan, als daß auf die Erhaltung und Splendeur des männlichen Stamms in der Erbfolge gesehen werden solle, theils das gemeine Recht, welches die Töchter gleich den Brüdern in der Erbfolge gehalten wissen will, durch den, bey jenen Verzichten sich ausgedungenen Vorbehalt und Zuruckgang zu den verziehenen Erbschaften in Sicherheit gestellt, mithin befinden sich beede Rechte sororio veluti nexu miteinander vergesellschaftet.

) Ich seze lieber: In Gemeinschafft behalten und etwa vorzüglich durch den Aeltesten an Jahren verwaltet worden. **Moser.

Jene alte teutsche Gesetze sind eben so abgeändert worden und gelten heut zu Tag nicht mehr.

§. 134. Sind nun diese und dergleichen Veränderungen des uralten und mittleren teutschen Rechts wegen der Erbfolge derer Söhne selber, vorgegangen, und sind sie nicht durch allgemeine Gesetze oder Gewohnheiten, sondern durch lauter Particular-Dispositionen nach und nach entstanden: wer wollte nicht gerne und leicht glauben, daß auch solche, und zwar fast die nemliche, wenigstens ganz analogische, Veränderungen mit der Erbfolge derer Töchtern vorge-

vorgegangen, ihre Ausschliessung von der väterlichen Erbschaft derer Landen und Leuten, wann sie je jemals würklich und sowohl in Ansehung der Völker, vid. tamen Lex jam supra all. Wisigothorum, als der Erbstücke, da z. E. Lex Salica nur von der terra Salica, als allein der hereditate redet, allgemein gewesen wäre, nicht lange gedauret, bald wieder abgeändert, sie, wie die nachgebohrene Söhne, de jure & regula zur Succeßion zugelassen, doch denen Söhnen, dem Manns-Stammen und Ansehen des Geschlechts zu lieb, auf allerhand Art und Weise, durch Haus-Verträge, Gewohnheiten, Erbeinigungen zu denen Verzichten ihrer würklichen Erbrechte angehalten, und dahero mit dem Vorbehalt und dessen Würkung wiederum getröstet worden. So bald jene Gesetze derer alten Völker, die zwar Teutschen Ursprungs, wenigsten Theils aber des Teutschen Bodens Bewohnere waren, von sich selbsten erloschen; daß sie aber würklich erloschen, und ob man schon darinnen noch jetzo einige Gleichheits-Spuhren, wie in denen Spanischen Juristen, antrift, selbige keineswegs mehr als Gesetze gelten können, folglich abgeändert worden, das belehret uns in dieser nemlichen Materie der Herr Verfasser des Ungrunds Pütter, selber wann er in der schönen Disp. de Normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam, Gœtt. 1756. §. 24. sq. schreibet: Nam sunt

 quidem

quidem Leges antiquæ, Salica, Ripuaria, Bojoar. rel. insignia nonnulla de successione continentes, quibus tamen hodierna ordinum distinctio non ante oculos versata fuit, sed non tamen valent tanquam leges, & hodierna successionis illustrium jura ex iis repeti nequeunt, serius & sensim exorta, juri Romano irrepenti, pactis, statutis & sententiis in causis familiarum illustrium immixto, propius adcommodata, & potissimum legibus observantiisque familiarum specialibus contenta. So bald haben auch alle eigentliche Gesetze und allgemeine Teutsche Rechte der Erbfolge aufgehöret, dann keine neue sind gegeben worden, und die Geschlechter haben es vor ein grosses Stück ihrer Teutschen Freyheit gehalten, dieselbe allein durch ihre eigene Verträge und Dispositionen selber bestimmen und anordnen zu dörfen.

Vor und noch mehr seit dem Römischen Recht und dessen Vermischung mit dem Teutschen.

§. 135. Was man dahero auch noch in denen Rechten der mittleren Zeiten von der Erbfolge geschrieben findet, das gehet nur die Bürger und Bauren, keineswegs aber den sonderlich hohen Adel, und die Erbfolge in Land und Leute, an. Das Canonische und bald darauf auch das Römische Recht drangen mit grosser Macht in Teutschland ein. Diese fremde Gäste vertrieben oft den Wirth,

Wirth, die eigene einheimische Rechte selber. Der Adel suchte sich ihrer noch am meisten zu erwehren. Konnte es aber sonderlich nach denen Zeiten des am Ende des Fünfzehenden Jahrhunderts völlig errichteten Cammergerichts nicht mehr, ware auch darmit zu Frieden, daß das Ansehen seiner Geschlechter noch immer durch Haus-Verträge und Erbeinungen erhalten werden können, deren ihr meister Vorwurf, das Verbot aller Veräußerung und Vertestirung, die Einung unb Untheilbarkeit derer Lande, das Erstgeburts-Recht, der Vorzug des Manns-Stammens vor denen Töchtern, dieser ihre Ausschliessung von ihrem längst anerkannten und bewährten Erbrecht gewesen, so jedoch nur durch eigene Verzichte, aber nur gegen ihren Vorbehalt, und nur so lang Manns-Stamm vorhanden, geschehen. Es folget nicht, ist auch keineswegs glaublich, daß die Verzichte alle schriftlich geschehen seyen, wie von Bostell §. 17. pag. 19. vermeynet. Wie viele mögen wohl so wenig, als die Heuraths-Contracte nicht schriftlich aufgesetzet, sondern nur mündlich abgeredet worden seyn! Niemand hat noch die Zeit bestimmen können, wie lang die Töchtern in Teutschland Erblos geblieben, wann sie es je auch einmal allgemein gewesen wären. Gewiß nicht lange! Schwehrlich einmal bis auf das Römische Recht. Oder doch gewiß nicht bis auf desselben völlige Aufnahme. Hingegen ist ganz gewiß, und auf-

er allem Zweifel, daß sie durch desselben allgemeines Aufkommen und Etablirung in Allodien wenigst Erbsfähig geworden. Mithin waren sie zu der Zeit der Limburgischen Erbeinigung 1604. und des Hohenlohischen Verzichts 1649. ganz gewiß schon lange mit dem Erbrecht begabet, man mag auch dem Römischen Recht ein Jahrhundert aßigniren, welches man will, als mit dessen gänzlicher Aufnahme niemand über das Fünfzehende heruntergehet. Nicht die irrige Meynung von Verlegung des Römischen Reichs auf Teutschen Grund und Boden, oder von denen alten Römischen Kaysern, als derer Teutschen Könige Vorfahrern am Reich, sondern ihre innerliche Würde, grosse Billigkeit, mehrere Gewißheit, alleinige Wißenschaft derer aus Italien zurückgekommener Teutschen, seine Benennung geschriebener Kayserlicher Gesetze, sonderlich in späteren Zeiten das Cammer-Gericht, dessen Ordnung desselben Aufnahme und Ansehen das Gewicht gegeben, haben die grosse Veränderung und Mischung deren Teutschen Rechte, sonderlich in der Erbfolge zuwege gebracht. *de* BOSTELL §. 27. pag. 36.

Auch das Privat-Recht der illustrium ist hierinnen wie derer privatorum längst gemischt.

§. 136. So unlaugbar und jenseits selbst zugegeben ein solches ist; so wenig kan dasselbe

selbe allein auf die privatos eingeschränket, und von denen illustribus gesaget, noch erwiesen werden, wie nicht einmal **Pütter** de Normis success. famil. illustr. §. 31. 32. sq. sagt, daß sie das uralte Teutsche Erbrecht und Erbfolgs-Ordnung beständig, auch nachhero in mittleren Zeiten, nach Einführung des Römischen Rechts, sonderlich in noch so späten Zeiten, als in dem Anfang und in der Mitte des siebenzehenden Jahrhunderts, wo noch alles allein Römisch dachte, völlig beybehalten hätten.

Wo stehet diese ihre Ausnahme von der so allgemeinen Reception des Römischen Rechts? Mit was will man solche erweisen? Selbiges ist wohl nur in subsidium derer Teutschen Rechte recipiret worden. Allein viele hat selbiges gleichwohl verdrungen, und so gar ihr Angedenken ausgelöschet! Und da es allbekanntlich keine allgemeine Teutsche geschriebene oder Gewohnheits-Erbrechte derer Erlauchten Personen jemals gegeben hat; wie es noch deren keine giebet, PÜTTER in all. Disp. 1. 2. 3. 64. sq. also, daß nicht einmal die besondere pactirte und Conventional-Rechte eine præsumtionem observantiæ, intuitu aliarum familiarum, quæ ejusmodi pacta & conventiones non inierunt, machen, wie der von Selchov in dem Tomo II. juris publ. §. 478. pag. 490. mit Recht behauptet: so hat das Römische Recht desto

leichter und desto gewißer auch die Erbfolge derer Erlauchten in denen zumahl nur Allodial-Landen und Gütern ergreiffen, und so weit bestimmen können, als die Erbfolge des Römischen Rechts der jetzigen eigenen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs und desselben Lande nicht gänzlich zuwider; PÜTTER all. loc. §. 65. pag. 226. und dieser ihr besonderes studium conservandi splendorem gentis & nominis, per stemma masculinum, hujusque præ feminis prærogativam, daraus doch alles allein hergeleitet werden will, jedannoch, non obstante jure Romano, auf eine andere Art und Weise, nehmlich eben durch die Verzichte der Töchtern, befördert, und doch auch noch dieser ihre Erbfolge nach denen masculis, mit-beybehalten werden kan.

Eine abermahlige Probe, daß unser heutiges Recht in Teutschland, quo nempe in ipsis rerum argumentis utimur, ein gemischtes, ein zusammengesetztes Recht seye, das so leicht nicht wieder pur und einfach, ganz Teutsch, oder ganz Römisch, auch in der jurisprudentia principum illustriumque privata, werden wird!

Römisch-Teutsch, oder Teutsch-Römisch, wie man will.

§. 137. Die neuere Feinde des Römischen Rechts und der Teutschen Regredient-

Erb-

Erbschaft, denen sich der Herr Verfasser des Ungrunds beygesellet, kommen darinn nicht einmal mit einander überein, welchem Recht die Verzichte von beeden, dieser ihrem Ursprung nach, zuzusprechen seyen. Einer der ersten und vorzüglichsten, der Freyherr von Senkenberg, statuirte, dem teutschen Recht, in seinen Meditationibus pag. 409. §. 1. num. 7. fasc. II. andere wollen hingegen behaupten, dem Römischen Recht! BOSTELL §. 9. pag. 13. PÜTTER in primis lin. §. 25. I.) pag. 25. Ungrund I. Hauptst. §. 16. pag. 10. und diese wieder auf zweyerley Art, wie bey Bostelln all. §. 9. 10. zu ersehen. Sunt, sagt er, sunt, qui jure Romano, (imo jure Romano-Germanico) æqualem filiarum ac aliorum successionem fuisse dicunt, & ex hoc supposito obligationis & transactionis causa primas renunciationes intercessisse, atque iisdem filias jure quæsito se abdicasse concludunt.

Er bekennet frey, omnia pro repellendo juris Romani in Germania usu adhibita molimina effectu destituta fuisse sperato, §. 26. pag. 33. & eum nova in materia successionis introduxisse; §. 26. pag. 36. Gleichwohl aber behauptet derselbe, obschon ohne allen Beweis, und wann es auch bewiesen werden könnte, doch ohne alle Folge und Relevanz, illustres antiquum succedendi *ordinem* (non *jus*) ad nostra usque tempora

 conser-

conservasse. §. 28. pag. 37. Sein ganzer Beweis sind die Verzichte. Und zwar weilen sie nach seiner hypothesi, die aber erst daraus folgen solle, überflüßige Cautelen gewesen wären, und sich ihrer der Adel gleichwohl bedienet. §. 29. pag. 38. & §. 35. pag. 49. Er fingiret zu solchem Ende: alium tractu temporis renunciationibus significatum tributum fuisse; §. 30. pag. 41. so nur dahin zu verstehen wäre, daß sie erst nach und nach propriæ, veræ & reales renunciationes geworden.

Wann er vorgiebt, nullam factæ alicujus mutationis in ordine succedendi filiarum illustrium extare memoriam, §. 32. pag. 44. 45. so beladet er sich mit einem Beweis, den er eben so wenig, als den von der Observanz, quod filiæ non renunciantes extantibus fratribus ad successionem haud pervenerint, §. 33. pag. 45. §. 38. pag. 52. leisten kan. Indeme *a.)* die Verzichte doch immer eher pro veris und propriis, als impropriis zu præsumiren, und *b.)* als solche vielmehr die factam mutationem schon allein genüglich beweisen, *c.)* es hier nicht um den *ordinem*, davon er allein redet, sondern nur *d.)* allein um das *jus* succedendi zu thun, dessen er nicht gedenket, seiner Meynung beygethane aber immer zu sorgfältig von jenem distinguiren, endlich hier *e.)* nicht ein Verzicht gegen Brüder, sondern gegen Agnaten vorliegt, des letzteren aber, und daß sich keine Töch-

ter

ter dem Verzicht widersetzet, §. 38. pag. 52. viele andere Ursache gehabt haben kan, und sie der Gewalt nicht widerstehen können.

Endlich redet derselbe von dem dreyzehenden Jahrhundert, daraus *f.*) auf das siebenzehende wohl kein Schluß mehr zu machen. Sein erster Verzicht geschahe *g.*) 1214. gegen eine Schenkung von 1500. Marck Cöllnischen Geldes. Das lächerliche, das er darinnen suchet, daß man sich eines selbst dem Römischen Recht widrigen Mittels darzu bedienet, daß die Töchtern sich ihres Römischen Erbrechts nicht bedienen sollten, nehmlich derer pactorum renunciativorum, wird *h.*) ausser Ihme um so weniger jemand finden, als sie *i.*) das Canonische Recht schon 1299. mit dem Ayd unterstützet, und *k.*) selbst noch dahin stehet, ob sie nicht nach dem Römischen Recht, noch eher, als alle andere pacta successoria gegolten. Ge. Ad. Struv in Disp. de Pactis renunciativis, Jenæ 166. sect. 5. Hat doch *l.*) der von Ludewig die pacta de heredio superstitis so gar denen teutschen Rechten zuwider erachten wollen. Hall. 4. 1741.

Vergeblich suchet man *m*) einen Unterschied in denen Formalien derer Verzichte und derer Renunciationen, so man vor wahre gelten lassen muß. §. 39. pag. 53. Nicht zu geschweigen, daß *n.*) unter wahren Verzichten eines Erbrechts und wirklichen Cessionen immer noch ein solch-großer Unterscheid bevorbleibe, der eine Differenz der Worte veranlasset.

set. ibid. nota *a.*) ubi: Cession. Was ist das endlich vor eine große Erdichtuug, und was er-fordert sie vor einen schwehren Beweis von ih-ren Urhebern, daß man die Erbs-Verzichte derer Töchtern als nur überflüßige und unei-gentliche Verzichte, mit denen wahren und nö-thigen renunciationibus jurium jam existen-tium sub conditione resolutiva factis, §. des sogenannten Ungrunds 21. pag. 13. con-fundirt und verwechselt habe.

Mit eben dem Recht und eben so leicht sezt man dem Gegentheil diß Orts eine Con-fußion und Verwechslung derer eigentlich- und uneigentlichen, wahren und Schein-Ver-zichten entgegen, die gleichwohl solchen Nah-men nicht verdienen, noch eine Würckung haben.

Uebrigens nimmt man den Innhalt sol-chen §i an, und bemerket nur gegen die dorten gegebene Instanz, daß sie, da eben davon, ob die Töchtern ein wahres oder nur ein Schein-Erbrecht gehabt, erst noch die Fra-ge, das principium petire, lezteres auch die bloße Wiederholungen des folgenden §i 23. pag. 14. 15. keineswegs, am wenigsten auf die Zeiten beweisen, in denen man hier ver-siret, und die man nie aus dem Gesicht ver-lieren muß.

Die heutige schöne Cultur des Teutschen Rechts ist deswegen noch lange nicht gesetzlich.

§. 138. Man mag heutiges Tages in der Cultur des alten und mittleren Teutschen Rechts,

Rechts, gegen das sechs- oder vielmehr siebenzehende Jahrhundert, so weit gekommen seyn, als man immer will, man mag sich darmit so hoch, als möglich ist, brüsten und einbilden; wie dann in der That auch viel mehr gethan worden, und noch wird; so folgt doch noch lange nicht, daß solche historische Cultur dasselbe in praxi wieder eben so herstelle, wie es vor dem Einbruch des Römischen Rechts gewesen. Diese Wiederherstellung wäre ein Werck derer Gesezgebere. Nicht aber derer Rechtsgelehrten. Diese brauchten wenigstens ungleich-längere Zeit darzu, bis die Höchste und andere Reichs-Gerichte ihre neuerliche Meynungen und Erfindungen in praxin deduciren, die nicht nur lange Zeit zuvor gelehret werden, sondern auch Bestand und Grund halten müßten. Es ist in der That bedencklich, und vielleicht erfahren oder verliehren illustres dabey mehr, als bey der Einführung des Römischen Rechts nicht geschehen, wann ihre Erbrechte heut zu Tag mit Beyseitsetzung alles nur Römisch-scheinenden, oder worzu das Römische Recht vielleicht nur Gelegenheit gegeben, bloß aus historischen und politischen Gründen, Pütter in all. Disp. de Normis success. famil. illustr. §. 65. hergeleitet, und ihre pacta mit ganz anderen Augen angesehen werden wollen, als mit denen sie errichtet worden. Aliis nunc oculis cernuntur leges familiarum illustrium, schreibt derselbe dorten §. 68. pag. 228. 229. welches sich aber am allerwe-

nigsten

nigsten auf solche schicket, die so Römisch lauten, und so spät verfasset worden, wie die Erbeinigung 1604. und Verzicht 1649. so gewiß von pur romanizirenden Räthen geschehen, und nun ihre Erklärung und Würckung aus denen uralten Gesetzen und mittleren Teutschen Rechten nehmen sollen. Würde diese Confusio nicht schlimmer seyn, als die admixtio juris Romani wäre? quam incerta sic fieret privata illustrium jurisprudentia! Ein jedes soll aus der Quelle, aus dem Sinn oder Gesichts-Punckt und nach der Zeit beurtheilt werden, daraus, darnach und darinnen es errichtet worden, nicht nach neuerer Meynung errichtet werden sollen. Gesetzt auch, aber noch lange nicht eingestanden, man wisse es jetzo, sehe es besser ein; Genug, quod & hic error jus, præsertim consuetudinem facere potuerit, sexcentaque illa, quæ forte exinde profluxerunt, præjudicia, neotericorum quorundam ICtorum (non Legislatorum) opinionibus & conglomeratis ratiunculis præstent.

Daher kommen die angezeigte Dissentienten weit zu früh und zu kurz.

§. 139. Es ist nemlich dieß Orts mehr als zu wohl bekannt, was einige neuere Rechtsgelehrte, nach einem, theils gar nicht erfindlichen, theils übel verstandenen, oder noch übler und allzugeneral angewendeten uralten Teutschen Recht, gegen die Verzichte derer Töchtere,

tere, oder vielmehr gegen die Würckung derer Reservationen, den Regreß, vorwenden, dagegen statuiren, und darmit solchen zu verdringen und zu eliminiren trachten. Hauptsächlich unter dem bisher schon zum öftern und bündigsten widerlegten dreyfachen Vorwand: als ob die Töchtern gar kein Erbrecht gehabt, mithin nichts renunciiren und nichts reserviren können, und daß die Theilung unter denen Nachkommen derer vielen Regredient-Erbinnen so sehr beschwehrlich, endlich auch inter jus & ordinem succedendi zu distinguiren, jenes von dem gemeinsamen Stamm-Vater herzuleiten, dieser aber nach dem lezten Besitzer zu ermessen seye. Worinnen alles dasjenige bestehet, was man bisher noch mit einigem Schein dargegen aufzubringen vermocht. Gundling *) und Ludewig machten den Anfang damit in ihren Schriften und Consiliis oder Responsis, aus ihrer Liebe zu Neuerungen. Auf dieser ihrer Bahn hat ihr Schüler und nachmalig-so große Rechts-Lehrer, der zu früh verstorbene Freyherr von Senckenberg, würcklich manch-schönes, aber mehr historisch- und theoretisches, als practisch-nutzlich- und entscheidendes eruiret. Diejenige hingegen, welche nun erst heut zu Tag hierinnen noch weiter gehen, desselben Fußstapfen verlassen, nicht gleiches judicium anwenden, noch sattsam distinguiren, die schütten das Kind, nach dem gemeinen Sprüchwort, mit dem Bad aus, wollen ganze Rechts-Lehren refor-

reformiren, und beten einander obige wenige und geringe Zweifels-Gründe nach; wohin vorzüglich zu rechnen sind

1.) Johann Heinrich Bocris, in Disp. Juris Germanici sistente larvam renunciationibus filiarum illustrium & opinioni desuper licet communi, detractam, Bamberg, 1750. 4.

2.) Johann Michael Dahm, in Diss. de Dote filiarum illustrium, Maynz, 1753. 4.

3.) Johann Philipp Hahn, **) in Disp. de Exclusione filiarum illustrium ab allodio legitime ex jure & patriæ moribus, vane ex renunciationibus quibuscunque petenda, Maynz, 1755. 4.

4.) Georg Philipp Beßerer, in Disp. de Eo, quod justum est circa renunciationes filiarum nobilium immediatarum accepta congrua dote, & de hujus recadentia, Erlangen 1758. 4.

5.) Friederich Jacob Dieterich von Bostell, in all. supra Disp. de Origine renunciationum filiarum illustrium, Giessen 1766. 4. und

6.) Daniel Ferdinand Funck, in Disp. & postea Tractatu, sistente scrutinium phantasmatis de renunciatione filiarum illustrium, & exinde nato pacto reservativo, ex principiis successoriis diversarum gentium, præsertim Germanarum erutum, Straßburg 1767. und 1768. 4.

und dann sonderlich, obwohl noch mit einiger Mäßigung, der oft angeführte Göttingische Rechtslehrer, Johann Stephan Pütter, in allen seinen Schriften und auserlesenen Rechtsfällen ***) an mehreren Orten. Man findet aber solche neuerliche Irrlehre dieß Orts noch weiter zu widerlegen auch darum vor unnöthig, weilen man denenselben ohne Schaden und Nachtheil dieser gerechten Sache vieles nichts relevirend- und nicht stringirendes, wann es nöthig wäre, zu- und nachgeben könnte, was doch noch selber lange nicht erwiesen ist.

*) In dieses schon 1729. verstorbenen Gelehrten erst neuerlich in dem Jahr 1772. zu Halle von Weydlich und Hommeln herausgegebenen rechtlichen Ausarbeitungen, consiliis und responsis stehet zwar P. I. num. V. s. 23. - 34. ein rechtliches Gutachten gegen die Verzichte derer adelichen Fräulein und num. VI. s. 35. - 56. eine Vertheidigung desselben, darinnen er sich auf den eingebildeten Satz, daß die Töchtern des Teutschen Adels niemalen ein Erbrecht gehabt, auch jezo noch nicht hätten, sehr viel zu gut thut und auf Kellenbenzens und Frommanns Ansehen gewaltig schimpfet, deswegen aber keine sonderliche Achtung verdienet, weilen er dorten *a)* nicht den Rechtslehrer, sondern den von E*** Sachwaltern gemachet, *b)* selbst gegen seine eigene Hällische Facultæt und deren widriges den reservirten Re-

greß unterstützend und zugebendes responsum, wie er selbst bezeuget, als Advocat geschrieben, *c)* jenen falschen und neuerweislichen Satz und dann *d)* das vermeintlich allgemeine und nicht ganz zum Stand gekommene (S. Pütters Rechtsfälle, II. Theil, s. 203. n. 79. 209. n. 31. 32.) Ritterschaftliche statutum von 1653. zum Grund geleget, *e)* mehr nur gegen des Verzichts Nothwendigkeit, als *f)* die Vorbehalts-Würkung, *g)* nicht vor des lezten masculi Töchtern, sondern *h)* die gänzliche Ausschließung des weiblichen Geschlechts, und *i)* die alleinige facultatem testandi des Lezten gestritten, endlich auch *k)* mehr eine absolutam renunciationem aller väter- und mütterlichen Erbschaft, wenigstens *l)* keine reservationem derselben, sondern *m)* nur allein anderer bey- und neben-Fälle und *n)* Num. VI. §. 32. s. 51. sonsten noch viele andere besondere Umstände jenes einzelnen Falls, vor sich gehabt. Ein abermalig-augenscheinlicher Beweis, wie nicht alle Verzichte und Vorbehälte über eines zu behandlen und allgemein zu beurtheilen, sondern vielmehr gar sorgfältig zu betrachten und ein grosser Unterscheid unter denenselben zu machen, als den die innere Beschaffenheit dererselben desjenigen judicio discretivo leichtlich an die Hand giebet, der nicht geflißentlich denen Worten verzeihen und vorbehalten, einen ganz irrigen Begrif andichten und den Verzicht und Vorbehalt

behalt einer hereditati jam delatæ, dergleichen die gegenwärtige sind, und einer spei modo, ejusdemque vagæ & incertæ, von deren **Gundling** allein spricht, gegen alle Begriffe, vor ganz einerley hält.

) Diese beede, **Dahm und **Hahn**, sind eben diejenige **Maynzer** Rechtsgelehrte, welche solch; ihre paradoxe, weit nicht Grund genug vor sich habende, auch von ihnen nicht einmal am besten defendirte Meynung „ in Sachen des Freyherrn **Johann Adam** von **Bodmann** Vormundschaft contra Freyherrn **Rinck** von **Baldenstein**, Citat. ex L. Si contendat„ in einem eigenen, dem Tübingischen Responso in solcher Sache von dem 14den Jan. 1755. entgegen gesezten Responso den 9ten Julii 1757. vertheidigen wollen, so denen Exceptionibus sub Lit. I. ad Num. 172. zwar gedruckt beygeleget; aber von denen erwähnten in dieser Materie vorzüglich berühmten und erfahrnen älteren und neueren JCtis Tubingensibus, in zweyen neueren derselben Responsis, sonderlich in dem dritten von dem 25sten Augusti 1759. mit so vielen statlichen, sowohl allgemeinen, als auch besonderen, und jener Familie sowohl, als Sache eigenen Gründen widerleget worden, daß sich jene wohl keinen Beyfall versprechen dörfen. Wie dann auch in dem in eben solcher bekannten Rechts-Sache „ loco deductionis submissivæ„ in offentlichen Druck herausgegebenen

„Kurzen Zusammenzug derer Actorum und exhibirten Responsorum „ nichts weiter gründliches gegen den Regreß vorgebracht werden können, vielmehr das noch ältere, denselben begründende Tübinger Responsum von dem 9ten Febr. 1699. unter denen Beylagen Num. XXXI. pag. 69. - 83. mitediret worden.

Eben so ist vor die Regredient-Erbschaft derer von einer Hochgräflich-Hanauischen Verzichts-Tochter, Anna Magdalena, vermählte von Chriechingen, abstammender bey dem Höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hofrath behörig legitimirter Freyherrlich-von Wessenbergisch-Gräflich-von Perusischen und Freyherrlich-von Freybergischen Herren Regredient-Erben von und zu der Hanau-Lichtenbergischen Allodial-Erbschaft, der Regreß aus und mit fast ähnlichen Rechts-Gründen in einer 1766. gedruckten Deduction, fol. Nn. auch gegen die Hanauische Erbeinigung von 1610. und deren Ausdruck: „die Nechsten, darzu sie Recht haben werden „ bestens begründet worden.

***) Die Deduction derer Gräflich-Limburgischen Allodial-Erben von dem Jahr 1767. stehet unter der nemlichen Aufschrift des Ungrunds in deren Pütterischen auserlesenen Rechtsfällen zweyten Bandes ersten Theil, (Göttingen fol. 1771. num. CLXXXIII. f. 1. - 67.) ganz und völlig auch mit der

Erb-

Erbeinigung und dem Verzicht, unter folgenden 14. thematibus generalibus:

I. Exſtincta totius familiæ ſtirpe maſcula, femineis quidem primi adquirentis poſteris aperitur jus ſuccedendi; ſed in ordine ſuccedendi tamen ultimo defuncto propiores præcedunt remotioribus.

II. Poſteri itaque filiæ, quæ olim renunciavit, regredi ad hereditatem, cui illa renunciavit, non poſſunt, quamdiu ultimo defuncto propiores adſunt.

III. Etiamſi enim filia illa non renunciaſſet; tamen eo tempore, ſtirpe maſcula adhuc florente, nondum ſuccedere potuiſſet; adeoque renunciatio illa non eſt confundenda cum tali ſub conditione reſolutiva facta renunciatione juris, quod ſine illa jam illo tempore exerceri potuiſſet.

IV. Nec reſervationes, quæ renunciationibus filiarum illuſtrium adjici ſolent, earum poſteris indiſtincte præ omnibus aliis etiam remotioribus ſucceſſionem tribuunt; ſed ſolum exſtincta ſtirpe maſcula renunciationem non amplius obſtare volunt.

V. Quæ omnia ſigillatim hic ex pactis familiæ Limburgicæ deducuntur, ſpeciatim ex pacto de 16. Jun. 1604.,

 quod

quod tamquam egregium legis familiæ ſpecimen hic exhibetur, ejusque verus ſenſus exponitur.

VI. Doctrina nonnullorum ICtorum, quod paternæ hereditatis petitioni nonaginta demum annis præſcribatur, ſi vel fundata fuerit, haud recte adplicatur ad caſum, quo poſteri filiæ olim renunciatæ regrediendo hereditatem, cui illa renunciaverat, petunt.

VII. Non quævis interpellatio extrajudicialis ſufficit ad ſiſtendum curſum præſcriptionis exſtinctivæ.

VIII. Feminei poſteri ultimorum comitum de Limburg, comitatus hujus nunc condomini, Auſtrægis comitum utuntur, iisque præteritis conveniri non poſſunt.

IX. Non obſtat, in iis eſſe exteros, quoniam hi non qua exteri, ſed qua condomini Limburgici conveniuntur.

X. Nec ſimiliter obſtat, eſſe in iis, qui ex ordine Principum ſunt, maxime quum declarent, ſe Auſtrægis Comitum in hac cauſa contentos eſſe.

XI. Unde nec continentia cauſæ hic exceptionem Auſtrægarum removet.

XII. Petitum editionis inventarii & documentorum hereditatis communium, hereditatis petitioni adnecti ſolitum,

litum, a causa principali separari nequit, nec ideo ad mandatum seorsum decernendum qualificatur.

XIII. Pactis familiarum illustrium defectus confirmationis cæsareæ, quasi sine illa haud valeant, obmoveri nequit.

XIV. Ipsum pactum familiæ Limburgicæ, de quo hic agitur, una cum formula renunciationis, ex qua hæc actio derivatur, hic subjicitur.

Ansonsten aber hat dieser berühmte Staats-Rechtslehrer gegen die Verzichte und Regresse, vor die Töchtern des Lezten sich erkläret und geschrieben:

1.) Gleich in dem nechsten CLXXXIV. responso, num. 1 — 63. s. 67 — 73. dessen themata generalia folgende sind:

I. Renunciationum, quæ a filiabus illustribus & nobilibus fieri solent, antiquius exemplum hucusque non constat, quam ab a. 1214. inde.

II. Jam dudum tamen antea non magis, quam abhinc cum maribus successerunt filiæ illustres & nobiles.

III. Vnde perspicue liquet, renunciationes istas non æquiparandas esse illis, quibus quis jure quodam se abdicat, quo alias, si non renunciasset, usurus fuisset.

IV. Nec itaque favor stemmatis masculini, ob quem hic renunciatur, instar talis conditionis resolutivæ est, quali deficiente jus, cui renunciatum, statim revivifcit.

V. Sed ad ordinem succedendi intuitu ultimi defuncti etiam tunc omnia redeunt.

VI. Nec enim reservatio, quam renunciationi adjicere solent, magis quidquam operatur, quam ut exstincta stirpe mascula non amplius obfutura sit renunciatio; minime vero, ut nulla habita ordinis succedendi ratione indistincte tunc posteri filiæ renunciantis etiam præ filia ultimi defuncti succedere debeant.

VII. Immo nec reservationis illius exemplum antiquius, quam ab a. 1332. inde, hucusque prolatum fuit.

Woraus zur Genüge erhellet daß gar kein anderer Rechtsgrund darinnen enthalten, als die ehemalige Ausschliessung derer Töchtern von der Erbschaft, und daß sich der ordo succedendi nach dem Lezten richte, so in dem dort angezogenen Ungrund des mehreren ausgeführet worden, und doch schreibt der Herr Verfasser §. 71 num. 39. 40. 41. „Inzwischen 15.) mit dem Abgange des Manns-Stammes allerdings von

je

je her, der Grund der Ausschliessung der Töchter aufgehöret hat, und alsdann das Succeßions-Recht denselben eröfnet worden ist, und daher auch billig bey den Verzichtleistungen mit der Zeit die Vorbehalts-Clausuln oder sogenannte pacta reservativa angehänget sind.„ Uebrigens ist auch jener adeliche Verzicht von ganz besonderer Art, und mit dem Limburgischen nicht zu vergleichen.

2) In dem schon älteren in der Bodmann-Rinckischen Sache von 1762. darinnen die nemliche Sätze, und lediglich nichts neues vorgekommen, num. CLXXXVII. f. 195 — 213. von num. 1 — 106.

3) In dem resp. CCXXVII. vom Nov. 1770. f. 811 — 828. num. 1 — 60. das aber anderwerts sattsam widerleget worden, und ebenmäßig lediglich nichts neues enthält, und hieher um so weniger in dem Weg stehet, als auch die Regredient-Erbfolge in der nehmlichen Linie verbleibet, und bey dem gänzlichen Abgang eines Manns-Stammes, wie des Limburgischen, keiner Linien mehr gedacht wird. Werden schon die Verzichte und Vorbehälte, kühnerweise, vana figmenta genennet, Tomo II. der Rechts-Fälle, pag. 109. num. 61. so stehe doch gleich selber in dem Register dabey: quæ tamen omnino inva-

luerunt sæculo XVI. und casus sæculi XVI. dijudicandos esse ex (erroneis) eis ævi opinionibus. Die Worte sind diese II. s. 109. §. 109. und 110. „Allein wie sehr insonderheit seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts die Römischen Rechts-Grundsätze überall das Uebergewicht gewonnen, davon haben sich auch in diesem Hause bald ganz unerwartete Proben gezeiget. Und wie es hier auf Fälle ankommt, die in eben demselben XVI. Jahrhundert ihre Entscheidung erlanget; so ist doch nothwendig in deren Beurtheilung auch in die Gesinnungen selbiger Zeiten zurück zu gehen, indem nichts unbilliger seyn würde, als wenn man solche Fälle, die sich im XVI. Jahrhunderte zugetragen, und die damals auf rechtl. Entscheidung gestanden, nach solchen Grundsätzen beurtheilen wollte, welche auf neueren Entdeckungen beruhen, die erst ein paar hundert Jahre später gemacht worden. Wenn gleich jetzt eine solche Meynung als irrig erkannt wird, so muß doch ein jeder ein Urtheil vom XVI. Jahrhundert für rechtmäßig gelten lassen, wenn es denen Rechten gemäß war, wie man solche damahls wußte und wissen konnte, und durchgängig beobachtete.„

4) In dem Tomo I. Responso XIII. de anno 1758. s. 154 — 165. num. 1 — 105. dessen zwey erstere themata generalia noch diese sind:

I. Jus

I. Jus Germanicum antiquum non valet, niſi conſervatum.

II. Hinc & filiæ non renunciatæ ſuccedere poſſunt, niſi ſpeciali fundamento adhuc ipſo jure pro renunciatis haberi poſſunt.

Das übrige gehet allein den niederen Adel und das vermeynte Geislinger ſtatutum an.

5) In dem Reſponſo XCIX. von dem Jahr 1757. ſ. 817 — 827. num. 1 — 62. allwo das nehmliche Lied völlig wiederhohlt iſt.

Da ja Agnaten und Familien denen Töchtern ſelber durch Verzichte und ihre Vorbehalts-Clauſuln ein Erbrecht beygeleget.

§. 140. Geſezt zum Exempel, was jene Neulinge unerhörter weiſe und unerwieſener Dingen vorgeben, daß die Töchtern antiquo Jure Germanico gar kein Erbrecht gehabt, ſondern allein mit einem dote, quam tamen veteri illo jure Germanico, non uxor marito, ſed maritus uxori adferebat, Tacitus de Moribus Germanorum, cap. 18. & qua filiæ tum penitus carebant, *de* Selchow in Elem. Juris Germ. §. 440. eis demum jure Romano ſæculo XIII. & XIV. tributa, Idem §. 442. abgefertiget, und übrigens von aller Erbſchaft gänzlich ausgeſchloſſen worden; ja geſetzt ſo gar auch noch weiter, daß ſelbſt das Römiſche Recht denen

denen Töchtern derer illustrium & nobilium hierunter nicht gleich von Anfang zu statten gekommen wäre, wie es doch gewiß zu statten gekommen ist: So ist doch schon allgenug, daß diejenige Töchtern, denen ihrer Familien Gesetze und Herkommen die Nothwendigkeit des Verzichts auferleget, und den Vorbehalt dargegen erlaubet, eo ipso, wann sie es auch vorher noch nicht gehabt hätten, jedannoch durch die nemliche Familien-Gesetze, Verzichte und Vorbehälte darzu, daß sie renunciiren und reserviren können, zuvor nothwendig ein völliges und wahres Erbrecht erhalten und bekommen haben müssen. Man setze Töchtern ohne Erbrecht, wann sich je dergleichen, ausser etwa in Lehen, einzubilden oder vorzustellen möglich. Ihre Familie aber legt ihnen jetzo in ihren Gesetzen eines bey. Damit aber doch denen masculis der Vortheil, den sie vor und bey dem denen Töchtern regulariter nicht gegönnten Erbrecht gehabt, in effectu bevorbliebe, verordnet dieselbe, unsere Töchtere sollen zwar alle, aber alle erst nach denen masculis allen, succediren, daher die neben denen masculis und mit solchen zugleich lebende solchen zu gut, bis auf den ledigen Anfall, renunciiren, hingegen einen solchen Fall sich vorbehalten sollen. Dieses wird auch in solcher Familie lange Zeit practicirt. Nun sterben ihre masculi völlig aus. Sollen nicht alsdann jene Töchtern, oder deren Nachkommen, in dem von ihnen verzie-

verziehenen und vorbehaltenen, nach dem wahren Sinn solchen Familien-Gesetzes und Verzichts-Praxis erbfolgen? Hätte die Familie solchen Regreß nicht jeden Töchtern ihres Geschlechts, sondern nur des lezteren masculi seinen ganz allein gewidmet und gegönnet, so würde sie gewißlich weiter nichts gethan- weiter nichts verordnet-keinen Verzicht verlanget-am allerwenigsten aber einer, die schon offenbar nicht mehr des ganz lezten masculi Tochter oder nächste seyn konnte, da sie schon einen Bruder und Bruders-Sohn und Töchtern gehabt, den Vorbehalt so feyerlich gestattet haben, als daß sie die Töchtern oder Schwestern des lezten von dem ganzen Manns-Stammen zu der ganzen und völligen Geschlechts-(und nicht nur des Lezten seiner eigenen-) Erbschaft berufen, oder alle Damen ihres Geschlechts, die sie doch alle renunciiren und reserviren machen, wörtlich davon ausgeschlossen hätten. Welches jedoch in keinem einigen Fürst-oder Gräflichen Geschlechts-Vertrag anzutreffen und vorzufinden, darinnen Verzichte und Vorbehälte angeordnet und üblich, darinnen die Theilung, und nicht die Erstgeburt verordnet und üblich, als die freylich nur von denen Töchtern des Lezten verstanden werden kan, wie sie auch nur von seinen Söhnen, und keinen weiters zurückgestandenen masculis zu verstehen gewesen wäre, wann ihn die Vorsicht nicht zum Lezten bestimmt hätte. Kurz! in dem Geschlechte, das Verzichte erfordert,

fordert, und den Vorbehalt gestattet, müssen die Töchtern entweder je und allezeit ein Erbrecht gehabt, oder doch ein solches eben dardurch bekommen haben. Töchtern einer Familie, Baasen derer Agnaten, von denen man einen Verzicht nimmt, und denen man einen Vorbehalt gestattet, tribuiret die Familie, oder tribuiren die Agnaten wenigstens eben dadurch ein wahres, besonderes, einzelnes, partirtes Erbrecht, als ohne das weder Verzicht, noch Vorbehalt zu gedenken, wann sie auch zuvor noch kein allgemeines gesetzliches gehabt hätten. Verzicht-Annehmen und Vorbehalten giebt ein Erbrecht deme, der auch keines hätte, macht eines, wo auch keines wäre. Wann selbst unter denen Angliern und Thüringern, Brüder mit ihren Schwestern, Vettere mit ihren Baasen also, wie in diesem Verzicht und Vorbehalt geschehen, paciscirt hätten, hätten jene den Regreß haben, und diese ihn gestatten müssen.

und neuerer Zeiten Töchtern und Schwestern in Allodien gar wohl succediren können.

§. 141. Da nun der gegenwärtige Verzicht und Vorbehalt zu der Zeit erst geschehen, da das Römische Recht auch in der jurisprudentia illustrium privata und der Succeßions-Materie besonders allbereits die Oberhand genommen hatte, und die Töchtern, wenigst von dorther in dubio & de regula, secundum thesin, wann ihnen nichts besondres

ders in dem Weg stehet, wie z. E. der Verzicht, in allodiis succediren, mithin auch vere, proprie & realiter, wie renunciiren, so auch efficaciter reserviren können: wie viel mehr und wie viel gewißer muß solcher Vorbehalt seine Würkung thun, und der Regreß statt finden. In rechtlichem Betracht, daß von dorther, wie noch heut zu Tag, die Töchtern von der Allodial-Erbschaft nichts anders, dann ein Verzicht, und auch dieser nur bis auf den ledigen Anfall auszuschliessen vermag, da ein allgemeines Recht, Gesetz, Gewohnheit oder Herkommen so wenig vorhanden, als ein besonderes Limburgisches, deme die Erbeinigung und die darinnen gegründete Verzichts-Praxis offenbarlich selber widerspricht. In bonis, quæ beneficii jure non possidentur, schreibt der von **Ludolff**, de juribus feminarum illustrium, Sect. 2. m. I. §. 7. hodie feminis in successione locus est regulariter, nisi probetur contra eas exclusio lege, consuetudine, pacto, usu firmata, vel alia dispositione valida.

Auf gleiche Art setzet der hochberühmte Hannoverische Canzley-Director, **David Georg Struben**, alles dessen, was dagegen aus denen alten Teutschen, denen Fremden Römischen, sonderlich bey dem hohen Adel vorzuziehenden Rechten angeführet und vermuthet werden könnte, gänzlich unerachtet, die General-Regul: „Adeliche Töchter erben sowohl ihrer Väter, Brüder und Vettern

tern

tern Allodial-Verlassenschaft, als die Söhne, Brüder und Vettern, wann sie keinen Verzicht darauf gethan.„ In seinem 131sten Rechtlichen Bedenken, P. II. pag. 49 . 494. Conf. Pütters auserlesene Rechts-Fälle ꝛc. Deduct. I. §. 13. pag. 11. und Deduct. XIII. num. 94. 105. pag. 164. 165.

Eben dieses allgemeine Erbrecht derer illustren Töchtern in denen Allodial-Gütern ihrer Vorfahren, zugleich mit und neben denen masculis, wann solchen kein Gesetz, Testament oder Verzicht derer Töchtern vor solchen prospiciret, ist noch neuerlich von dem Höchstpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammergericht in denen Wezlarischen Nebenstunden, P. XVIII. pag. 77. anerkannt und bestätiget worden. Welche drey practische Zeugnisse wohl genug seyn werden, das neuere und heutige Erbrecht derer Töchtern zu beweisen. Wann aber solches nicht jederzeit also obtiniret hätte, so müßte die Veränderung und ihre Zeit bekannt-angezeigt und erwiesen werden können. Das sich doch niemand einfallen lassen. Noch weniger wird jemand, auch der, der die Sache am weitesten treibet, läugnen, daß denen Töchtern durch pacta und statuta ihrer familiarum, nach der so hoch gerühmten avtonomie derer Fürstlichen und Gräflichen Häuser, propriis, pactitiis & singularibus suis legibus, præsertim circa successionem, vivendi, ein

ein Erb-Recht hätte gegeben und accordiret werden können, wann sie gleich sonsten und allgemein keines gehabt hätten. Dieses aber geschiehet wo nicht expresse, doch tacite sowohl durch ihre Zurucksetzung bis auf den Abgang derer masculorum, als auch durch Verzichte und Vorbehalte. Wie die Limburgische gethan. Massen ja auch sonst des Lezten, zu geschweigen des uneinslezten, masculi Töchtern kein Erbrecht hätten haben können, das man ihnen doch in ihrem väterlichen so wenig contestiret, als ernstlich man das verziehene und vorbehaltene vindiciret.

Derer Dissentienten Unbestand.

§. 142. Selbst der ehemalige Canzler von Ludewig läßt solchen töchterlichen Regreß, oder bedungenen ledigen Anfall der sogenannten Regredient- oder Ruckgangs-Erben, ob er ihn schon ein Römisches Ungeheuer nennet, doch ohne Anstand passiren, wann die Erben, wie allhier, die anererbte Güter nicht bey ihrem Leben veräußert, oder darüber ein Testament gemachet. (Hall. gel. Anzeigen, I. Th. s. 829. num. IV. V. Conf. B. L. B. de Cramer Opuscula, Tomo IV. pag. 104. §. 1. in. fin. & pag. 108. §. 5. num. 2.) weilen er nehmlich nach seiner weitern Aeußerung, denen masculis, in quorum favorem renunciatum fuit, aus dem einigen, aber irrigen, de Cramer all. loc. §. 2. sq. und hieher nicht einmahl anschlagenden Grund, daß

die Töchtern ohnehin kein Erbrecht gehabt, s. 856. §. 16. und s. 859. §. 23. die freye Gewalt zu disponiren und zu testiren ibid. CCI. Stück, s. 851 - 864. beylegen wollen, da doch ein solches pactum reservativum ein jure Germanico vollgültiges pactum successorium, und von ganz gleicher Rechts-Krafft, wie ein Testament, ist, mithin alle liberam disponendi, alienandi & testandi facultatem possessorum, nec pleno, nec irrevocabili dominio interea gaudentium, völlig benimmt; wie selber der Bocris besser, als **Ludewig** und **Leyser**, eingesehen. „Nam jus semel quæsitum nemini amplius auferri potest. Quod adeo verum, ut, licet JCti judicesque moderni jura ista antiqua eorumque collectiones novissimas haud ignorent, nihilominus pro heredibus sic dictis Regredient-Erben pronuncient. Quid quod cum pacta successoria præsertim conservativa moribus Germaniæ non minorem ipsis testamentis habent vigorem, illisque beneficium L. fin. C. de. Ed. Div. Hadr. toll. utiliter applicatur. Textor in Praxi judic. P. I. c. 17. n. 27. & 30. Ac proinde ex illis immissio in possessionem non minus, ac ex testamento vitio visibili carente, per mandatum S. C. decerni poterit.„ schreibet der belobte **Herr von Cramer**, schon als würcklicher Cammergerichts-Beysitzer, in dem angezogenen Ort seiner Opusculorum, Tomo IV. §. 7. p. 109.

Cramers

Cramers Lehre nebst einem Cammergerichtlichen und Reichshofräthlichen Præjudicio.

§. 143. Allwo das Opuſcuculum III. Doctrina de Heredibus ſic dictis Regredient-Erben confirmata deciſione Cauſæ illuſtris, quæ noviſſimo tempore in Auguſto Camerali Judicio occurrit, pag. 104. überſchrieben iſt, und nicht nur eine ganze relationem oder facti ſpeciem, una cum voto, in cauſa Appellationis von Kerſenbroich und von Mengerſen uxorio nomine contra von Raesfeld zu Hammern, §. 10. pag. 112. cum formula ſententiæ §. 69. pag. 153. und alſo ein vortrefliches, den uſum modernum und höchſt-Reichs-gerichtliche praxin luculentiſſime docirendes præjudicium camerale, pro ejusmodi regreſſu filiarum, earumque heredum ad bona quondam renunciata, ſondern auch §. 8. pag. 109. ein gleiches judicatum pro tali regreſſu von dem Höchſtpreißlichen Kayſerlichen Reichs-Hofrath mit dieſen Worten: „Praxis Judicii Imperialis aulici modo deducta confirmat, teſte Reſcripto Cæſareo S. C. der Freyherrlichen Hoheneckiſchen Vormundſchaft contra Frauen Philippinam, vermählte von Weyers gebohrne von Leyen, ad ſupplicam pro decernendo Mandato vel Reſcripto de admittendo heredes regredientes in compoſſeſſionem bonorum avitorum ab ultimo defuncto maſculo familiæ de *Leyen* pro ſuis heredibus expreſſe & ſolemniter

ter reservatorum, eatenus quoque cum Documentis communibus ad hereditatem spectantibus debitum inventarium edendo & portionem hereditatis reservatam cum omni causa extradendo S. C. annex. Cit. solita de 3. Mart. 1752. emanavit.„ und so dann in extenso selber: „Franz von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Liebe Andächtige! was bey uns die Freyherrliche Hoheneckische Vormundschaft wider dich wegen privative angemaßter possession deren von weyland deinem Vater inngehabt-Leyischen Stammgütern samt Zugehörde, und hiervon denen von Hoheneck als Descendenten weyland Ruffinæ von Leyen, kraft des von dieser ehemals sich und ihren Erben bey Abgang des von Leyischen Manns-Stamms vorbehaltenen Erbrechts, nunmehro gebührenden Erb-Portion klagbar eingebracht, und dißfalls zu verordnen unterthänigst gebetten, hast du aus dem copeylichen Anschluß de præsentato und zwanzigsten Febr. jüngsthin des mehrern zu ersehen.

Gleichwie wir nun auch die Sache so beschaffen befinden, daß klagenden Theil die Hülff Rechtens nicht zu versagen seye; also befehlen wir dir hiermit gnädigst, daß du die Impetrantische von Hoheneckische Vormundschaft wegen sothanen ihres rechtlichen Gesuchs klagloß stellest, und wie solches geschehen, bey uns in Zeit zweyer Monathen allergehorsamst anzeigest; an deme geschiehet unser gnädigster

Will und Meynung, und wir verbleiben dir mit Kayserlichen Gnaden gewogen.„

Franz.

anführet, und darmit die ältere denen Tübingischen *) ohnehin bekanntlich gleich- und gemäße Rechtslehren gänzlich bestättiget.

Tübinger Consilia.

*) Welcher eben deßwegen auch so berühmten Juristen-Facultät ihre neueste gedruckte Consilia deutlich genug darthun, daß sie ihre Meynung vor die Regredient-Erbschaft nicht nur nicht geändert, sondern immer noch mehrers bevestiget, und sattsam vertheidiget. Collectio nova Consiliorum Facultatis Juridicæ Tubingensis, Vol. I. Conf. 26. 59. Vol. II. Conf. 111. 149. 159. 181. 197. Vol. III. Conf. 312. Vol. V. Conf. 31. 35. 40. Vol. VI. Conf. 2. 4. 7. 16. Vol. VII. Conf. 7. 36. 39. 58. Vol. VIII. Conf. 2. 89. Vol. IX. Conf. 7. & 33. ubi hæ 8. theses pluribus stabiliuntur:

I. Renunciatio hereditatis in favorem masculorum a sororibus facta, extinctis masculis expirat.

II. De bonis renunciatis nullus masculorum, licet ultimo defunctus sit, testamentum condere valet.

III. E contra de propriis ſuis bonis jure hereditario acceptis vel noviter acquiſitis bene teſtatur

IV. Florente ſtirpe maſculina, maſculi talia bona renunciata interim, ut domini ac heredes, poſſident, illisque utuntur.

V. Exiſtente conditione filiarum renunciantium heredibus bona renunciata reſtituenda ſunt, ac ſi nulla renunciatio unquam facta, & ac ſi parentibus mortuis, ut heredes actuales & domini, ſtatim ſucceſſiſſent.

VI. Hæ renunciationes filiarum illuſtrium in Suevia, Franconia & tractu Rhenano moribus noſtris in viridi ſunt uſu.

VII Renunciationes tum demum vires accipiunt, ſi hereditas filiabus renunciatricibus deferatur.

VIII. Heredes filiarum renunciantium ſuccedunt non ultimo maſculo, ſed illis, quorum hereditati delatæ renunciatum.

Die Cameral-Relation, ſo die jenſeitige Meynung widerlegt.

§. 144. Man kan dahero nicht umhin aus jener vortreflichen Cameral-Relation die §os 38. 39. 40. 41. pag. 133. 134. 135. und dann noch zu mehrerer der Sachen Verſtändniß den §. 44. pag. 137. wörtlich hier einzuführen und beyzuſetzen: „§. 38 Allein, je unläugbarer die doctrina (Leyseri & Helm-

Helmſtadienſium ſpec. 402. ſ. 37. pag. 131. 132.) gegen alle Billigkeit ſtreitet, uti ex poſt in reſponſione ad rationes Helmſtadinas adparebit, und contra communiorem ac praxi receptam ſententiam anlaufet, welche ſententia communior, quod in effectu & a parte rei occurrat verum ac reale fideicommiſſum in bonis a nobilibus & illuſtribus filiabus in favorem ſtemmatis maſculini eo magis conſervandi renunciatio, & inter talem filiam renunciantem & hanc renunciationem acceptantes ſemper id agatur, ut hereditas, ſive bona renunciata perpetuo fideicommiſſo accenſeri debeant, Harpprecht cit. Diſſ. de fideicomm. convent. th. 4. Frommann Diſſ. de Exiſtentia condit. pacti heredit. renunc. reſervat. th. 59. ut hinc ſimilia pacta ac renunciationes ſint fideicommiſſa reverſiva in ordine ad filiam, quæ renunciat, videantur ea, quæ §. 39. hanc in rem diſſerit Dn. à Cramer, Collega meus amantiſſimus, in Diſſ. de Pacto filiæ nobilis hereditatis renunciatæ reſervativo, per tot. ubi §. 9. & ſeqq. irrefragabilibus ex rationibus & ſpectatiſſimis certe Autoritatibus fuſius demonſtrat, quod, licet inito pacto reſervativo maſculi, pendente conditione, ſint veri portionis renunciatæ heredes, & pactum ſimile renunciativum, non obſtante conditione adjecta, purum ſit ac maneat, nihilominus filiæ renunciantes exiſtente condi-

 tione,

tione, scil. defectus stirpis masculæ, ad portionem renunciatam admitti debeant, quasi nullum pactum renunciativum unquam extitisset, per consequens etiam ejus heredes, si filia jam decesserit, cum conditio existit. B. a LUDOLF Obs. for. Tom. I. Obs. 32. & 28. COCCEJUS in Deduct. & Consil. Tom. I. pag. 768. n. 105. Ita, ut filiæ ultimi masculi quoad portiones renunciatas semper excludantur à filiabus, quæ renunciaverant, earumque heredibus, KELLENBENZ de Renunciat. Qu. 19. per tot. HARPPRECHT Tract. acad. de Success. Part. 2. pag. 208. n. 207. & LUDOLF de Jure femin. illustr. pag. 146. §. 37. quidquid in contrarium quoad huncce casum per rationes minus concludentes statuere nitantur, GUNDLING in Diss. de Renunc. heredit. filiar. illustr. cap. 4. §. 3. & FLEISCHER in Inst. Jur. feud. cap. 14. §. 19. utpote quas rationes uberrime confutat perillustris à CRAMER cit. Diss. §. 24. in schol. §. 40. Desto leichter ist es auch, die à LEYSERO angeführte Beweg-Gründe ihrer Schwäche und Nichtigkeit zu überführen, dann so lasset quoad Imum darob, daß die per renunciationem auf den Manns-Stamm gediehene Güter in das wahre Eigenthum deßjenigen, in cujus favorem renunciatio facta est, übertretten, und dessen verum patrimonium geworden, sich nicht folgern, daß an eben diesen dominiotenus übergangenen Gütern,

tern, conditione resolutiva existente, kein befugter Anspruch gemacht werden könne.

Tale enim dominium, quod acquirunt masculi per renunciationem filiarum, utut verum sit dominium, est tamen ac manet dominium revocabile, quod exspirat conditione resolutiva existente, & ad filias earumque heredes redit, ac revertitur, KELLENBENZ de Renunciat. filiar. qu. 23. n. 5. qu. 18. FROMMANN cit. supra Diss. §. 55. & Tubingenses apud HARPPRECHTUM in Tract. 7. Resp. 8. n 96. jungatur à LUDOLF Obs. for. Tom. I. pag. 90. & Dn. à CRAMER cit. Diss. §. 30. in Schol. it. §. 8. ubi refutat HUSMANNUM, qui in Consilio de renunciata successione apud BESOLDUM P. I. Cons. 14. hoc errore lapsus, contrariæ sententiæ subscripserat.

Ingleichem so fehlet §. 41. quoad IIdum & IIItium, daß nehmlich des ultimi masculi Schwestern an denen Gütern, so der ultimus masculus in Dominio gehabt, und hinter sich verlässet, kein weiteres Recht, als was ihnen nach Erbgangs-Recht gebühret, prætendiren mögen, und daß bekanntlich eine Schwester an ihres Bruders, so Töchter hinterlässet, Erbschaft keine befugte Action habe, es an dem supposito gar starck, weil es ein injustificirlicher error ist, quod filia reservatrix existente conditione portionem reservatam ex eo fundamento persequi

 debe-

deberet, quasi defuncto fratri succederet; Besold Consf. 171. n. 79. Ertel Obs. T. 2. pag. 96. cum succedat jure proprio & ex pacto reservativo in bona ad se conditione resolutiva existente, vel suos heredes revertentia. Kellenbenz cit. Tract. Qu. 20. n. 17. §. 44. Referens glaubet also bey dieser seiner Meynung, daß durch den Vertrag de Anno 1646. ein wahres fideicommissum eingeführet seye, und so weniger einen Anstand fürzuwalten, als wir nicht eines in casu renunciationis simplicis filiarum in favorem fratris masculi factæ versiren, sondern in clara dispositione eines Vaters, welcher zum blossen Vortheil seines Stamm-Nahmens, und zwar mit Beyseitsetzung der Stimme der natürlichen Liebe für sein eigenes Blut, seine Güter, worinnen seine Töchter hätten succediren sollen und können, erga certam pecuniæ summam loco legitimæ filiabus suis exsolvendam seinem nächsten Agnato & ex fratre nepoti Stephano zugewendet, gleichwohlen auch disertis verbis verordnet hat, daß, wann Stephanus oder dessen männliche Erben ohne Hinterlassung mannlichen Stamms abgehen würden, alsdann seinen Töchtern oder denen ihrigen der regressus sive successio ad bona paterna reserviret bleiben solle; welche disposition nicht allein gerichtlich bestätiget, sondern auch a Stephano *de* Valcke post adeptam majorennitatem durch ein separates mit denen

Töchtern seines patrui eingegangenes pactum, pariter a judicio roboratum, genehmiget, folglich darauf seine und seines Stammes weibliche Descendenz ad restituendum bona cessa verbindlich gemacht hat. (vid. §. præced.) Nil autem juri & æquitati magis convenit, quam ut pacta serventur.,,

Dahero dann der Herr Referens seine Urthel in der hieher gehörigen Hauptsache also fassete: Zu recht erkannt, daß Appellantes nunmehro die aus denen pactis de 1646. in Anspruch genommene Güter — — an Appellaten, una cum fructibus perceptis a tempore litis contestatæ & damnis in Sententia a qua contentis, abzutretten schuldig, und dazu zu condemniren und zu verdammen. pag. 153.

Zweytes Præjudicium Camerale von 1754.

§. 145. Ein noch neueres und gleich deutliches, den töchterlichen Regreß eben so starck begründendes, und desselben öftere praxin bezeugendes præjudicium Camerale de Anno 1754. in causa Sommerau contra Craylsheim, giebt eben dieser verstorbene Herr Cammergerichts-Beysitzer in seinen Wezlarischen Nebenstunden P. XVIII. pag. 31. an die Hand, wann hier Num. II. die Frage: Ob bey denen Verzichten der adelichen Töchter eine Larve sich finde, und die Schwürigkei-

rigkeiten wegen der Erbtheilung bey sich ereignendem ledigen Anfall, ein bündiges Argument gegen denselben abgeben können? durchaus also verneinet wird, daß es heißt; „§. 1. (pag. 31 — 33.) Obwohlen HEINR. BREVLÆVS *) bereits A. 1593. de more renunciandi, quem Germaniæ Principum, Comitum, Baronum, Nobiliumque filiæ, si quando nuptui collocantur, observare solent, geschrieben, so hat doch Herr Joh. Heinr. Bocris in einer zu Bamberg 1750. gehaltenen Dissertation *Larvam* Renunciationibus filiarum illustrium & opinioni desuper, *licet communi*, detractam, dem Publico vorstellen wollen, gleich als ob man zu BREVLÆI und denen nachfolgenden Zeiten nicht gewußt hätte, daß die alte teutsche Rechte die Weibs-Personen von der Erbfolge ausschliessen, und deficiente ultimo gentis suæ feminæ ipso jure communi succedirten, derentwegen doch der Verzicht, wie der Vorbehalt des ledigen Anfalls, eine Larve seyn sollen.

Wer Doctrinam de Heredibus sic dictis Regredient-Erben confirmatam decisione causæ illustris, quæ novissimo tempore in Augusto Camerali Judicio occurrit, wie ich solche T. IV. Opusc. m. op. III. vorgetragen, in vernünftig-rechtliche Erwägung ziehen will, der wird sothane Larve gar bald als ein Gedichte erkennen. Es ist mir aber auch

auch erst dieser Tagen die in Cam. Imp. in Anno 1754. entschiedene Sache Sommerau contra Craylsheim in die Hände gerathen, wobey sich der Ungrund sothaner Erdichtung noch weiter, und zwar dieses insonderheit veroffenbaret, daß es ja nicht an deme seye, wie man sich bey dieser Fabel einbildet, ne unicam quidem feminam renunciantem, jus radicatum se remittere, censuisse.

Man lese nur den sub A. adjungirten Verzichtsbrief der Elisab. Sidonia von Beck, verheuratheten von Craylsheim, zu Rugland, so wird man gar deutlich sehen, wie sie ihr Erbrecht aus der notorischen Observanz inter nobiles herleite, und dadurch ganz klar zu erkennen gibt, daß diese Observanz dem alten teutschen Recht, welches die feminas a successione excludiret, derogire; mithin dieses vielmehr vor eine Larve zu halten wäre, wenn es auch die weit entfernteste Verzichts-Töchtere von ihrem mittelst des auf den ledigen Anfall stipulirten oder testirten Regresses erlangten Erbrecht verdringen sollte.

Es verdienet diese Sache eine nähere Betrachtung um so mehr, als sich darob zugleich die Nichtigkeit des Arguments ergibt, welches von denen Schwührigkeiten bey der Erbtheilung gegen den ledigen Anfall pflegt hergenommen zu werden. Denn sind Schwührigkeiten bey einem Regreß jemals gewesen, so waren sie

in

in berührtem casu anzutreffen, gleichwohlen aber glücklich gehoben worden, wenn man zumalen noch betrachtet, was wegen der zur Regredient-Portion gezogenen Mobiliar Verlassenschaft in der nächst nachfolgenden Ausführung vorkommen wird. etc.„

*) Diss. de Renunciandi recepto more, modoque, quem Germaniæ Principum, Comitum, Baronum, nobiliumque filiæ, si quando nuptui collocantur, secundum ritum, consuetudinem & Statuta patria, salubriter introducta observare solent. Francof. 8. 1593. in SCHILTERI Tractatum de Renunciatione collectionis Tomo I.

Drittes Præjudicium Camerale von 1769.

§. 146. Das **dritte** neueste Præjudicium Camerale de d. 17. Jul. 1769. stehet bey eben demselben Herrn von Cramer in dem P. XXV. num. III. pag. 47. unter der Aufschrift: Fernerweite Bestätigung der Rechtslehre von Regredient-Erben; und zwar schreibet derselbe: „Als aber nachhero causa Mariä Otiliä Louisä verwittibten von Wickenburg, genannt Stechinelli, jetzo derer Söhne, wider die Gebrüder von Dalwig zu Lichtenfels App. entschieden wurde, zeigte sich eine neue Bestätigung sothaner Lehre, die um so weniger hier beyzufügen, mich entstehen können, je mehr heut zu Tag Mode werden

den will, dieselbe anzufechten, und dardurch die gröste Verwirrung bey den wichtigsten Processen anzurichten.„ Die Urthel aber lautet dorten §. 9. pag. 54. 55 also: „In Sachen weyl. **Marien Ottilen Louisen**, verwittibter von Wickenburg, genannt **Stechinelli**, jetzo deren Erben, Appellanten eines-wider die Gebrüdere von **Dallwig** zu Lichtenfels, Appellaten und Adhærenten andern Theils, ist allem An- und Vorbringen nach zu recht erkannt: Daß durch Richter voriger Instanz übel geurthelt, wohl davon appellirt, dahero solche Urthel zu reformiren, dergestalt, daß Appellanten die von weyl. ihrer Mutter, gebohrner von **Blanckart**, auf würcklich erfolgten völligen Abgang des von **Blanckart** Arweilerischen Manns-Stammes vorbehaltene Elterliche Erb-Portion, als worunter das gewöhnliche Heurathsgut mit 3000 Rthlr. allschon mit-begriffen, und prævia collatione des Empfangs von beeden ältern Töchtern mit-einzurechnen ist, und zwar so viel die Lehenrührige, oder etwa im Jülich- und Bergischen gelegene revolutarische Erb-Güter betrift, zu einem 3ten, ansonst aber von allübriger Elterlichen Verlassenschaft nur zu einem 4ten Theil zu erfordern wohl befugt und berechtiget, auch daher Appellaten denen Appellanten ein vollständiges Inventarium oder juratam specificationem von allem deme, was der letztverstorbene von gedachtem Manns-Stamm, **Johann Otto Friderich** von

Blan-

Blanckardt, an Lehen, Stock und Stamm, auch sonsten an bew[?]g- und unbeweglichen Erb-Gütern activis uud passivis hinterlassen, zu ediren. rc."

Zusammenhang der Cramerischen Lehre.

§. 147. Ueberhaupt sind dieses grossen Rechtsgelehrten viele und höchst nützliche, der practischen Rechts-Gelehrsamkeit recht wieder aufhelffende, Schriften gleichsam lebendige und untadelhafte Zeugen von der heutigen starken praxi derer töchterlichen Regressen und solcher ihrer Rechtsgültig- oder Beständigkeit sowohl, als Würkung, wann darinnen auch viele andere dahin einschlagende Fragen entschieden und ausgemacht anzutreffen, als z. E. in eben diesem XVIII. Theil der Wezlarischen Nebenstunden num. III. pag. 55 — 69. und wieder num. IV. pag. 69. Ob dardurch, daß eine Tochter zum besten des Manns-Stamms auf die väterliche Erbschaft mit Vorbehalt des ledigen Anfalls renunciiret, die an ihre Brüder aus besagter väterlicher Erbschaft devolvirte Güter nicht allein auf den Fall des von der Schwester vorbehaltenen Anfalls, sondern auch zwischen den Brüdern selbst zu Fideicommiß werden? allwo §. 4. pag. 73. Giessenses & Altorffenses ICti darvorgehalten: 1.) Die renunciatio sororum seye in favorem sexus masculini sive agnitionis geschehen. 2.) Seye Rechtens, semper inter actum hunc renunciationis agna-

agnationis conservandæ causa celebrantes id agi, ut translata per Renunciationem hereditas, perpetuo fideicommissi jure censeatur. Cum hodie 3.) fideicommissa familiæ conventione sive per acta constituantur! Folglich 4.) ratione hujusmodi bonorum nullam valere dispositionem, sive in ordine ad fratrem agnatosve, sive etiam in ordine ad sororem renunciatricem ejusve heredes. P. XIX. num. V. pag. 63 — 180.

Vom Ungrund des Erbfolg-Rechts der Töchtere vor denen Stamms-Vettern in teutsche Reichs-Lande, wie auch von abgefundenen und Erb-ingleichem abgegüteten und abgemehrten Adelichen Töchtern. Add. P. XX. num. V. pag. 62 — 80. P. XXV. num. IV. pag. 57 — 61.

Ob eine adeliche Verzichts-Tochter auf ihren Heurathspfenning actione reali agiren könne? ibidem, num. V. pag. 62 -- 67.

Ob einer adelichen Verzichts-Tochter, die nach erloschenem Manns-Stamm des Heurathspfennings halber Klage erhebt, wegen nicht getroffener stifftmäßiger Heurath ein Vorwurf gemachet werden könne? P. XXVII. num. VI. pag. 80 --- 86.

Ob eine verziehene Tochter einen Theil mache, und wem derselbe zufalle? P. XVIII. num. I. pag. 1 --- 80.

Von der qualitate reali eines pacti successorii und derselben Würkung unter seinen Observationibus juris universi ex praxi

recentiori supremorum Imperii Tribunalium haustis handelt die Obs. XXIII. pag. Tomi I. 91 ---- 94. de altero tanto filiæ renunciatrici ratione quanti erga renunciationem debiti in casu moræ debitoris adjudicato, ubi §. 6. multa præjudicia; die Obs. CXIII. pag. 322. 323. bewähret: filiæ renunciatrici deberi dotem una cum expensis elocationis & nuptialibus in moneta proba & eo modo, quo alia filia jam dotata. &c. und die Obs. CCLXX. pag. 605. sq. hat die Aufschrift: Juri bona renunciata revocandi præscribitur 30. annis, und das dortige præjudicium von 1739. begründet den Regreß in allen Fällen, darinnen selbiger, wie in substrato, noch nicht verjähret ist. Add. Obs. 785. 786. 789. 790. Tomo III. pag. 4 --- 50.

v. Buinincks Beyfall.

§. 148. Ein ähnliches, und so viel die Hauptsache betrift, auch hieher concludirendes Beyspiel von der Würkung des von einer Adelichen Tochter geschehenen Verzichts und dabey gethanen Vorbehalts lieset man in des Geheimden Rath **Goswin Joseph von Buininck** Sammlung merckwürdiger Rechtshändel, II. Band (Heilbronn 8. 1760.) XI. Stück, §. 1--26. s. 111--147. welches allermeistens aus und nach der **Frommännischen** Disputation th. 28. und 44. nahmentlich behandelt worden.

Estors Zeugniß.

§. 149. Am besten wird man endlich diese

diese ganze Reichs-kundige praxin und die bisherige Lehre von derselben bestärken, und gleichsam besieglen mit dem Beyfall des um die wahre heutige teutsche Rechtsgelehrsamkeit hochverdienten seeligen Vice-Canzler Johann Georgen Estors, der in seiner von dem berühmten D. Johann Andreen Hoffmann edirten Teutschen Rechtsgelahrheit II. Theil, LXXX. Hauptstück von den Verzichten der Töchter bey ihrer Verheurathung oder Abfindung (pactis renunciativis) §. 142 - - - 164. wann solcher nicht nur mit Harpprechten Resp. LXX. num. 45 f. 111. T. III. und vol. nov. Consil. LXXXXVIII. num. 73. f. 1713. Besolden Consil. Tubing. CLXXI. num. 245. Böhmern Consultat. LXXXVI. num. 30. 31. f. 411. T. I. P. I. und mit Schöpffen Decis. CLV. num. 19. f. 814. davorhält: „das verziehene Gut dörfe von dem lezten Besitzer des Manns-Stammes nicht veräußert also auch nicht gewohnlicher weise vererbet werden„ §. 3213. f. 158. 159. sondern auch lehret: die verziehene Güter fallen ipso jure zurück §. 3214. f. 159. auf die Regredient-Erben, LXXXXIV. Hauptstück §. 3226. 1327. f. 165. ohne Uebergabe, nehmlich die Erbschaft, oder das verziehene, wie solches vor der geleisteten Verzicht gewesen, Acta Hanov III. f. 88. folgg. f. 183. folgg. und könne ihnen wider ihren Willen von dem lezten Besitzer auf keine Weise entzogen werden, Freyherr von Cramer Tom. III. Opusc. f. 108.

folgg. Acta Hanov. Tom. III. ſ. 88. folgg. ſ. 91. George Heinr. Linck in den Conſiliis Altdorfinis Reſp. 205. num. 1. folgg. ſ. 880. folgg. Beſold vol. IIII. Conſil. 171. F. C. Harpprecht Diſp. de Regreſſu ad bona ab illuſtribus præcipue filiabus renunciata, Tub. 1711. Frommann de Exiſtentia conditionis pacti renunciatæ hereditatis reſervativi, §. LXI. folgg. Selbiger ſchreibt ferner §. 3210. ſ. 157. „ Immittels iſt der Vorbehalt entweder überhaupt abgefaſſet, oder insbeſondere. Von leztern iſt ein Beyſpiel in der Hanauiſchen Erb-Vereinigung. Daher der Streit von der leztern Erbtochterfolge bey dem leztern Verzicht vergeblich iſt „ und §. 3228. ſ. 166: „ Dabey iſt die ſchwehreſte Frage: wenn der ledige Anfall ſich ereigne! Ob wohl am beſten, daß ſolcher deutlich in der Verzicht ausgedruckt werde. Daher die Verzicht Amelien Eliſabethen zu Heßen aus dem Gräflichen Hauſe Hanau-Münzenberg, ein Muſter eines Verzichts iſt. Sie ſtehet in den Actis Hanovienſibus. Dieſemnach war es in der Hanauiſchen Sache vergeblich, vom ledigen Anfalle Streit-Fragen zu erregen, in Betracht die Verzicht ausdrücklich bloß auf den Manns-Stamm gienge, und ſie oder ihre Erben die Lande haben ſollten. Daher die letzte Beſitzer aus dem Manns-Stamme die Lande und Stamm-Güter auf ſeine Tochter wider den vorbehaltenen Ruckfall nicht bringen konnten, Acta Hanov. Tom. III. ſ. 91. „

des von Cocceji

§. 150. Der sonsten z. E. in der Disp. de Renunc. & Reservat. fil. illustr. §. 16. 17. nicht mit einstimmende Herr von *Cocceji* giebet doch dem pacto reservativo seine rechtliche Würkung gerne zu, wann es, wie hier, dem Verzicht ausdruckentlich beygefüget worden ist. In Resp. illustr. 10. n. 38. 122. 154. und 176.

selbst Strykens

§. 151. Sam. Stryk ist dem Vorbehalt derer bis auf einen ledigen Anfall renunciirenden Töchtern vollkommen günstig in seiner Disp. de filia nobili renunciante, die er zu Franckfurth in dem Jahr 1686. gehalten, Cap. 4. de Effectu renunc. num. 43. 44. 45. pag. 172. vol. VII. collect. Diss. Ejus Ulm. de A. 1744. Disp. VIII. wann er dieselbe durchaus nicht weiter ausschliessen läßt, als von denenjenigen, nehmlich masculis, denen zu gutem selbige renunciirt hätten. Add. Disp. Ejus de Jure reservationum IX. sqq. cap. V. num. 57-59. sqq. ibid. pag. 206.

und Leysers Nachgeben.

§. 152. Der vorhin des mehrern widerlegte Augustin von Leyser mußte doch endlich in dem Corollario seines speciminis meditationum ad ff. 403. Vol. VI. pag. 990. 991. eingestehen und selbst anzeigen, daß die renunciationes und reservationes filiarum illu-

ſtrium, per conſuetudinem ein Fideicommiſſum familiæ nach ſich zögen, und daß, ſecundum teſtimonium ſolemne Ordinis Equeſtris Rhenani ſuperioris, „nach uralter, und bis auf den heutigen Tag in beſtändiger Uebung gebliebener Obſervanz, die adeliche Töchter gegen eine convenable Fräulenſteuer, in favorem des Manns-Stammes renunciiren, hingegen aber ad bona renunciata nach Erlöſchung der männlichen Deſcendenz, und hierdurch ſich ergebenden ledigen Anfall einen freyen und ohnbehinderten Regreß haben, ohne, daß der leztlebende maſculus von dieſen in ſo weit onere fideicommiſſi taciti afficirten Gütern in illarum præjudicium einige Diſpoſition mit Rechtsbeſtand zu machen berechtiget ſeye, kan er dieſes nicht, ſo können auch ſeine Töchtern ihme mit Ausſchließung derer Verzichts-Töchtern nicht alle ſuccediren.„

Ein ſehr merkwürdig Reichs-Hofräthliches Urthel von 1701. und Ritterſchaftliches Atteſtat von 1711.

§. 153. Ein gleiches, ja ein noch deutlicheres, als das worauf ſich Leyser und zwar eines Cantons aus dem Fränckiſchen Ritterkreys, mithin der Limburgiſchen Nachbarſchaft ſelber, iſt das hierbey folgende, Odenwaldiſch-Ritterſchaftliche Atteſtat, das zugleich ein Kayſerliches Reichs-Hofräthliches Urthel und ganz unwiderſprechliches præjudicium vor die Regredient-Erbſchaft von dem Anfang

dieſes

dieses Jahrhunderts enthält. „ Wir Hauptmann und Räthe ohnmittelbarer freyen Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Odenwald, thun kund und bekennen hiemit: Demnach wir um Ertheilung glaubhafter Urkunden und Attestation freundlich belanget und ersuchet worden, ob die in Sachen Johann Philippen von Seckendorf, Klägern an einem, so dann gegen die Rüdische Eigenthums Erben, Beklagten andern Theils, sub dato den 9. May 1701. bey höchstpreißlichem Kayserlichen Reichs-Hofrath zu Wien eröfnete und ihres wörtlichen ganzen Innhalts hiernach gesezte Definitiv-Urthel: „ In Streit-Sachen sich verhaltend, zwischen Johann Philipp von Seckendorf, Klägern eines, entgegen und wider Rosinam Barbaram von Erffa, Evam Julianam von Reck, Annam Petronellam von Rußwurm, Sophiam und Christinam, alle gebohrne Rüdinnen von Bödigheim und Collenberg, Beklagte am andern Theil, ist, allem An- und Fürbringen nach, hiermit zu Recht erkannt, daß Kläger für einen Mit-Erben der Verlassenschaft, Weyland Heinrichs Valentins pro petita tertia parte zu erkennen und die Beklagte solchen dritten Theil cum fructibus a tempore litis contestatæ perceptis, prævia editione Inventarii, und mit Abzug dessen, was klagender Theil bereits aus solcher Erbschaft empfangen, abzutretten schuldig seyn, alsdann Kläger zu solchem Mit-Erben erkannt und

die Beklagte vorermeldtermaßen condemniret werden, die Gerichts-Kosten, derentwegen aufgelaufen, aus erheblichen Ursachen, gegen einander compensirend und vergleichend, mit dem Anhang, wofern Beklagte solchem also, in Zeit zweyer Monathen nicht nachkommen würden, daß sie jezt alsdann, und dann, als jezt, in eine Pœn von zehen Marck löthiges Golds, halb dem Kayserlichen Fisco und den andern halben Theil dem Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn sollen. Signatum Wien, unter Ihro Kayserl. Majestät aufgedruckten Secret-Insiegel, den neunten May Anno Siebenzehen hundert und eins.

G. v. Kaunitz.

(L.S.)

Franz Wilderich
v. Meßhengen.

Eigentlich von dem, nach Absterben des Manns-Stamms sich ereigneten und in dieser Urthel adjudicirten Regressu ad bona renunciata oder ledigen Anfalls-Gütern zu verstehen seye, daß wir dannenhero der Wahrheit zu Steuer hiermit urkunden, attestiren und bekennen, daß, nach dem so wohl von Eingangs ermeldten Herren Klägeren und dieses Ritter-Orts incorporirten Mitglied eingehohlten gründlichen Nachricht, als auch sonsten uns von dieser Sachen Bewandsahme, beywohnenden zuver-

verläßigen Notiz, jezt angeführte Urthel vornehmlich auf die Adjudication der existente conditione pacti renunciativi der Frau Renunciantin hinterlassenen Erben heimgefallenen Gütern, als deren eigentlichen und hauptsächliches Objectum litis zu verstehen seye, dergestalt, daß in Kraft dieser Urthel klagender Herr **Johann Philipp von Seckendorf**, nach Ergebung des ledigen Anfalls, für einen Mit-Erben der Verlassenschaft seines avi materni, weyl. **Heinrich Valentin Rüdens**, pro tertia parte, gerichtlich declariret und erkannt worden. Urkundlich dessen haben wir gegenwärtige Attestation mit Unsers Ritter-Orts gewöhnlichen Insiegel und Fertigung in fidem wissentlich corroboriret und bekräftiget. So geschehen, den 8. April 1711.]

(L.S.)

Hauptmann und Räth, ohnmittelbahrer Freyen Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Odenwalds.

§. 154. Einen auch noch nicht alten, anderweiten autorem heredibus regredientibus faventem anzuführen, so schreibt CHRISTIAN FERD. HOLLAND in seinem Compendio equestri, sive Disc. jurid. de origine, juribus, ac privilegiis Ord. Teut. ac Nobilitatis immediatæ &c. 4. 1749. §. 37.

 pag.

pag. 70. 71. also: „Filiæ nobiles intuitu agnationis ſucceſſioni renunciantes durante ſtemmate maſculino non tam excluſæ, quam ſolummodo ſuſpenſæ, & conſequenter illo deficiente vocatæ cenſeri debent, HARPPRECHT Reſp. 60. n. 230. Idem juris eſt in ſtatutis feminas tamdiu, quamdiu maſculi ſuperfuerint, excludentibus; KNIPSCHILD de Fideic. fam. nob. c. 8. n. 268. Statutum ſingulari maſculorum favore feminas excludens, illis deficientibus, non ſaltem ultimi maſculi filias, ſed omnes gradu proximiores vocat HARPPRECHT Reſp. 60. n. 353. & 378. idem juris eſt in pactis gentilitiis, conſuetudinibus, & privilegiis feminas a ſucceſſione ſuſpendentibus, n. 363. nec non juratis filiarum nobilium renunciationibus. Bene conſiderandum eſt, quod etiam juxta placita feudalis Juris, ſi feudum paternum in unam, ex pluribus acquirentis patris lineis ſemel pervenerit, omnes quidem ex hac linea deſcendentes agnati in infinitum in eodem ſuccedant; ita quidem, ut ſucceſſio quoad usque ex hac linea aliqui maſculi ſuperſint, hac in ſpecie ſemper juxta proximitatem cum ultimo defuncto ſit formanda; Quamprimum vero ipſa hæc linea defecerit, & ideo feudum ad aliam lineam primi acquirentis ex majorum providentia & pacto tranſit, tunc proximiores ex hac nova linea juxta proximitatem non cum ultimo defuncto, ſed cum

cum primo acquirente ſint admittendi, Cap. un. 2. f. 50. quibus illud addendum, quod, ſi denique noviſſimus maſculus deficiat, & ad feudum illud etiam in defectum maſculorum vocatæ ſint feminæ, non utique ſolius poſtremo defuncti maſculi filiæ, ſed etiam reliquorum prædefunctorum filiæ pariter admittendæ ſint, ut intrepide concludit BALDVS P. 3. Conſ. 85. per tot. in caſum defectus maſculorum feminas vocans **die Töchtern ſammt und ſonders**, omnes omnium linearum proximiores vocaſſe intelligitur, ſicuti teſtator omnium fratrum nepotes vocavit; ita, illis ſublatis, etiam neptes ſeu filias & feminas ex omnibus fratribus vocaſſe cenſetur. Quando ultimus maſculus nullas filias reliquit, ſed feminæ ſuperſtites tam reſpectu ipſius, quam Teſtatoris tantummodo transverſales ſunt, tunc in illis admittendis proximitas non ultimi poſſeſſoris attenditur, ſed Teſtatoris. Tametſi maxima probationum difficultas in filiarum nobilium renunciationibus frequenter obtineat, tamen illæ ideo a regreſſu ad bona renunciata non excluduntur. Teſtator ita diſponens: Daß nach Abgang des Manns-Stammes die Töchter ſeine Verlaſſenſchaft vermöge der Rechten vertheilen ſollen, ſub nomine Töchtern hoc innuere cenſetur, quod omnes feminæ in qualibet linea ceu proximiores ad ſucceſſionem legitimam vocantur, ad eandem admitti, & remotiores exclu-

exclusæ esse debeant. Sin plures ejusdem gradus & lineæ feminæ supersint, tunc omnes vocatæ intelliguntur. Sin in eadem linea plures sint feminæ, sed gradibus diversis Testatori conjunctæ, tunc proximiores ab illo solæ vocatæ intelligendæ. Non tamen excluso jure repræsentationis, quatenus illud in fideicommissis locum obtinet. Si plures diversarum linearum feminæ concurrunt, in qualibet proximior a Testatore præsumitur vocata. Qualitas masculinitatis, quæ sola hactenus filias a successione exclusit, cum ultimo masculo expirat, nec in ejusdem filias transit. Filiæ nobiles renunciatrices autem existente casu pacti hereditatis renunciatæ reservativi ad easdem portiones, quibus renunciarunt, regressum habent, ac idem juris est in casu statuti easdem propter masculos excludentis. SCHÖPFF in Decis. 155.,,

§. 155. In dem Jahr 1769. ist bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht der Revisions-Libell in Sachen Löwenstein-Wertheim contra Würzburg, appellationis modo revisionis, die der Grafschaft Wertheim vom Hochstift Würzburg entrissene vier Aemter betreffend, übergeben und darinnen unter anderen folgende hieher gehörige themata generalia: XX. Pleræque *illustres* Germaniæ *familiæ ad tuenda pristina* successionis aliaque patria *jura* adversus contraria juris Romani prin-

principia, a seculo XIII. inde *speciales* suæ cujusque *familiæ leges* condiderunt; quarum facile e primis est dispositio JOANNIS comitis Wertheimensis A. 1398. condita, cujus præcipua hic contenta proponuntur. §. 99 - 105.

XXII. In dijudicandis controversiis successionis familiarum illustrium a seculo XVI. inde adhiberi non possunt principia juris, prouti hodie cognoscuntur; sed quæ obtinuerunt eo tempore, quo casus successionis exstitit, etiamsi vel maxime hodie erronea ea perspiciantur. §. 109. 110.

XXIII. Sic intelliguntur fata successionis Wertheimensis per seculum XVI. a filiabus, earumque posteris turbatæ jam ante, quam stirps mascula plane exstincta esset. §. 111 - 119.

XXIV. Multo magis jam tum prævideri poterant prætensiones, quas filiæ renunciatæ earumve posteri tamquam *heredes regredientes* prolaturæ essent in casum exstinctæ universæ familiæ Wertheimensis. §. 120. 121.

XXV. Quum proinde d. 15. Mart. 1556. ultimus comes Wertheimensis decessisset, relicta solum *filia posthuma*; hæc ex principiis ejus ævi excludere non poterat heredes regredientes §. 122 - 125.

§. 5. aufgestellet und stattlich begründet worden. Die Summarien (welche Kürze halber allein angeführet werden,) sind §. 59 - 64.

folgen=

folgende: §. 109. I.) Von Rechts wegen hätte währenden Mannsstamms keine Tochter Anspruch machen sollen; §. 110. aber nach den damaligen Römischen Rechts-Meynungen, §. 111. meldete sich 1.] schon Michaels des IIten Schwester, Amalia von Nuenar, §. 112. mit der 1532. ein Vergleich errichtet wurde; §. 113. 2.] Nach Michaels des IIten Tode 1531. meldeten sich a) dessen jüngere Töchter, drey Kloster-Frauen, die sich jedoch auch verglichen; §. 114. b) zwo vermählte Töchter Michaels des IIten, §. 115. die Gräfinn Martha von Castell, mit der es 1536. zum Vergleiche kam, §. 116. und die Gräfinn Maria von Erbach, die am Cammer-Gerichte obsiegete, und sich erst hernach verglich. §. 117. 3.] des Grafen Michaels des IIIten Schwestern, insonderheit die Freyfrau von Schwarzenberg, §. 118. deren Gemahl darüber klagt. §. 119. II.) Bey diesen Umständen war nach den damaligen Grundsätzen von der Erbfolge unverziehener Töchter vorauszusetzen, §. 120. daß im Falle der Erlöschung des ganzen Wertheimischen Manns-Stammes §. 121. viele Regredient-Erbschafts-Ansprüche entstehen würden.

§. 156. **Johann Jacob Moser** hat in seinem neuen teutschen Staats-Recht, und dessen 12ten Theil, so den besonderen Titul „Familien-Staats-Recht derer teutschen Reichs-Stände„ führet und dessen erster

ster Theil in diesem Jahr 1775. zu Franckf. bey Joh. Gottl. Garbe herausgekommen, von neuem 1.) von den Verzichten der Töchtern, 7. Cap. §. 1 - 63. s. 747 - 804. 2.) von Concurrenz der Agnaten und Töchtern, 8. Cap. §. 1 - 29. s. 804. - 839. und 3.) von der Töchtere Erbfolge nach erloschenem Manns-Stammen, 9. Cap. §. 1 - 64. s. 809 - 931. gegen seines alten vorhin angezogenen Staats-Rechts 14. 15. 16. und 17. Theil, theils kürzer, theils umständlicher, durchgehends aber neuer gehandelt.

Seine Meynung gehet dahin, 1.) daß zwar die Verzichte unfehlbar und allerdings allgemeinen Herkommens; aber nur überhaupt, und gar nicht wenn man ad specialia gehe, z. E. ob dieser Verzicht sich auch auf die mütterliche, schwesterliche, u. dergl. Erbschaften erstrecke, da freylich derjenige, der etwas behauptet, es darthun müsse. s. 763. 776. 777.

2.) Daß zwar der Verzicht allemal auf ein Erbtheil oder eine Erbgerechtigkeit gehe, dabey jedoch die Formuln variiren, massen dieselbe bald so gefasset seyen, daß man ihnen darinnen deutlich ein würkliches und gegenwärtiges Erbrecht zustehet; bald aber rede man von diesem Erbrecht, als von einer illiquiden Sache, dubitanter, oder mit Ausdrücken, deren man sich von Prätensionen bedient, welchen Grund oder Ungrund man auf sich beruhen lässet. s. 776.

(Worbey

(Worbey darzwischen hinein zu bemerken, *a*) daß solcher Unterschied der Verzichts-Formul nothwendig auch einen großen Unterschied seines Rechts würken, und ein Verzicht von erster Art, nicht mit einem der Lezteren gleich beurtheilt werden könne, *b*) daß insonderheit die **neuere** Verzichte das Erbrecht derer Töchtern meist deutlich anerkennen und supponiren, und dann *c*) daß dermalen vorliegender Verzicht von 1649. kein einiges zweifelhaftes Wort von der Frau Gräfin Annä Christinä Erbrecht enthalte, vielmehr oben ausgeführter massen selbiges deutlicher einraume und zugestehe.)

3.) Daß der Vorbehalt zwar wohl überhaupt zum besten der renunciirenden Tochter geschehe, aber wie ferne auch ihre Erben davon profitiren? das ist eine, meinet **Moser**, der allerbeschwehrlichsten und wichtigsten Fragen in dieser Materie. Wie dann entweder deutlich ausgedruckt werde, daß die Tochter selber den Fall (des ledigen Anfalls) erleben müsse, oder doch 1. nur der renuncianten Person allein, nicht aber auch zugleich ihrer Erben gedacht würde.

(Welch beedes auf gegenwärtigen Verzicht gar nicht anschläget, als welcher nicht nur *a*) keine dergleichen Redensart, von den Lebzeiten, von dem Fall erleben, von dem so dann noch fürhanden und im Leben

Leben seyn, der Verzichterin enthält, noch *b*) ihrer Person allein, vielmehr ganz ausdrückentlich, öfters, ja allemal ihrer Erben zugleich gedenket.)

4.) 2. Wann aber auch der Erben Meldung geschehe; so heisse es doch niemalen wir, oder unsere Erben, sondern wir, und unsere Erben, da mithin der Verstand dieser seye: Wann die Tochter den reservirten Fall erlebe, solle nicht nur sie für ihre Person zu ihrer Erbsportion kommen, sondern sie solle dieselbe auch auf ihre Erben transmittiren können.

(Welches sich jedoch von selbsten verstehet, so, daß nicht wohl zu vermuthen, man habe in dem Vorbehalt unter der particula: und, oder durch die Meldung der Erben, nur allein das Transmißions-Recht des bereits schon würklich geerbten auf dieselbe anzeigen wollen.)

3. Wann von der Theilung der Erbschaft unter denen Töchtern, die Rede ist, würde ebenfalls nur der Miterbinnen z. E. unserer Schwestern, Töchtere, Person. Meldung gethan, —

(So wieder in diesem Verzicht nicht befindlich)

4. Nimmt man hierzu, daß ohnehin bey denen alten Teutschen

(In neueren Zeiten aber hat es sich damit bald gar anders verhalten)

das jus repræsentationis in linea collaterali so gar bey dem Manns-Stamme unbekannt gewesen ist, und, wo das Sachsen-Recht gilt, in allodialibus (davon hier eigentlich die Frage ist) ein Bruder seines Bruders Kinder noch jetzo ausschliesset; so ist offenbar, daß und warum die überlebende Schwestern der verstorbenen Erben ausgeschlossen haben.

5. Finde man in den alten Verzichten rc. und dem demselben einverleibten Vorbehalt, keine Spur, welche einer verstorbenen Tochter favorisirte.

(Alles dieses kan man gänzlich zugeben und gelten lassen, da es *a)* nur von **alten** teutschen Rechten und nur von **alten** Verzichten, (die meist noch keinen Vorbehalt in sich begreiffen) keineswegs aber von denen **neueren** teutschen Rechten und von dergleichen **neueren** Verzichten und Vorbehälten zu verstehen, die gar erst aus der Mitte des siebenzehenden Jahrhunderts sind, als welche dann nicht nach jenen **alten** Rechten und gleich denen weit **älteren** Verzichten beurtheilt werden können. Nach folgendem **Moserischen** Ausspruch und Zeugniß)

5.) Jedoch ist in denen neueren Zeiten, (wo, der allgemeinen Klage nach, die Leguleji

guleji in diesem alt-teutschen Herkommen der Verzichte öfters ein gewaltiges Gemenge angerichtet haben,) hin und wieder in Familien-Verträgen oder Verzichten, u. s. w. davon abgegangen und denen Töchtern, oder ihren Erben, auf den Abgang des Mannsstamms der Regreß vorbehalten worden. Wo nun einmal die Familienverträge, Verzichte, ꝛc. dergestalt eingerichtet seynd, daß sie denen Töchtern, oder deren Erben, das ist, auch derer Töchtern, welche den Fall nicht erlebt haben, Nachkommen das Wort reden, da bleibt es billig dabey: s. 788.

(Nun aber gedenket vorliegender Verzicht und Vorbehalt von 1649. *a*) nicht nur in beeden derer Erben öfters und durchgängig, sondern bedienet sich auch *b*) beeder Particuln und sowohl als oder, ja, was würklich sonderbar und gleichsam auf diese **Moserische** Distinction eingerichtet worden zu seyn scheinet, gebrauchet er sich *c*) in denen hauptsächlichsten Worten des Vorbehalts, in denen verbis dispositivis & regressum tum reservantibus, tum concedentibus, und zwar *d*) auf beede Fälle, sowohl den Vorbehalt des ledigen Anfalls, wann 1.) nur ihre Speckfelder Linie und so dann 2.) auch wann der ganze Limburgische Manns-Stamm erlöschen würde, nur allein der Particulä „**Oder**„ und

 nicht

nicht Und. Eingangs des §. 13. heißt es: „Jedoch haben wir uns und unseren Erben ausdrücklich bedingt und vorbehalten„ und —— —— und gegen das Ende desselben heißt es wieder: „das solle uns und unsern Erben durch diesen Verzicht ohnbenommen, und dieselben (also nicht nur sie (wir) allein, sondern auch ihre Erben) ohnverziehen, sondern fähig seyn. „ Hingegen in der Mitte des §i stehet: „Was dann uns oder unseren Erben von Rechts und Billigkeits wegen daran —— gebühret, oder uns auch sonsten rc. gegönnet würde, das solle uns und unseren Erben rc. „ Eben so verhält es sich auch mit dem folgenden, noch mehr hieher und eigentlich auf den Fall des Abgangs des ganzen männlichen Stammen und Namens derer Herren zu Limburg gehörigen §o 14. als der sich in diesen seinen Worten nach dem jenseitig eigenen Abdruck, s. (21.)

„Dergleichen im Fall der ganze männliche Stamm und Namen derer Herren zu Limpurg ganz und gar mit Tod abgehen, und kein ehelicher Mannserbe von beyden Linien Speckfeld und Gaildorf mehr im Leben seyn würde; alsdann soll uns oder unsere eheliche Leibeserben dieser unser geleisteter Verzicht nicht binden, sondern derselbe todt, kraftlos

und

und von Unwürden, auch uns oder unsern Erben unser gebührliches Erbrecht und Gerechtigkeit alles anherrlichen väterlichen Erbtheils, auch aller andern Bey- und Nebenfälle, es sey an Herrschaften, Land und Leuten, Städten, Schlössern und Flecken, Dörfern, und aller derselben Ein- und Zugehör, Lehens und Eigens, nicht benommen, noch abgestrickt,, Zweymal der particulæ „ oder,, 1.) „ uns oder unsere eheliche Leibes-Erben,, 2.) auch uns oder unseren Erben „ bedienet, gleich nachhero aber in denen folgenden nicht mehr dispositiven Worten 1.) „ sondern uns und unsern Leibeserben unsere dazu habende **Erbs-Gerechtigkeit** in allewege vorbehalten seye: 2.) Immassen wir dann uns und unsere Erben auf obgesezten Fall des gänzlichen Untergangs aller Herren zu Limpurg unser Erbrecht und Gerechtigkeit hiermit und in Kraft dieses in bester Form Rechtens ausdrücklich vorbehalten. „

Woraus nothwendig folget, daß es nach solcher **Moserischen** Distinction und Decision billig dabey sein Verbleiben haben müße, daß auch der verziehenen Töchtern ihre Erben und Nachkommen derselben Erbschaft vorbehalten worden seye, und **Moser** selber in diesem Fall)

6.) darinnen nicht nur der Töchtern, oder der Töchtern und ihrer, sondern auch oder ihrer Erben gedacht, noch die Sache

 sonst

sonst zweifelhaft ist, nicht nur für die Töchtern allein, so den Fall erlebet haben, sprechen könnte und würde.

(Wann, gesezt die Frau Gräfin Anna Christina hätte den 1713. erfolgten Fall und Abgang des ganzen Manns-Stamms erlebet, solche vielmehr als des lezten Töchtern, in ihrer verziehenen Portion hätte succediren können, warum sollten es jetzo nicht auch ihre Erben, denen ihr Erbrecht so deutlich vorbehalten worden, können und die Töchtern des lezten wenigstens nur in der von jener renuncirten Portion ausschließen?)

7.) Wann sich auch keine reservation finde, der Verzicht selber nicht uneingeschrenkt, sondern ausdrücklich bloß zum besten des Manns-Stamms eingerichtet wäre; ibi: §. 2. „zum Hochaufnehmen unseres Stamms Limburg„ s. (20.) so trüge dieses die tacitam reservationem und das Succeßionsrecht der Töchtern auf den Abgang des Manns-Stamms auf dem Rücken nach. s. 788 789.

8.) **Gundling** und **Homberg** klagen, daß man die ältere Zeiten in dieser Materie hintansetze: Nun gebrauchet man zwar auch die alteste Verzichts-Noteln billig: Wann aber die Rede von deme ist, was in denen folgenden und neuesten Zeiten

(dahin dieser Verzicht von 1649. in allweg gehörig)

dieß-

dießfalls üblich gewesen seye; so lange ich mit denen ältesten Urkunden nicht aus, da ja deme, was unstreitig alten Herkommens ist, durch das Herkommen neuerer Zeiten allerley hinzu gethan oder derogiret worden seyn kan. §. 800.

(daher man am sichersten bey den Worten derer Instrumenten verbleibt. Ludolf in observ. for. suppl. p. 271. und de jure femin. illustrium p. 2. cap. 1. §. 27. n. 54. Moser §. 802. 803.)

9.) Die Exempel aus älteren Zeiten seynd manchen Bedenklichkeiten unterworffen; zumalen, wo man sich nicht auf Urkunden, sondern bloß auf Zeugniße von privat-Geschichtschreibern, steuern muß. Dann wir haben ja genug Proben gehabt, daß freylich manchmal ein Exempel zu quadriren und vieles zu beweisen scheinet; nimmt man aber nur einen oder anderen aus anderen Schriften oder Urkunden erweislichen Umstand darzu; so gewinnet die ganze Sache eine andere Gestalt. Wie leicht ist nun ein solcher Umstand dem, der die Sache erzählt, verborgen geblieben, oder er hat ihn gewußt, aber den Nachdruck und Nutzen davon bey der Posterität nicht verstanden, oder zu seinem Zweck nicht dienlich gefunden, selbigen anzuführen! Manches mag auch wohl seinen Grund in der eben damals doch in vielem von der jetzigen unterschie-

denen Staats-Verfaßung des Teutschen Reiches haben. Moser s. 836. 837.

10.) Die neuere ICti hingegen moquiren sich meistentheils über die, welche das Römische Recht zu Hülf nehmen.

(Da doch solches ein allgemein angenommenes und obschon nur subsidiarisches Recht, in denen Fällen doch, wo wir weder teutsche Gesetze, noch ein anderes Reichs-Herkommen, (wie hier Moser s. 912. 913.) vor uns haben, nicht so weit zuruck zu setzendes Recht ist) und bringen doch in der Wahrheit auch nichts zuverläßigers zu Markt, sondern raisoniren entweder so etwas von der weiblichen Succeßion in Teutschland aus denen ältesten oder mittleren Zeiten daher, welches oft ganz unerwiesen ist, und von anderen, die sich doch auf die alt-franckische Moden verstehen wollen, gerade widersprochen wird, oder das doch allenfalls nicht auf die Zeiten von 2. 3. bis 400. Jahren, von jetzo an, retro, (um welche es eigentlich zu thun ist,) herabreichet, oder man will die Sachen aus alten, zum Theil kaum vor etlich Jahren erstmals ex Mspto ans Licht gestellten, uralten Privat-Rechten einzeler Teutschen Nationen, (die zu einer Zeit, da die Staats-Verfaßung Teutschlandes ganz anderst, als jetzo, ware, gelebet haben,) entscheiden, u. s. w. Moser s. 913.

11.) Töchtern derer weltlichen Reichs-Stände sind überhaupt in Land und Leuten Succeßionsfähig, s. 914. §. 53.

12.) Sol-

12.) Solchemnach haben die Töchtere allerdings in allodio ein ursprüngliches Succeßions-Recht, in Ansehung derer Agnaten, und ist also in dubio auch noch jetzo darauf zu sprechen, §. 917.

(wann sie sich gleich deßelben zwar begeben, aber es auch wieder sich oder ihren Erben vorbehalten haben, das sie beedes wohl gekönnt und befugt gewesen.)

13.) Das Heuraths-Gut und die Aussteuer seynd so wenig eine totale Abfertigung einer Tochter oder Schwester, als die Apanage eines Nachgebohrnen; sondern es ist eine bloße Interims-Abfertigung bis auf den sich ereignenden Anfall des ganzen, Moser §. 917.

(sonderlich des sich oder seinen Erben so deutlich und ausdruckentlich auf Abgang des Manns-Stammens vorbehaltenen und eingestandenen Erbrechts.)

14.) 6. Ist eine Tochter, welche sich der Succeßion zum Vortheil des Manns-Stamms oder bis auf dessen Absterben, verziehen hat, ohne jedoch sich auf deßen Abgang die Succeßion vorzubehalten, nach würklichem Abgang des Manns-Stammens, dannoch Succeßions-Fähig oder nicht? Ja! dann die bemerkte restrictio enthält virtualiter offenbarlich eben die reservation, davon die Frage ist: Wer also nicht) verba captiren, oder sonst aus Privat-Absichten aus Recht Un-

recht machen will, der kan nicht wohl dissentiren.

(Wie viel weniger also bey einem so feyerlichen Vorbehalt ihres gebührlichen Erbrechts und Gerechtigkeit vor sich oder ihre Erben!)

15.) 7. Hat eine unverheurathete Tochter reg. kein mehreres Succeßions-Recht als eine verheurathete und ausgesteuerte, nach sicherem neuerem Herkommen von vielen 100. Jahren. s. 918.

16.) 8. Bleibt eine Tochter, so einmal von der Succeßion durch einen Masculum ausgeschlossen worden ist, alsdann beständig ausgeschlossen, ob gleich der Manns-Stamm abgienge? Die Gelehrte seynd hier abermal sehr unterschiedlicher Meynung, und ich wußte ehedessen selbst nicht recht, zu welcher Parthie ich mich schlagen sollte: Nachdeme ich aber das Herkommen, (auf welches ich schon damals eventualiter alles gesetzet habe,) genauer geprüfet; so finde ich, daß die negativa unwidersprechlich wahr seye, und man kan oben genug Exempel von Töchtern antreffen, die bereits ein- und mehrmalen per masculos excludirt worden waren, und doch hernach zur Succeßion gelanget, auch, wann man ihnen deretwegen Streit movirt hat, in contradictorio dabey geschützet worden seynd. Indessen ist es doch in manchen Dispositionen, Verträgen, u. s. w. zu allem Ueber-

Ueberfluß ausdrücklich versehen, daß diese Regel nicht statt haben solle, und man hat, um Chicanen zu verhüten, weislich daran gethan. Moser 719.

(S. oben den §. 62. f. 76. nach)

17.) Die Meynung, der ledige Anfall existire alsdann erst, wann kein testamentarischer Erb vorhanden, ist ganz widerrechtlich ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ weilen ja die klare und einhellige Dispositionen derer Ehe⸗Pacten und Verzichte das Succeßions⸗Recht der Töchter deutlich nur bis auf den Abgang des Manns⸗Stamms suspendiren, auf solchen ereignenden Fall aber es ihnen reserviren; ⸗ ⸗ ⸗ Es wäre auch vielmehr unbillig und unvernünftig, wann Töchtern, welche dem Manns⸗Stamm zum Vortheil, an ihrem sonst gebührenden Erbtheil zurück gestanden sind, so gar nach Erlöschung des Manns⸗Stammens, cessante ratione & fine renunciationis, einem ganz fremden testamentarischen Erben (Geschlecht) nachstehen sollten. f. 919. 920.

18.) Wie aber, wann unstreitig der Fall vorhanden ist, daß die Töchtern succediren sollen oder können, es seynd aber mehrere Töchter vom Hause, welche sich auf den Abgang des Manns⸗Stamms das jus succedendi vorbehalten haben, oder doch Descendenten von ihnen, vorhanden? Antw. ⸗ ⸗ ⸗ Concurriren aber z. Ex. des leztenBesitzers Töchter,

ter, Schwestern, Vaters Schwestern, und so weiter rückwärts, auch deren Descendenten, mit einander; so ist es die allerschwereste Frage in dieser ganzen Materie. = = = Andere glauben, alle Töchtern, oder deren Descendenten, so a communi stipite herstammen, erben zusammen, und sollten ihrer auch 50. oder mehrere seyn. — Unlaugbar ists, daß es eigentlich hierinnen darauf ankommt, was unter denen weltlichen Häusern in Teutschland Herkommens seye, dieses aber aus denen Verzichten und denen denselben einverleibten Reservationen — — erhelle. Nach dem alten Teutschen Herkommen — haben alle von dem Stamm zur Zeit des abgegangenen Manns-Stamms überlebende zugleich succedirt, es wäre dann rc. In denen neuesten Zeiten, oder dem 16den und 17den Seculo, hingegen haben die Concipisten derer Verzichte, Ehe-Pacten, u. dergl. wie auch die Gerichte, sich zuweilen mehr nach dem Römischen Recht, als nach dem alten Teutschen Herkommen, gerichtet, und auch verstorbener Töchtern Descendenten admittirt. — Vermuthlich haben etwa die Agnaten die Verzichte der Töchter mißbraucht, und entweder ihnen die Erbschaft per Testamentum zu entziehen, oder alles ihren eigenen Töchtern zuzuwenden gesucht; und das mag dann Gelegenheit gegeben haben, daß nachhero denen Vrrzichten der ausdrückliche Vorbehalt des

Erb-

Erbrechts, bey erlöschendem Manns-Stamm angehänget worden ist. —— ——

Hingegen mag man eine derer anderen Meinungen adoptiren, welche man will; so kan man zwar freylich ein artiges Systema zusammen raisoniren, auch etwa selbiges mit einigen Exempeln, (davon man nicht alle Umstände anführet, sondern nur daraus nimmt, was in den Cram taugt, oder davon man nicht einmal die eigentliche Umstände weißt,) belegen; hält man sie aber hernach gegen die Pacta, Verzichte, u. dergl. so paßen sie nicht, und man muß sich bald auf diese bald auf eine andere Weise mit einem gladio Alexandrino zu helffen suchen und entweder die Historie nach seinem Systemate tourniren, oder alle Verzichte und Reservationes höchst-unwahrscheinlich für etwas überflüßiges, oder für bloße Mißgeburten derer Legulejorum und Canonisten, angeben u. s. w. Ich habe auch kein Bedenken, wo keine deutliche Pacta, u. dergl. in contrarium da seynd, nach diesen Principiis noch jetzo zu sprechen: Wo aber Paciscenten, Testatoribus, u. s. w. entweder ein anderes beliebt hat, oder sie, oder ihre Räthe und Concipisten, in Meynung, es seye Rechtens, wenigstens anderen Principiis ausdrücklichen Beyfall gegeben haben; so ist es, bey dem kläglichsten Zustand unserer Rechtsgelehrsamkeit in dieser Materie, am besten, man lasse es bey deme, wie es nun

ein-

einmal da stehet; sit Lex ex errore profecta, attamen jam ita scripta est. Moser in dem Familien-Staats-Recht, P. I. Cap. 10. §. 57. num. 11. s. 921 - 924.

19.) Herr Geh. Just. Rath Pütter schreibt in jurispr. priv. Princ. p. 95. von dem Fall, wann der Letztverstorbene Töchtern hinterlassen hat: Difficillima quæstio est: Cui primum inter plures posteros femineos successio deferenda sit?

(Cur vero cessante nunc splendore gentis, prærogativa masculorum & individuitate terrarum, si nihil obstet, non omnibus simul? singulis nempe in suis partibus, olim renunciatis, quo modo tota quæstio sicque adeo omnis difficultas prorsus cessat)

Quæ, licet nec lege generali, nec per observantiam uniformem decisa sit, ex analogia tamen recte pro filia ultimi resolvi videtur.

(sed ex quanam ratione? & cur principia aliarum sub conditione resolutiva factarum renunciationum hic non recte applicentur, nec reservatio renunciationibus adjici solita contrarium operari posset?) Moser s. 924.

20.) 13. Nach was für einer Proportion erben die Töchtern, in dem Fall, wo unstreitig keine Primogenitur statt hat? —

Andere

Andere wollen, jede Regredient-Erbin, oder ihre Descendenz, bekomme, was sie oder ihre Stamm-Mutter bekommen hätte, wann der Anfall sich gleich damals ereignet hätte. — Ich begnüge mich zu sagen, jede überlebende Tochter (oder deren Erben) bekommt aus der Erbschaft das, was ihro gebühret hätte, wann sie vorhin nicht einstweilen durch ihren Bruder oder Vetter excludiret worden wäre.

(und weiter verlangt man ja auch diß Orts nicht, als just eben nur das ehemals verziehene.)

Zum Ex. Limburg-Gaildorf stirbt dem Manns-Stammen nach ab, es bleiben aber Töchter übrig; die Lande fallen an Limburg-Speckfeld; dieser Manns-Stamm erlöscht auch; die Gaildorffische Töchtern erleben diesen Fall,

(die also nicht auch Töchtern des lezten Limburger masculi sind, denen der Gegentheil allen Vorzug allein zuschreibet)

es seynd aber auch Speckfeldische Töchtern da; so nehmen die Gaildorffische

(die nehmlich bis auf den Abgang der Speckfelder Linie renunciirt, und sich ihr Erbrecht reserviret haben,)

das Gaildorffische und die Speckfeldische das Speckfeldische Vermögen; was nun zu diesem oder jenem gehöret? kan nicht schwehr seyn herauszubringen, da ja die Inventaria und andere Nachrichten geben müssen, was der Speck-

Speckfeldische Mannsstamm von dem Gaildorffischen ererbet hat. Moser s. 927.

(Nach welcher Aeusserung sich dann also Moser vor die Regredient-Erbschaft ganz deutlich erkläret hat, als welche in einer Linie noch mehr rückwärts statt haben muß, als zwischen zweyen Linien. Nun aber wären in seinem aber nur z. E. gesezten Fall die Gaildorffische Töchtere nach Abgang des Speckfelder Mannsstammens, dem zu lieb sie nothwendig renunciiret haben müssen, wann sie ihren lezten masculum nicht gleich geerbet, und ihre Descendenten wahre Regredient-Erbinnen, da zumalen Moser nicht nur das Principium der Gemeinschaft nicht, hingegen das wiederhohlter vor gewiß annimmt, daß in denen gräflichen Allodien die Töchtere die Agnaten allezeit ausgeschlossen und noch ausschließen. Eben das. s. 733. 745. 801. 833.)

Gleiche Meynung hat Moser eben so in seines persönlichen Staats-Rechts III. Buch, Cap. 13. §. 40. P. I. 4. 1775. s. 408. u. f. §. 90. s. 496. und §. 134. s. 532. wegen der väterlichen, mütterlichen und Collateral-Privat-Erbschaft deren Töchtern geäussert, wann er dorten alles auf ihre Verzichte und den Vorbehalt ausgesetzet, überhaupt aber denen nicht darauf verziehenen Töchtern ihr Erbrecht und ihre, so gar mit denen Brüdern gleiche Theile, eben so, wie denen verziehenen jedannoch den

den Regreß oder die Regredient-Erbschaft nach dem Abgang ihrer Linie, oder ihres ganzen Stammes masculorum zugestehet, in Gemäßheit dessen, was der dorten angezogene B. von Kreittmayr ad Cod. civ. Bavar. p. 1348. zu derer Töchtern Gunsten und vor ihr Erbrecht geschrieben, auch in dem Ungrund §. 42. 43. unwiderlegt zu lesen ist, Er, Moser selber auch schon vorhin in seiner vortreflichen Diss. de legitima illustrium, §. 23. und in seinem alten Teutschen Staats-Recht, geschrieben hatte.

Man hat sich die Mühe nicht dauren lassen, bis anher, in diesem ganzen §o, die Moserische neueste Meynung, ob sie wohl auch nur eines einzelnen, - - - Manns ist, ganz umständlich und mit desselben eigenen Worten in 20. Numern vorzutragen, damit sich nehmlich Niemand durch desselben günstiges Urtheil vor den gegentheiligen Ungrund möchte einnehmen lassen, als das er auf desselben Verfassers Ansehen in seinem Reichsstaats-Handbuch I, 462. annoch ehe gefället, ehe ihme die diesseitige Gründe und eigentliche Beschaffenheit gründlich bekannt seyn können.

Pütter.

§. 156. Man kan endlich hier noch, auf gleiche Weise, den Herrn geheimden Justiz-Rath Püttern selber, als einen den Grund der Regredient-Erbschaft und ihre noch heutige Gültigkeit und Praxin, alles des-

sen, was er noch so gelehrt dargegen geschrieben, unerachtet, wohl einsehend- und selbst erkennenden ICtum anführen, wann derselbe in der §. schon angeführten Würzburg- und Wertheimer 4. Aemter Sache und eben demselben libello revisionis camerali, wie er ihn seinen eigenen Rechtsfällen II. Theil s. 74. u. s. f. einverleibet, sich nichts destoweniger also vernehmen lassen. §. 119. s. 111. und 112. „Alle diese Forderungen, welche von Wertheimischen Töchtern, bey noch blühenden Manns-Stamm gemacht waren, mochten an sich beschaffen seyn, wie sie wollten, und nach den heutigen Einsichten möchte noch so viel dabey zu erinnern gewesen seyn; So war doch nach denen damaligen Umständen nichts gewißer, als daß am Cammer-Gerichte, auf dessen Entscheidung in allen diesen Sachen am Ende alles ankam, eben so wie es in der Erbachischen Sache erkannt hatte, §. 116. ohnfehlbar alle nur jede klagende Töchter oder weibliche Nachkommen zu ihrem Zweck gelanget seyn würden;„ und wieder §. 120.; „Wenn also auch gleich die meisten dieser Forderungen am Ende durch Vergliche gehoben worden, worinnen gemeiniglich die Successions-Prætendenten mit einer Abfindung und nur mit Vorbehalt der künftigen Erbfolge, nach Abgang des Manns-Stammes sich begnügen musten, so sind doch eben deswegen diese Vorbehalts-Clausuln in solchem Vergleiche von desto grösserem Belange. Denn auf diesen Fall,

wenn

wenn der Manns-Stamm eines ganzen Geschlechts erlöscht, ist noch jetzo die Frage: wem alsdann unter den weiblichen Nachkommen der Vorzug in der Succession gebühre? bey weitem nicht so ausgemacht, als der Ungrund der weiblichen Successions-Rechte, so lange noch der Manns-Stamm in voller Blüthe ist. Wenigstens wenn auf solchen Fall schon zum Voraus Verträge errichtet sind, die gewissen weiblichen Nachkommen ihr Recht ausdrücklich bestimmen; (ut in substrato quam maxime) So würde auch heutiges Tages darwider schwehr aufzukommen seyn. ꝛc. „ Da diese Wertheimische Regredient-Fälle sich in dem Hochgräfl. Fränckischen Grafen-Collegio selbsten ereignet, wovon die ehemalige Herrn zu Limburg Mitglieder gewesen; So sind sie freylich hieher von desto grösserem Belang und gleichfalls schwehr dargegen aufzukommen.

Wagner.

§. 157. Der allerneueste Rechtsgelehrte, der sich in seinen Schriften mit denen **Verzichten derer erlauchten Töchtern** abgegeben, **Christ. Gottfried Daniel Wagner**, hält nicht nur davor, daß die Töchtere derer Teutschen in denen alten sowohl als mittleren und neueren Zeiten in denen Allodien völlig zu succediren berechtiget gewesen, sondern erkläret sich auch selber ganz positiv und rotunde vor den regress derselben und die Regredient-Erbschaft in thesi. „ Si reservavit sibi filia, schreibt

er in seiner Exercitatione juris publici II. Lipſ. 4. 1771. edita de renunciationibus filiarum illustrium, pag. 87 - 118. - pag. 98. si reservavit sibi filia renuncians partem quandam hereditatis, *haud dubium est*, quin existente casu pars reservata ad eam perveniat, nisi bonorum hereditatis reservatæ ea sit natura, ut feminæ in iis haud succedere queant, qualia sunt feuda & *quamdiu mares adsunt*, bona stemmatica seu avita.„

Nun aber könnte eine Tochter sich auch keinen Theil reserviren, noch darzu vermög ihres Vorbehalts regrediren, wann sie gar kein Erbrecht hätte, sondern nur pro forma & cautela renunciiren müßte. Oder, es müßte ihr eben durch solchen Verzichts- und Vorbehalts-Tractat ein solches Recht erst gegeben werden, so jedoch in der Hauptsache einerley wäre.

Erläuterung von einem Hohenlohischen Vorbehalt.

§. 158. Man könnte noch ferner, wann es je nöthig erachtet würde, eine große Gleichheit zwischen denen beederseitig-gräflich-Hohenlohe und Limpurgischen Landen sowohl als Verzichten anstellen. Beede haben fast immer gleiche Schicksale gehabt. Beede wurden als alte Allodial- und Patrimonial-Lande willkührlich verschenket, zum Seelen-Geräth vermachet, denen Töchtern zum Heurathgut, denen Gemahlinnen aber als ein Eigenthum, zur Widerlage und Wittum gegeben, kurz von

ihren

ihren Besitzern willkührlich behandelt. Beede jene Häuser haben davon Schaden und Nutzen gehabt. Sonderlich aber ließe sich aus der Geschichte leichtlich darthun, daß die ältere Besitzere derer **Limpurgischen** Landen durch die denen Gräflich-**Hohenlohischen** Töchtern erblich angefallene und jenen zugebrachte Lande großen Zuwachs ihrer Länder und Rechten erhalten, die nun jener beeder gemeinen Nachkommen billig wieder zu Theil werden. So erbte **Schenck Friederichs** von Limburg Gemahlin, Grafen **Gottfrieds** von Hohenlohe Tochter, **Elisabeth**, durch einen von Bischof **Johann** dem II. von Würzburg bestättigten schieds-richterlichen Ausspruch vom Jahr 1413. bey LÜNIG in spicil. sec. P. I. pag. 54. den Drittel an allem dem eigen und Lehen, was ihr Bruder **Johann** seelig gelassen hatte, nichts ausgenommen, davon noch in dem **Speckfeldischen** sehr vieles vorhanden. Ihre Erbeinigungen wird derjenige, der sie zu conferiren beliebet, sehr gleich befinden. Die ältere allgemeine **Hohenlohische** von 1511. setzet nach einstweiliger Ausschließung der Töchtern „so kein Graf von Hohenlohe im weltlichen Stand im Leben wäre, sollen die Töchtern alsdann zu aller vollkommenen Erbschaft zugelassen werden.„ HANSELMANNS Diplomatischer Beweis von der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe P. I. num. LXII. adj. Die andere in dem Fürstl. Hohenlohe-Neuensteinischen Haus vorhandene aber von dem Fürstl.

Hohenlohe-Waldenburgischen Haus nicht mit agnoscirte Hohenlohe-Neuensteinische Erbeinigung de 1609. des Grafen Wolfgang, Georg Friederich, Craft und Philipp Ernsten, Grafen von Hohenlohe, und auf welche gleichwohl bey denen puncto Corregiminis & Primogenituræ, zwischen denen Hohenlohe-Bartensteinischen damalen Gräflichen Gebrüdern, Joseph und Ferdinand an einem- und Carl Philipp am andern Theil entstandenen Irrungen sich vorzüglich berufen wurde. v. Kurzes, doch in facto & jure gegründetes Avertissement in causa derer Herrn Brüder, Grafen zu Hohenlohe ꝛc. Commissionis puncto redintegrandæ Possessionis & Corregiminis &c. apud *de* LUDOLF in Tractatu de Jure Primogenituræ, Ed. Jen. de 1733. Fasc. XI. Num. 5. pag. 81. §. 85. „Aber so kein Graf von Hohenlohe oder unsere Posterität im weltlichen Stand mehr im Leben wäre, sollen die Töchter alsdann zu aller vollkommenen gebührenden Erbschaft zugelassen werden, auch auf solchen Fall (welchen GOtt lange Zeit verhüten wolle) der andern zuvor verstorbenen Grafen von Hohenlohe Töchtere, so dem Mann-Stamm zum besten, bis auf ein ledigen Anfall Verzicht gethan, sowohl als derselben Leibes-Erben, so weit ihnen die gemeine beschriebene Rechte, Land-Gebrauch oder Gewohnheit solches zugeben, ihren gebührenden *Regreſs* zu suchen haben.„

Dieses

Dieses nun ist eine sehr vortrefliche Erläuterung jener älteren und kürzeren Erbeinigung, welche da sie *a*) fast von dem nehmlichen Jahr (1604 - 1609.) *b*) aus der nehmlichen Gegend, *c*) von einem so genau verwandten Geschlecht, herrühret; den wahren Geist und ächten Sinn auch der Limpurgischen **Erbeinigung** von 1604. und derselb gemässen Hohenlohischen Verzicht und Vorbehalt von 1649. zur Genüge, daß nehmlich solche keineswegs nur den Töchtern des lezten masculi, sondern allen denen, die dem Manns-Stamm zu gut renunciirt und sich den Regreß reservirt haben, und deren Erben, prospiciren und die Regredient-Erbschaft auch mit jenen generaleren Worten, ohne solche Ausdrücke, gewähren wollen.

Eine Anmerkung.

§. 159. Ehe man jezo zum Schluß fürschreitet, will man noch kürzlich bemerken, daß der oben angezogene Brandenburg- und Limpurgische Vergleich, denen Implorantischen Regredient-Erben der Ursachen keineswegs in dem Weg stehen könne, noch wie man jenseits verhoffet, stehen werde, weilen sie 1.) gar nicht darzu gezogen worden, er sie als Dritte gar nichts angehet, noch weniger ihnen præjudiciren und ein jus quæsitum benehmen kan; weilen derselbe 2.) so, wie auch das Graf Vollrathische Testament von 1718. nur allein in forma ordinaria und salvo jure cujuscun-

que bestätiget worden, und weilen 3.) die allerhöchste und höchste mit-Paciscenten oder Transigenten von der erhabensten und billigsten Denkungs-Art sind, daß sie dießeitig Impetrantischem Theil dardurch keinen Nachtheil werden zugehen laßen, so wenig als 4.) diese denenselben dieserwegen alsdann eine Einwendung machen werden, wenn ihnen das so lange vorenthaltene, gleichwohl von Gott und Rechtswegen gebührende Erbtheil, von dem allergerechtesten Kayser zugesprochen werden wird.

Kurzer Begriff der bisherigen Lehre.

§. 160. Ist nun aber der Regreß einer Verzichts-Tochter, oder deroselben Erben, die an ihrer statt das gänzliche Aussterben des Manns-Stammens erlebet, als welchen solcher Regreß alsdann in allweg eben so, wie sie der Verzicht, ausschließet, HARTM. PISTOR. L. 4. qu. 6. num. 50. HEROLD de Jure repræsentat. cap. 5. §. 2. KNIPSCHILD de Nobilit. L. 3. cap. 12. num. 301. SCHÖPFF Dec. Tub. 155. n. 11. auch wann ihrer gleich keine ausdruckentliche Meldung darinn geschehen wäre, jedannoch allermaßen zu statten kommt, KELLENBENZ de Renunc. success. qu. 20. num. 3. qu. 22. & qu. 39. n. 4. 12. BESOLD Cons. Tub. 171. n. 85. 246. 251. KNIPSCHILD all. loc. num. 308. LAUTERBACH in vol. Cons. Tub. 3. Cons. 181. n. 5.

n. 5. FROMMANN th. 14. 20. 26. 31. 47. HARPPRECHT in Tract. acad. 7. P. 2. Resp. 3. n. 111. 123. sqq. Resp. 6. n. 272. 273. 288. GRASS in Conſ. Tub. Vol. 6. Conſ. 7. n. 16. sq. 34. sqq. SCHÖPFF Dec. Tub. 155. n. 7. 11 — 15. 17. & in Conſ. Tub. Vol. 9. Conſ. 33. n. 36. ſowohl in denen fremden, *) als einheimiſchen, Römiſch- und Teutſchen gemeinen, ja vornehmlich ſogar ſelber in denen Gräflich-Limpurgiſchen beſondern Succeßions-Rechten, nach der ältern und neuern, noch Tagtäglichen, unumgeſtoßenen und unumſtößlichen Reichs-Praxi, mit ſeiner völligen Würkung gegründet: So läßt ſich an einen Vorzug der Töchtern oder Schweſtern des lezten maſculi um ſo weniger gedenken, je mehrers 1.) in ſubſtrato nicht dem lezten maſculo, GROTIUS de jure B. & P. L. 2. c. 7. §. 24. BESOLD Conſ. 171. n. 210. 213. 253. KELLENBENZ Qu. 20. n. 12. 13. SCHÖPFF Dec. 158. n. 3. 4. Dec. 159. n. 5. ſondern entweder denen primis adquirentibus, oder denen, welche in denen Jahren 1604. und 1649. mit-paciſcirt, FROMMANN th. 64. HARPPRECHT Tract. Acad. 7. P. 2. reſp. 7. n. 88. & Conſ. nov. 50. n. 704. 734. SCHÖPFF Dec. 279. n. 16. & in Vol. 9. Conſ. 33. n. 100. 101. und nur in dasjenige, was damal renunciiret, SCHÖPFF Dec Tub. 158. n. 4. ſqq. oder höchſtens was von demjenigen, cujus hereditati renunciatum fuit, poſtea adhuc adquiriret worden,

 LEY-

Leyser spec. 45. med. 6. vol. I. pag. 462. 463. succediret wird; je gewöhnlicher 2.) bey allen Regreßen, Recadenzien und Revolutionen keine Absicht auf die proximitatem ultimi defuncti, sondern desjenigen allein, deßen die Güter vormals gewesen, genommen wird, Hert. in Parœmiis Juris Germ. vol. II. opusculorum Tomo III. L. I. Par. 83. §. 4. pag. 353. Sorber in Disp. de Jure recadentiæ & revolutionis, Marb. 1755. §. 19., je fälscher es 3.) ist, daß die Töchtern desjenigen condominii, welches bey dem ganzen Geschlecht verbleibet, und darein man neuerlich den Grund aller Erbfolge setzen will, unfähig seyen, als wordurch ja auch des leztern masculi Töchtern und Schwestern ausgeschloßen würden; je älter und mehrers begründeter 4.) solch-derer ältern Verzichts-Töchtern ihr condominium bonorum familiæ avitorum vor denjenigen ist, welches man deren lezteren masculorum ihren Töchtern beylegen will; je gewißer 5.) die renunciirte Güter jedannoch in Rucksicht auf die Verzichts-Töchtern und ihre Erben dessen unerachtet, väterliche und brüderliche Güter verbleiben, daß solche schon lange her auf viele masculos descendentes, aber nicht völlig, noch unwiederruflich, vererbet worden; je natürlicher 6.) durch den würklich existirenden ledigen Anfall die ganze ehemalige Erbschafts-Sache, als durch eine conditionem & clausulam renunciationis reso-

resolutivam & retrotractivam wieder in denjenigen Zustand zurückversetzet wird, darinnen die Verzichts-Tochter, von deren die Frage, ihren Vater und Vettere sogleich geerbet hätte; BESOLD Conſ. 71. n. 210. 213. FROMMANN th. 65. HARPPRECHT Tract. acad. 7. n. 54. 70. 88. SCHÖPFF Dec. 145. n. 1. Dec. 148. n. 2. 3. Dec. 158. n. 31. je ausdruckentlicher 7.) verſehen iſt, daß nach gänzlichem Abgang des Manns-Stammens die Verzichts-Töchtern oder ihre Erben zu ihrer renunciirten und deren anhängigen Erbschaft wieder zugelaßen werden sollen, als wann nie keine Erbeinigung und kein Verzicht geschehen wäre, als die ihnen nun nichts mehr schaden können; GAIL L. 2. Obſ. 48. n. 10. BESOLD Conſil. 171. n. 246. 257. KELLENBENZ Qu. 39. n. 12. SCHÖPFF Dec. 155. n. 18. 19. je gewißer 8.) hierdurch fideicommiſſa familiæ, auch quoad feminas perpetua introduciret, und die bona renunciata, tam quoad maſculos, quam quoad feminas, fideicommiſſaria, impræſcriptibilia, & ſaltim in detrimentum filiarum renunciatarum inalienabilia, inteſtabilia, intuitu poſſeſſoris & nominatim ultimi defuncti aliena, ſub hujus hereditate minime comprehenſa, ab hoc non deferenda demum, & ſecundum Inventarium, ad quod conficiendum tenetur, Conſ. Tub. Vol. 1. Conſ. 104. n. 7. reſtituenda werden; BESOLD Conſ. 171. n. 146. & Conſ. 243. n. 12.

n. 12. 42. 43. Kellenbenz qu. 23. n. 5. Harpprecht Resp. 70. n. 45. 122. in Tract. acad. 7. Resp. 6. n. 299. sq. & in Conf. nov. 16. n. 840. in Vol. Conf. Tub. 7. Conf. 36. n. 44 — 49. 90. sq. Schöpff Dec. 159. n. 11. Dec. 182. n. 22. Dec. 279. n. 8. sq. Vol. 9. Conf. Tub. Conf. 33. n. 45 — 51. 55. 56. 57. 76. 77. Stryck de Successf. ab intestato, Diss. 8. cap. 10. th. 95. je mehrers 9.) alles dasjenige, was von denen Verzichten und Vorbehalten bisher gelehret und geurthelt worden, um deswillen allhier anschlägt, weilen die Limpurgische Erbeinigung alles **) dasselbe eher noch mehrers bevestiget, als verhindert, und als wann der Verzicht und Vorbehalt allein vorhanden wäre; je unerweislicher 10.) dießfalls ein Unterscheid zwischen Gräflich- und Adelichen Verzichts-Töchtern oder Regredient-Erben ist, da jene sowohl, als diese bis auf den ledigen Anfall ausgeschloßen, und so dann erst wieder berufen werden, und die Verzichte sowohl, als die Vorbehälte unter dem hohen Adel, oder denen weltlichen Reichs-Ständen so gut, als bey dem niedern Adel, allgemeinen Reichs-Herkommens sind; Mosers Teutsches Staats-Recht, L. III. cap. 79. Sect. 3. §. 1. P. XVI. pag. 70. §. 36. sq. pag. 97. & §. 67. pag. 721. je günstiger 11.) in substrato, so viel das in masculis ausgestorbene gräfliche Haus betrift, alles dem Regreß derer Verzichts-Töchtern ist, und solchen darinnen,

als

als eine Reservationem propriam, quæsiti puta & certi juris succedendi, lediglich nichts behindert; je grösser und himmelweiter 12.) der Unterschied zwischen einer solchen gräflich- und adelichen Allodial- und dann einer grossen publiquen und Staats-Succession in Regnis & Ducatibus atque Principatibus (quorsum etiam, scilicet ad publicam feminarum in Regnis & Principatibus successionem, secundum proprium suum rubrum, restringenda est excellentissima quoad illos doctrina & Dissertatio B. L. B. de SENCKENBERG, de Successione feminarum in Regnis & Principatibus anno 1742. iterum edita; vid. præfatio, ubi: „Dicemus vero de jure filiæ ultimi gentis, cui prima editio inscripta fuit, in excludendis remotioribus feminis, quando de successione, *intuitu Regnorum & Principatuum* agitur„) ist, wo bevorab das jus primogenituræ, semper deorsum, nunquam sursum tendens, IDEM cap. VIII. §. 5. BOCRIS §. 15. p. 28. MOSER P. XVI. pag. 465. §. 126. und die daher entspringende successio linealis auch bey und unter dem nun Succeßions-fähigen weiblichen Geschlecht gegründet ist, also, daß das argumentum a successione Austriaca, a modo laudato post fata adhuc celeberrimo VIRO, in suo de ea capite VIII. laudatæ Dissertationis secundæ editioni pag. 131 — 152. adjecto, præterea etiam, traditione ultimi masculi, assen-

assensu statuum, possessione per annum & diem quieta, §. 2. 3. jure primogenituræ, §. 4. 5. privilegio & speciali observantia §. 9. sq. sicut postea quoque a FRANC. FERD. SCHROETERO in dem Oesterreichischen Staats-Recht, T. V. pag. 241. sq. præclare, & sine omni ordinarii renunciatarum filiarum regressus præjudicio, imo cum ulteriori & insigni potius ejus, velut regulæ, per notoriam exceptionem confirmatione & fundamento, defensa atque vindicata, huc plerumque non sine invidia petitum, keineswegs zu beförchten, indeme dorten offenbar ganz andere Umstände vorgewaltet, und noch niemand behauptet, daß sich durch und nach solchem grossen einzelnen und ganz besonderen Vorgang, alle und jede Regredient-Erben ihres alt-hergebrachten Erbrechts gänzlich entsetzet sehen müßten; und je deutlicher 13.) hoc ipso exemplo plane non obstante, die multo communior atque frequentior ICtorum sententia, in Supremis Imperii Dicasteriis, & nominatim ipsomet Celsissimo Consilio Imperiali Aulico, tam olim, velut anno 1701. vid. HARPPRECHT in Tract. acad. 7. P. 2. Resp. 4. c. sq. & c. 2. itemque in Cons. nov. 50. n. 146. Add. die auserlesene Reichshofraths-Conclusa, 8. 1740. pag. 410. 411. Und den obigen §. 153. quam hodie, anno 1752. vid. *de* CRAMER in Opusc. Tomo IV. p. 109. 110. longe receptissima, vor die semel licet exclusas,

14.)

14.) gegen die filias ultimi masculi, gradu licet, at huic modo, proximiores, die ICti Marburg. & Tubing. in HARPPR. Tract. acad. 7. resp. 5. n. 225. 226. desgleichen FROMMANN th. 46. 64. KNIPSCHILD de Nobilitate, L. 3. cap. 12. n. 311. SCHÖPFF Dec. 155. n. 13. & Dec. 278. n. 27. sqq. MOSER L. III. cap. 79. sect. 3. §. 37. in f. P. XVI. pag. 97. MOSER L. III. cap. 79. sect. 3. §. 67. P. XVI. pag. 121. MOSER L. III. cap. 81. §. 119. P. XVI. pag. 459. 460. MOSER L. III. cap. 81. §. 125. P. XVI. pag. 462 — 465. MOSER L. III. cap. 81. §. 127. P. XVI. pag. 467. 468. längstens decidiret, wenige aber diese ganze controversiam, pro adhuc indecisa halten wollen, als sowohl PÜTTER in Elem. juris publ. L. VII. cap. 2. §. 679. pag. 811. 812. und von SELCHOW in Elem. juris Germ. §. 632. pag. 732. ubi inter *illustres* hæc controversia nondum decisa est.

(Künfftig meine Gedancken.)

*) Es ist ein gemeiner Irrthum, den man nur beyläufig bemerken will, wann man davor hält, das Römische Recht habe bey seinem Eindringen und Aufnehmen in Teutschland nur allein die geringere Gattung von Leuten, Burger und Bauren betroffen, oder selbiges habe sich zuerst ganz allein über solche ausgebreitet, ohne noch die höhere und erlauchte Personen, die Fürsten, Grafen

und Herrn, oder deren Geschlechter zu ergreifen und in solchen etwas zu gelten und zu vermögen. Man hat geglaubt, weilen sich diese in einigen Stücken dagegen verwahret und würklich den Gebrauch ihrer alten Rechte fast mehr und länger beybehalten, Io. Frid. Eisenharti oratio de meritis nobilitatis Tevtonicæ in juris patrii conſervationem 4. 1755. Helmſt. Vbi tamen pag. 24. „ Vetus hæc conſuetudo (filiarum ſc. excluſiva) ſæculo decimo tertio interire videbatur cum jure conſulti jurium patriorum ignari, quos Italia nobis miſerat, avitam hereditatem ad liberos, nullo habito ſexus diſcrimine pertinere contenderent, optimas autem conſuetudines juri divino adverſari putarent. Varia ideo excogitabantur media, veluti inprimis renunciationes filiarum, quibus antiqua jura & veterem ſuccedendi modum conſervare & ad poſteros prorogare ſtuduerunt „ daß es auch länger gedauret, und schwehrer gehalten hätte, bis sich selbiges auf die Familien-Sachen derer Grossen erstrecket und daß solches erst von unten hinauf und nicht von oben herab geschehen seye. Derjenige aber, der die Geschichte desselben und unsers einheimischen Rechts genauer und aufmerksamer, als insgemein geschiehet, erwäget, der wird dem Heineccio sehr gerne Recht geben, wenn solcher die historische

Wahrheit aufstellet und behauptet, daß sich das Römische Recht ehender noch inter illustres, als inter privatos festgesetzet habe. Woher ist uns der erste und frühere Gebrauch desselben anderst bekannt, als aus denen Urkunden und Diplomatibus, darinnen desselben Spuhren sehr früh, aber in lauter Geschäften derer Fürsten und Grafen, vorkommen. Primum tamen illud jus non in fora, in quibus privatorum causæ disceptabantur, sed in Principum palatia viam sibi munivit, in quibus satis mature ad secretiora consilia non alii fere admissi sunt, quam juris Romani peritiores. — Principes jure Romano usi sunt sæculo XII. nec non XIII. Innumeræ tamen illæ, schreibt Heineccius von dem 14den Jahrhundert ferner ganz recht, in Antiquitatum Germanicarum Tomo I. (8. 1772. edito) L. I. Cap. VII. §. 4. 5. 6. 7. 8. pag. 577. 588. 589. quæ in diplomatibus occurrunt, juris Romani cautiones ad solas Principum pertinent controversias, neque existimandum, ita moribus patriis nuncium misisse Germanos, ut & lites privatorum ex jure Romano deciderent. Conf. Io. Car. Henr. Dreyer de usu genuino juris Anglo-Saxonici in explicando jure Cimbrico & Saxonico, 4. Kilonii 1747. pag. (XXVII) not. (*) „§. VIII. Illuxit demum sæculum XV. quo jus Romanum *primum* in

aulas, inde in academias receptum veluti ruptis aggeribus ipsa etiam fora inundavit.„ Ueberhaupt handelt dorten Heineccius gar schön von der Aufnahme und Vermischung des Römischen Rechts mit dem Teutschen. Wann Er z. Ex. schreibt: „Quam pauca supererunt Romana in foris Germanicis? At tanto plura ubique reperies semi-Romana. — Multa vulgus Doctorum refert ad Romanos, quæ Germanicæ sunt originis: multa vere Germanica Romano nomine induit, multa tanquam receptissima jactat, quæ vix semel aut bis meminisset Nestor.„ §. 12. pag. 619.

*) - - -

II.

Schluß der Abhandlung von der Succeßions-Ordnung mehrerer weiblicher Regredient-Erbinnen.

Meine Gedancken.

Es ist Zeit, daß ich nun endlich auch meine eigene Gedancken über diese vorliegende Materie noch weiters eröffne und ausführe.

§. 1.

§. 1.

Vorerinnerungen.

Ich erinnere dabey aber zum Voraus: 1. Ich laße hier den Limburgischen gegenwärtig im Rechtsstreit befangenen Fall an seinen Ort gestellet seyn, und bleibe nur bey der Frage in thesi.

2. Ich laße mich eben so wenig auf die ganze Materie von der Succeßionsfähigkeit Reichsständischer Töchter in Allodial-Gütern und der beweglichen Staats- und privat-Verlaßenschafft, ihrem Verzicht und Vorbehalt darauf, resp. in gewißen Fällen, ihrer Concurrenz mit den Agnaten, und ihrer würcklichen Erbfolge nach gänzlich erloschenem Mannsstamm, ein; sondern seze alles dieses voraus, und beziehe mich dießfalls auf das, was ich in meinem alten Teutschen Staatsrecht und in meinem Familien-Staatsrecht derer Teutschen Reichsstände umständlich davon gemeldet habe; sondern ich bleibe

3. (wie es bereits die Ueberschrifft dieser Abhandlung anzeiget,) lediglich bey dem Umstand stehen: Wann bey Abgang des Mannsstamms eines Reichsständischen Hauses mehrere Verzicht-Töchtern, oder deren Erben, vorhanden seynd, a) ob Alle, oder nur Einige derselben, und lezteren Falles welche, an denen allodial-Landen, wie auch der Staats- und Privat-Erbschafft, erben? so dann b) wann Mehrere erben, nach was für einer Pro-

portion es geschehe, oder, wie viel jedem Theil davon daran zukomme?

4. Bey Erörterung dieser Fragen aber werde ich nicht so wohl auf das sehen, was die Verfaßere derer Streitschrifften, um als Advocaten ihrer Parthie gute und möglichste Dienste zu leisten, (vermuthlich zuweilen selbst gegen ihre eigene beßere Ueberzeugung,) so auch die in besonderen Fällen darüber befragte Rechtsgelehrte, (um dem Anfrager für sein gutes Geld doch auch etwas zurück zu geben,) behauptet haben; sondern wie ganz unpartheyische Rechtsgelehrten und Richtere die verschiedene Fälle und Umstände, in thesi oder hypothesi, würcklich angesehen haben, oder doch wahrscheinlich ansehen dörfften.

5. Endlich ist hier eigentlich die Rede **nicht von Lehen**: Dann seynd die Töchtern in denselben nicht Succeßionsfähig; so fällt ohnehin der ganze Streit hinweg: Seynd sie aber Succeßionsfähig; so kommt es auf die Natur der Lehen, die Lehenbrieffe, oder andere mit dem Lehenhof, oder unter denen Vasallen, (mit Lehenherrlicher Genehmigung,) eingegangene Verträge, oder das allgemeine oder besondere Herkommen des Lehenhofes, oder namentlich dieses Lehens, an; oder, in Ermanglung alles deßen, richtet sich die Lehensfolge auch nach deme, was jezo von denen Allodien wird gesagt werden.

§. 2.

§. 2.

Norm, wornach in dergleichen Fällen zu sprechen ist.

Was nun diese Erbfolge in denen Allodien anbelangt; so ist die allererste Frage von der Norm, nach welcher die aufgeworffene Rechtsfrage beurtheilet werden muß.

§. 3.

Besondere Normen.

Hiebey nun dörfften 1. alle unpartheyische Rechtsgelehrte darinnen einig seyn: Specialia derogant generalibus:

Wo also in einem Haus oder Fall so deutliche resp. Verzichts- und Reservations-Urkunden, oder Testamente, oder Heuraths-Pacten, oder Familien-Verträge, u. d. vorhanden seynd, aus denen der vorliegende Fall hinlänglich entschieden werden kan; da solle und muß es lediglich dabey bewenden, und da ist ein Ueberfluß und ein vermuthliches Anzeigen keiner guten Sache, wann man sich ohne Noth auf das einläßt, was dießfalls überhaupt und gemeinen Rechtens seye: Ein Richter kan und solle also getrost über alles dieses hinweggehen, es auf sich beruhen laßen, und den besonderen Fall lediglich nach seinen eigenen besonderen Gründen beurtheilen und entscheiden.

Freylich muß aber hiebey vorausgesezet werden, eines Theils, daß solche Urkunden, Verträge, ꝛc. allerseits anerkannt und unwidersprochen,

sprochen, oder gar, nach vorgängiger Untersuchung, von einem höchsten Reichsgericht confirmiret worden seyen; anderen Theils hingegen auch, daß dergleichen Urkunden, Verträge, rc. nicht ohne hinlänglichen Rechtsgrund angefochten und widersprochen werden: Wovon aber hier nicht zu reden ist, und in einer eigenen Abhandlung mehreres davon gemeldet werden solle.

Gleiche Bewandtniß hat es auch damit, wann es zwar in einem Hause an deutlichen, auf den vorliegenden Fall vollkommen paßenden, Urkunden, Verträgen rc. ermangelt; hingegen derselbigen Abgang durch ein *ruhiges* und unwidersprochenes Herkommen bey Abgang einer oder mehr special-Linien ersezet wird, und solches Herkommen eben so wohl sich auch auf den Fall des gänzlichen Abgangs eines Hauses schicket.

Ich glaube auch gänzlich, daß, wo nicht alle, doch viele, dergleichen Regredient-Erbschaffts-Streitigkeiten sich aus diesen bißanhero angezeigten Gründen gar leicht und wohl entscheiden ließen, wann nicht das privat-Intereße derer Parthien und ihrer Rathgebere ihnen die Sache in einem falschen Licht und aus einem verrückten Gesichtspuncten vorstellete; oder man es auf das: „Wagen verspielt, wagen gewinnt,„ ankommen ließe; oder man sich Hoffnung machte, den Richter zu betäuben, oder sich sonsten zum guten Freund

zu machen, oder doch dem Proceß-scheuenden Gegentheil einen Vergleich abzunöthigen.

§. 4.

Allgemeine Normen.

Kommt es aber auf die Frage in thesi an; so kan wiederum mit Grund nicht gelaugnet werden, daß wir kein von dem Kayser und denen Ständen beliebtes Reichsgesez haben, daraus ein solcher Rechtsstreit entschieden werden könnte.

Und eben so wenig hat sich bißhero Jemand getrauet, oder darff sich künfftig Jemand getrauen, zu sagen, daß ein allgemeines (gericht- oder außergerichtliches) Herkommen vorhanden seye, wie es in einem solchen Fall bey denen Reichsständen gehalten worden wäre, oder gehalten werden müße; weil 1. die Beyspiele davon wider einander lauffen, 2. von vielen nicht alle Umstände hinlänglich bekannt seynd, 3. in vielen Fällen offenbar manches de facto geschehen ist, oder 4. der Streit bloß durch einen willkührlichen Vergleich seine Endschafft erreichet hat, welcher anderen Parthien, auch so gar in ganz ähnlichen Fällen, zu keiner verbindlichen Norm dienen kan.

In Ermanglung eines neueren Reichsgesezes käme es nun freylich (weil das Römische Recht nur ein subsidiarisches Recht ist, und welchem unsere Teutsche töchterliche Erbschaffts- resp. Verzichte und Vorbehalte ganz unbekannt seynd,) auf ältere Teutsche und einhei-

mische privat-Rechte oder allgemeine Gewohnheiten an: Aber wo seynd sie? Waren dann nicht alle noch jezo vorhandene alte Teutsche Rechte lauter particular-Geseze einzelner Teutscher Völcker, welche Völcker selbst noch über dieses mehr dann 1000. Jahre nicht mehr vorhanden seynd?

Und was es mit dem aus dem mittleren Alter erst neuerlich ans Licht gebrachten Kayserrecht, auch länger bekannten Sachsen- und Schwabenspiegel, für eine Bewandtniß habe, ist auch bekannt.

Genug! 1. Dergleichen Streitigkeiten werden an denen höchsten Reichsgerichten entschieden: Diese seynd aber, 2. in Ermangelung der local- und Reichsgeseze, nicht auf die Leges Angliorum &c. nicht auf Kayserrecht, Sachsen- und Schwaben-Spiegel, u. d. sondern auf die gemeine Kayserliche Rechte verwiesen: welche 3. nach der uniformen und unmöglich zu widersprechenden Praxi derer jezigen höchsten Reichsgerichte, von deren ersten Anfang an, biß jezo, keine andere gewesen und noch seynd, als die Kayserlich-Justinianeische Römische Rechte.

Nun ist es zwar an deme, daß selbige, (wie ich schon vorhin erinnert habe,) von denen jeztüblichen Verzichten und Erbschaffts-Vorbehalten auf den Abgang des Mannsstamms einer Linie, oder des ganzen Hauses, nichts wißen: Aus welchem, meines Erachtens, so viel folget, daß der Streit: Von

was

was für eines Erblaßers Erbschafft die Frage seye? eigentlich nicht aus dem Römischen Recht, sondern aus der Natur dieser Verzichte, entschieden werden könne und müße:

Wann aber diese vorläuffige Rechtsfrage ihre Entscheidung erhalten hat; alsdann kan und muß allerdings nach dem Römischen Recht beurtheilt werden: 1. Wer Erbe seye? und 2. allenfalls: Nach was für einer Proportion.

§. 5.

Teutsches Herkommen in Ansehung der Töchtern Erbfolge.

Nun dann! 1. Kan keine Frage seyn von Zeiten, da Herzogthümer, Marckgrafschafften rc. Grafschafften rc. noch nicht erblich, mithin auch die Söhne selbst darinn eben so wenig, als die Töchtern, Succeßionsfähig waren: Folglich paßet, auch aus diesem Grunde alles, was aus Tacito, denen Capitularien, und alten Teutschen particular-Gesezen, angeführet wird, schlechterdings und unwidersprechlich nicht auf die folgende und jezige Zeiten in Ansehung besagter Lande.

2. Nachdeme aber die Herzogthümer erblich worden seynd, wurden sie, wie vorhin einzelnen Personen, so nun ganzen Linien, oder einem ganzen Hause, erblich verliehen; aber nur dem Mannsstamm: Mithin kan, (vorhin besagter maßen,) von einer weiblichen Erbfolge darinn, der Regul nach, keine

Frage seyn: Die Abfälle von der Regul aber gehören nicht hieher.

3. Was hingegen die **allodial**-Grafschafften, Herrschafften, und andere einzelne nicht lehenbare Güter anbelangt; so ist in meinem Tr. von der R. Stande Landen mit mehrerem ausgeführt, daß in denen mittleren Zeiten, a) deren Besizere selbige bey ihrem Leben haben, ganz oder zum Theil, verkauffen, vertauschen, ihren Töchtern zum Heurathgut geben, verpfänden, oder sonsten damit nach Belieben schalten und walten können, ohne daß man von Domainen, oder unveräußerlichen Cammer- oder Stamm-Gütern, etwas gewußt hätte; biß nach und nach, zu Erhaltung des Hauses und Regentens, durch Familien- oder Landes-Verträge, Testamente, u. d. in immer mehreren Häusern dem Besizer die Hände gebunden worden seynd: Welches aber res facti ist, und erwiesen werden muß; biß dahin es bey der natürlichen und alt-Teutschen Freyheit verbleibt.

Wo nun in diesem Zeitlauff ein Graf oder Herr Söhne und Töchter **zugleich** hatte, und ohne Disposition über seine Lande verstarb; da erbten, (Krafft alten Teutschen Herkommens,) die Söhne allein, und die Töchtern mußten mit einem Heurathgut zufrieden seyn:

Hinterließe aber NB. ein Graf oder Herr **allein** Töchtern; so schloßen dieselbe die Vettern vom Hause aus, wann nicht durch Testamente, Familienverträge u. d. die Güter zu Stamm-

Stammgütern gemacht worden waren. Den Beweis dieses Sazes findet man in meinem alten und neuen Teutschen Staatsrecht bey Abhandlung der Materie von Concurrenz der Töchtern und der Agnaten in der Erbfolge, und in denen im Proceß zwischen Leiningen-Dachsburg und Leiningen-Westerburg für den lezteren Theil an das Licht getrettenen Schrifften; darinn viele Beyspiele vorhanden seynd, wo Graf- und Herrschafften, auch andere allodial-Güter, nach Absterben einer Linie nicht an die Agnaten, sondern durch Heurathen der Erbtöchter an andere Häuser, gekommen seynd. Wo nun keine Familien-Verträge, Testamente, u. d. im Wege stehen, bleibt es abermalen bey dieser natürlichen und alt-Teutschen Erbfolge.

Noch viel mehr muß dann dieses bey Abgang des Mannsstammens eines ganzen Hauses statt finden: Dann wer wäre sonsten wohl Allodialerbe? da der Kayser und das Reich niemalen an die Allodialerbschafft eines Reichsstandes Ansprache machen; sondern die höchste Reichsgerichte selbige selbsten ohne Anstand ihren Töchtern und andern Anverwandten zusprechen.

Die Töchtern seynd also an und für sich in allodial-Graf- und Herrschafften, auch andern Gütern, allerdings Succeßionsfähig.

Wie aber ein Jeder seinem Erbrecht entsagen und sich deßen schlechterdings, oder zum Vortheil eines Drittens, ganz oder zum Theil,

ohne

ohne oder mit einem Vorbehalt, begeben kan; so auch die Töchtern eines Reichsstandes: Und zwar sowohl für ihre eigene Personen, als auch für ihre etwa zukünfftige Leibeserben.

Gleichwie ferner, nach Teutschem Herkommen, billig dafür gehalten wird, eine Tochter seye, wann sie sich gleich der Erbschafft an Land und Leuten ꝛc. so lang der Mannsstamm dauret, nicht würcklich verziehen hat, denen Rechten nach dennoch so anzusehen, als ob sie den Verzicht geleistet hätte; also ist hinwiederum eben so billig, daß, wann eine Tochter auf besagte Erbschafft, zum Besten des Mannsstammens, Verzicht geleistet hat, ohne sich und ihren Nachkommen auf den Fall deßen Abgangs den Regreß vorzubehalten, dieselbe, denen Rechten nach, dennoch eben so anzusehen seye, als ob sie auf solchen Fall den Regreß sich und ihren Nachkommen vorbehalten hätte.

§. 6.

Von weßen Erbschafft die Frage seye?

Nun weiter! Man behauptet mit Recht, durch die Erlöschung des Manns-Stamms, (zu deßen Besten der Verzicht geleistet worden ist,) gerathe die Sache wieder in die Umstände, darinn sie ware, ehe der Verzicht geleistet worden ist, oder die verziehene Töchtern werden alsdann angesehen, als ob

sie

sie sich der Erbschafft nicht begeben hätten: Nun wollen wir die Folgen dieses Sazes betrachten: Wir müßen aber dabey von der **ersten** Verzichttochter anfangen.

1. Wann die erste Verzicht-Tochter keine Brüder gehabt, und den Erbfall erlebt hätte; so hätte sie in denen allodial-Land- und Leuten succedirt, und die Agnaten ausgeschloßen.

2. Hätte sie den Fall **nicht erlebt**; so hätten (nach meiner, aus den **Urkunden** geschöpften und in dem Teutschen Staats-auch Familien-Staatsrecht weiter ausgeführten Meinung,) ihre Geschwistrigte, so den Fall erlebt haben, geerbt und der Verstorbenen Kinder ausgeschloßen.

3. Hätte weder sie, noch ihre Schwestern, den Fall erlebt; so wäre die Erbschafft an des Erblaßers andere **nächste Anverwandte** männ-oder weiblichen Geschlechts gefallen.

4. Weil aber diese erstmals von mir auf die Bahn gebrachte Meinung, daß vormals eine Regredienterbin den Fall erlebt haben müße, bißhero noch nicht allgemein, sondern mein eigen, auch das neueste Herkommen derselben entgegen ist; so will ich hier diesen Umstand nicht in Betracht ziehen, sondern einstweilen zugeben, daß nichts darauf ankomme; so erbten alsdann, a) wann die Tochter allein wäre, sie und ihre Erben alles, was der **damalige** Erblaßer beseßen hat und

darinn

darinn die Töchtern erbfähig seynd, oder b) wann der Töchtern mehrere wären, erbten alle und ihre Erben gemeinschafftlich und zusammen.

Wen erbten sie aber? Ist es nicht so, die lezte männliche Person ihrer Linie? und wer ware der Erblaßer? Nicht so, die lezte männliche Person seiner Linie; dann, wann er Söhne gehabt hätte, würden dieselbige die Töchtern unstreitig ausgeschloßen haben.

Nun eben so ist es auch mit allen andern Verzichttöchtern, welche entweder nur zum Besten des Mannsstammes einer oder etlicher Linien, oder aber des gesammten Mannsstammens von dem ganzen Hause, Verzicht auf die Erbschafft geleistet haben: So offt sie mit Mannspersonen, die unter dem Verzicht begriffen waren, in der Erbschafft concurrirt hätten, wären sie auch ohne Verzicht von der Erbschafft ausgeschloßen worden; weil der weibliche Stamm mit dem männlichen bey Reichsständen niemalen miterbet: Es möchte sich also der Fall der Regredient-Erbschafft beydenen Verzicht-Töchtern im 2ten, 3ten, 10ten oder 20sten Grad ereignen; so können sie niemalen einer anderen Person Erben werden, als der lezteren Mannsperson: Dann alle vorhergehende Mannspersonen waren bereits wieder durch Mannspersonen geerbt worden.

Der einige Unterschied bestehet also darinn: Die Töchtern, so nur zum Besten einer oder gewißer Linien Verzicht geleistet haben, erben die lezte Mannsperson solcher

Linie,

Linie, oder Linien; hingegen die, so sich zum Besten des Mannsstamms vom ganzen Hause verziehen haben, **die lezte Mannsperson des ganzen Hauses.**

Dieses ist auch daher überzeugend erweislich: Wann die Verzicht-Töchtern des ersten Stammvaters des ganzen Hauses, oder einer Linie, oder des ersten Erwerbers einer Herrschafft oder Guts, Erben würden; so dürfften sie auch alle von deren Nachfolgern veräußerte oder verpfändete Güter wieder fordern, weil sie mit zu des Erwerbers oder Stammvaters Erbschafft gehöret hätten, in welche sie nun eintretten: Dergleichen zu begehren ist aber noch keiner Regredient-Erbin eingefallen, noch darff es ihnen jemalen einfallen: Dann die Besizere dergleichen freyen mit keinem Fideicommiß belegten, oder als Stammgüter erklärten, Graf- und Herrschafften ꝛc. haben nicht nur die bloße Nuznießung, oder ein eingeschräncktes, sondern das volle und unwiderruffliche Eigenthum darüber, und können damit nach Gefallen schalten: Erben also die Verzichttöchter nicht das, was der Stammvater oder erste Erwerber beseßen, sondern nur das, was der lezte Besizer würcklich hinterlassen hat; so seynd sie auch nicht des Stammvaters, oder ersten Erwerbers, sondern **der lezten Mannsperson**, Erben.

Das einige, was mir entgegen gehalten werden könnte, **mögte dieses seyn**: Daß

sol-

solchemnach auch der lezte Besizer über diese seine freye Güter disponiren und sie denen Verzichttöchtern, oder deren Erben, durch ein Testament entziehen könnte; welches ich doch für widerrechtlich erkläret habe:

Ich habe aber schon in denen oben angezeigten Stellen darauf geantwortet: Der Verzichttöchtern Vorbehalt der Erbschafft auf den Fall des Abgangs des Mannsstammens bindet ihm dießfalls die Hände: Und wie der Verzicht denen Töchtern in so weit zuwider ist, daß sie nichts eher und nichts weiter verlangen können, als was nach Abgang des Mannsstammens noch vorhanden ist; also kommt der Verzicht hingegen auch denen Verzichttöchtern in so weit zu statten, daß die lezte Mannsperson ihnen das nicht entziehen kan, was ihnen bey ihrem Verzicht, mit Wißen und Willen derer Intereßenten, vorbehalten worden ist.

Man kan dawider einwenden: Darff, nach meinen obigen Säzen, ein jeder Besizer dergleichen freyer und mit keinem Fideicommiß, oder Eigenschafft eines Stammguts, behafftheter Lande darüber bey seinem Leben nach Gefallen schalten und walten; so darff also auch der lezte vom Mannsstamm ein gleiches thun, sie verkauffen, &c. und das Geld verwenden oder vermachen, wohin es ihme beliebet; mithin bekämen die Verzicht-Töchtern, oder deren Erben, doch nichts,

als

als was die lezte männliche Person ihnen aus gutem Willen gönnen und überlaßen wolle:

Meines Erachtens stehet aber auch darinn der besagte Verzicht ihme im Wege: Und weil der Regredient-Erben auf den Fall des Abgangs des männlichen Stammes ungezweifeltes Erbrecht dadurch per indirectum vereitelt würde; so können besagte Regredient-Erben ihne nöthigen Falles durch den Weg Rechtens darzu anhalten, nichts ohne Noth und mit Vorsaz zu unternehmen, was ihnen an ihrem zu hoffen habenden Erbe schädlich seyn könnte.

§. 7.

Ordnung der Erbfolge.

Nun wäre also, meines Erachtens, ausgemacht, um weßen Erbschafft es zu thun seye? nemlich, weder um eines Stammvaters, oder ersten Erwerbers, sondern um des lezten Besizers, seine:

Ist aber dieses; so ist alsdann bald ausgemacht: Wer dann die Erben seyen?

Es ist nemlich eine bekannte und unlaugbare Wahrheit: Daß unter großen Herrn etwas ganz anders seye, ein Recht zu einer Erbschafft haben, und ein ganz anderes, in welcher Ordnung man zum würcklichen Genuß der Erbschafft gelangen könne? daß mithin nicht ein jeder, der ein Erbrecht hat,

deßwegen auch bey jedem Erbfall würcklich mit anstehen dörffe. Z. E.

Wo das Recht der Erstgeburt eingeführet ist, da können resp. alle oder doch mehrere von einem Haus ein unstreitiges Recht zur Erbfolge haben: Aber nur der, welcher zu der Zeit, wann sich der Fall ereignet, zugleich der Linie und dem Alter nach der nächste ist, bekommt alles allein, und die übrige insgesammt werden so lang ausgeschloßen, biß und dann die Reihe an einen von ihnen nach eben dieser Ordnung kommt: Denen andern bleibt ihr Recht unversehrt; sie haben aber keinen Nuzen davon.

So auch, wo die Gradual-Succeßion Plaz greifft, haben zwar alle Agnaten ein Erbrecht: Aber das Erbe selbst fällt nur dem zu, welcher dem Erblaßer dem Grad der Verwandtschafft nach der nächste ist.

Daraus folget nun so viel: Es können zwar mehrere Verzicht-Töchtern ein Recht an die Erbschafft des Leztens vom Mannsstamm haben; und dennoch können sie, denen Rechten nach, gar wohl vor diesesmahl, und so lang, biß die Ordnung auch an sie gelanget, von dem würcklichen Besiz und Genuß der Erbschafft ausgeschloßen werden.

Fraget man weiter: Wer seynd dann die nächste Erben? so tritt, (in Ermanglung näherer Normen,) als in einer civil- und allodial-Erbfolge, das Römische Recht ein; welches lediglich auf die Nähe des Grades

siehet,

siehet, und wornach die höchste Reichsgerichte, (NB. in einem solchen Fall, wo weder Verträge, noch Testamente, u. d. ein anderes verordnen,) auch in denen collateral-Erbfällen derer Teutschen Fürsten, Grafen und Herrn, sprechen; wie ich in meinem Teutschen Staats- und Familien-Staatsrecht derer Teutschen Reichsstände ausführlich gezeiget habe.

§. 8.

Erbfolge derer in gleichem Grad verwandten.

Seynd aber mehrere Regredient-Erbinnen dem Erblaßer in gleichem Grad verwandt, wie da? Hier muß ich mich deutlicher, umständlicher, und in etwas anderst faßen, als in meines Famil. Staatsr. 1. Th. geschehen ist, wann man Lehrsäze zusammen hängen solle.

Allda heißt es S. 925. „Wo die gradual-Erbfolge Plaz greiffet, und ihrer Mehrere seynd dem Leztverstorbenen in gleichem Grad verwandt, so erben sie auch ordentlicher Weise zu gleichen Theilen; es seye dann das Erstgeburtsrecht auch in Absicht auf die weibliche Erbfolge eingeführt.„

S. 927 aber lieset man: „Jede überlebende Tochter bekommt aus der Erbschafft das, was ihro gebühret hätte, wann sie vorhin nicht einstweilen durch ihren Bruder oder Vetter excludirt worden wäre; z. E. Limburg-

Gaildorff stirbt dem Mannsstammen nach ab, es bleiben aber Töchter übrig; Die Lande fallen an Limburg-Speckfeld; dieser Mannsstamm erlöschet auch; die Gaildorffische Töchter erleben diesen Fall, es seynd aber auch Speckfeldische Töchtern da; so nehmen die Gaildorffische das Gaildorffische, und die Speckfeldische das Speckfeldische Vermögen."

Bey dieser lezteren Stelle nun muß ich erinnern:

1. Ich habe den Limburgischen Fall nicht angeführt, als ob er sich würcklich also zugetragen hätte; (wie er dann solchergestalt sich auch nicht ereignet hat;) sondern wie man Fälle zu fingiren pflegt, und hätte ich an statt: Limburg, eben so wohl einen andern bekannten, oder unbekannten, oder selbstbeliebigen erdichteten, Namen sezen können; mithin kan diese Stelle auch nicht als meine Meinung in denen jezigen Limburgischen Erbschaffts-Streitigkeiten angesehen werden.

2. Muß man mit mir in dem angegebenen Fall voraussezen, daß von beeden Linien Töchtern den Fall erlebt haben; als welches ich ausdrücklich erforderet habe: So bald man hingegen das neuere System annimmt, daß auch das Repräsentationsrecht statt habe, ist es ein anderer Fall.

3. Muß man voraussezen, daß die Erbtöchtern der beeden Linien der lezt-verstorbenen Mannsperson in gleichem Grad verwandt seyen; dann wo dieses nicht wäre, wür-

würden nur die Nächste erben, und die Andere ausschließen.

4. Müßte man voraussezen, daß das Gaildorff- und Speckfeldische einander an Ertrag und Gerechtsamen gleich wären; sonst könnten sie wieder nicht, (wann auch schon die Anzahl derer Erbtöchtern auf beeden Seiten gleich wäre,) der lezten männlichen Person Verlaßenschafft so theilen, daß jede Linie das wieder bekäme, was derselben Mannsstamm beseßen hat.

Wann alles dieses vorausgesezet wird, habe ich nicht nöthig, an besagter Stelle S. 927. etwas zu änderen: Weil aber sich dieser Fall weder bey Limburg würcklich ereignet hat, noch auf die Umstände, die sich in demselbigen würcklich ergeben haben, paßet, auch nicht jedem das, was ich dabey voraussetze, selbst in die Augen fällt; so hätte ich beßer gethan, ich hätte diese Stelle weggelaßen, und etwa dafür gesezt, wie S. 921. zum Theil geschehen ist, nemlich:

1. Seynd es lauter Töchtern des lezten Besizers, oder sonst lauter Schwestern; so haben sie ordentlicher Weise gleiche Rechte; gehen also auch in gleiche Theile.

2. Concurriren solche Personen gleichen Grades, bey denen (nach der gemeinen Meinung,) das Repräsentationsrecht statt hat; so erben (wiederum nach der gemeinen Meinung,) die Repräsentanten den Theil, wel-

cher der Person zukäme, die sie repräsentiren, und die übrige gehen in gleiche Theile.

3. Con urriren aber entfernte Personen gleichen Grades, bey denen kein Repräsentationsrecht statt findet; so dörfften vielleicht einige Rechtsgelehrte oder Richtere die Erbschafft nach denen Köpfen, hingegen Andere nach denen Stämmen, theilen.

§. 9.

Ungewißheit der Rechtsgelehrsamkeit hierinn.

Ueberhaupt aber wird ein gewißenhaffter und erfahrener Rechtsgelehrter denen sich bey ihme dießfalls um Rath befragenden Personen keinen beßeren ertheilen können, als wann er ihnen ganz gerade bezeuget: Daß man, wegen der allzugroßen Ungewißheit unserer Teutschen Rechtsgelehrsamkeit, Niemanden mit Zuverläßigkeit voraussagen könne, was er in einem solchen Fall für eine Urtheil zu gewarten haben dörffte, sondern daß es auf das Glück oder Unglück ankomme, je nachdeme der mehrere Theil derer, die bey Abfaßung der Urthel etwas zu sagen haben, dieser oder jener Meinung eben jezo zugethan seye: daß mithin der Herr von Ludewig und der Freyherr von Cramer vollkommen Recht haben, wann sie schreiben: Es seye in dieser Materie viel leichter, einen Advocaten, als einen Richter, abzugeben.

Es ist dahero auch kein Wunder, wann zweyerley widrige Hauptparthien beede behaupten,

pten, der meiste Theil derer Rechtsgelehrten stehe auf ihrer Seiten; wiewohl, (wann man es genau untersucht,) es am Ende da hinauslaufft, daß die meiste ältere Rechtsgelehrte gegen die alleinige Erbfolge des lezten Erblaßers nächster weiblicher Verwandten seynd, hingegen die meiste neuere Staatsrechtslehrer für dieselbe: Wie dann auch der Freyherr von Cramer, (der nicht mit in die leztere Claß gehöret,) dennoch selber (1) schreibt: „Nach der Lehre der Teutschen Rechten wollen die **mehreste heutige Rechtslehrer** die Töchter des ultimi Masculi allen anderen Verwandten weiblichen Geschlechts allerdings vorziehen.„

§. 10.
Praxis der höchsten R. Gerichte.

Noch eines! Was mögen wohl die höchste Reichsgerichte in dergleichen NB. **in dem Hause eines Reichsstandes** sich ereigneten Fällen Rechtens zu seyn erachtet haben?

Ich sage mit Bedacht: **In dem Hause eines Reichsstandes**: Dann aus deme, was ein Reichsgericht in Regredient-Erbschaffts-sachen einer adelichen unmittelbaren oder landsäßigen Familie Rechtens zu seyn erachtet hat, getrauete ich mir eben nicht so schlechterdings einen Schluß auf die Reichsstände zu machen; da in Ansehung der Geschlechts-Verfaßung und des Herkommens zwischen bey-

(1) in seiner Nebenst. 99. Th. S. 37.

den sich mehr als Ein mercklicher Unterschied äußeren dörffte.

Wann man aber auch dieselbige gelten laßen wollte; so würde doch nichts heraus-kommen: Dann, was

1. den bey dem Freyherrn von Cramer (1) befindlichen Fall in Sachen: von Kersenbroich contra von Raesfeld, betrifft; so gienge die ganze Sache *ex pacto*; darinn auch in der Urthel selbst der alleinige Grund derselbigen gesezet wird; mithin paßet er gar nicht hieher, wo die Frage von deme ist: Was gemeinen Rechtens seye?

2. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem am Reichshofrath vorgekommenen Fall in Sachen: von Hoheneck contra von Weyers; worzu noch kommt, daß das angeführte Erkenntniß vom 3. Mart. 1752. ein bloßes auf die eingereichte Klage erkanntes Rescript, aber keine Urthel, oder ein Rescriptum paritorium, ist, also noch keine Rechtskrafft hatte.

3. Das ferner oben angeführte Præjudicium Camerale von 1754. gehet nur darauf: Es seye um das Erbrecht derer Regredient-Erbinnen kein Hirngespenst; welches nun vollends auf die Frage: In welcher Ordnung die Regredient-Erbinnen succediren? sich gar nicht schicket.

Und eben so wenig trägt 4. auch das Præ-

(1) Opusc. Tom. 3. pag. 104.

Præjudicium Camerale von 1769. bey: Dann die Hauptfrage ware, nach des Freyherrns von Cramer eigenen Worten (1): „In wie weit der Ultimus suæ Gentis, de Blanckard, zum Nachtheil des Rückfalls, mit völliger Ausschließung seiner jüngsten Schwester, von Stechinelli, über alle und jede Blanckardische Güter ohne einigen Unterschied zu disponiren befugt gewesen seye? „ welches ein Fall ist, der mit der Succeßionsordnung unter denen Regredient-Erbinnen nicht den allergeringsten Zusammenhang hat.

§. 11.

Die unter Reichsständen an einem Reichsgericht vorgekommene, hieher einschlagende, Fälle aber, so mir bekannt seynd, waren folgende.

§. 12.

In Sachen: Solms contra Bentheim, sprache das Cammergericht An. 1686. (2): Daß des lezten Grafens Bruders Tochter besagten lezten Grafens Schwester als Mit-Erbin zu erkennen schuldig und ihro von derselben Vaters Graf- und Herrschafften einen Kindstheil, von ihrer vier ab intestato verstorbener Geschwistrigte Verlaßenschafft aber die Helffte abzutretten schuldig seye:

Weil aber in diesem Fall das jus repræsentationis statt hatte, wurden beede Theile

(1) in seiner Nebenstund. 25. Th. S. 48.

(2) s. mein Famil. Staatsr. 1. Th. S. 905.

als dem lezten Grafen in gleichem Grad verwandt angesehen; mithin läßet sich nichts daraus auf den Fall schließen, wann die Regredient-Erbinnen ungleichen Grades seynd.

Der 2te Fall betrifft die Gräflich-Sulzische Verlaßenschafftssache, darinn das Cammergericht An. 1701. neben des lezteren Grafens Töchtern, auch seines Vaters Schwester Töchtern pro rata, zu der Großväterlichen Erbschafft zugelaßen hat (1):

Alleine es ist bekannt, daß der Kayser diese Urthel, (welche Er als einen Eingriff in seine Reservaten angesehen,) caßirt, und, als darauf diese Sache vor dem Reichshofrath von neuem verhandelt worden ware, derselbe des lezten Grafens beklagte Tochter An. 1758. von der angestellten Klage absolviret hat (2):

Welchemnach beede höchste Reichsgerichte in einerley Sache zweyerley einander widersprechende Urtheile gefället haben; also auch daraus nichts zuverläßiges oder entscheidendes geschloßen werden kan.

III.

(1) l. c. S. 904.
(2) l. c. S. 905.

III.

Ungedruckte Reichshofrathsconclusa in Reichsstättischen Angelegenheiten.

* * *

Biberach.

s. auch oben: Mehrere Reichsstätte, §. 3.

§. 1.

Innerliche Unruhen.

Martis 4. Sept. 1736.

Biberach contra Biberach, diversorum Gravaminum.

Absolvitur Relatio & conclusum:

1. Ponatur des Magistrats zu Biberach allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Conclusum de 9. Apr. 1734. ejusdemque Gravamen XI. §. 3. nec non ad Conclusum Cæsareum de 22. Aug. a. p. membr. V. & XI. wegen supplirten consensus Ordinarii und übrigen burgerlichen Collegiorum intuitu des mit dem Closter Marthal ehemalen getroffenen Tausch-Contracts, so dann wegen der gegen den Eggs exequirten Straf, wie auch der dem

dem Jac. Praun, schwarz-Rößelwirth zu Biberach, Kayserlichen allerhöchsten Gnad, ad Acta.

2. Communicetur die an Seiten des Magistrats sub præs. 16. Apr. nup. bey Ihro Kayserlichen Maj. allerunterthänigst überreichte sogenannte Exceptions- und Contradictions-Schrifft pto der von Impetratischem Anwald am 23. Dec. 1734. übergebenen Legitimation Parti impetranti, cum termino duorum mensium; jedoch mit der nochmahligen an sämtliche Impetranten gehenden ernstlichen Verwarnung, Innhalts der ihnen bereits unter dem 9. Apr. 1734. Membro 4. nachdrücklich beschehenen Weisung, den weiteren Fürgang und die ihnen dabey allenthalben zuwachsende Beschwerlichkeiten wohl zu überlegen, mithin sich vor fernerem Schaden zu ihrem selbsteigenen Besten sorgfältig zu hüten; gestalten Ihro Kayserliche Maj. (daferne sich am Ende ergeben sollte, daß sie sich gegen ihre vorgesezte Obrigkeit mit so vielfältiger Behelligung Allerhöchstderoselben ohne genugsamen Grund beschweret,) allbereits angedroheter massen, nicht entstehen würden, sie, als muthwillige Litiganten und widerspenstige Unterthanen anzusehen, mithin gegen dieselbe die schärffeste Ahndung fürzukehren.

3. Fiat

3. Fiat quoque Communicatio der auf des Magistrats ehemals übergebene Paritionsschrifft von dem Reichs-Hofraths-Agenten Heymerl, Namens der klagenden Burger, sub præs. 23. Aug. nup. allerunterthänigst überreichten Erklärung und Einnerung an besagten Magistrat, um darüber in termino duorum mensium bey Ihro Kayserlichen Maj. servato eodem ordine, sich allerunterthänigst vernehmen zu laßen.

4. Wird dem bißhero suspendirten Senatori Dörtenbach hiemit auferleget, zuforderst bey dem sämtlichen Magistrat eine in terminis decentibus & submissis abgefaßte Deprecationsschrifft, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, hisce Formalibus dahin zu thun: Daß er seine ehemahls während diesem Proceß gegen den Magistrat, so wohl in Corpore, als individuo, mit Hintansezung der denenselben allerseits schuldigen Hochachtung und Respects, bezeugte ohnanständige Betragniß herzlich bereue, mithin dieserwegen ihnen sämtlichen die geziemende Abbitte erstatten, auch künfftighin eine solche ohntadelhaffte Aufführung in allem seinem thun und laßen versprechen wolle, wie es eines Theils das Ansehen und die Autorität des Magistrats und deren dahin gehörigen Personen, andern Theils

Theils aber das Amt und die Pflichten eines wohlgesinneten friedfertigen Rathsmitglieds erforderen: Quo præstito er, Magistrat, schuldig seyn solle, ohne weitere ohnnöthige Beschwerlichkeiten zu erwecken, oder auch die Einschick- und Erledigung des annoch rückständigen Commißarischen Hauptberichts vorhero zu erwarten, denselben also gleich in pristinum officium honoris, (jedoch absque Salario & Emolumentis pro præterito,) zu restituiren, und darüber bey Ihro Kayserlichen Maj. super præstita paritione längstens binnen zweyen Monathen allerunterthänigst zu dociren: Ihme, Dörtenbach, wird aber hierbey die nochmalig-, und zwar lezte, ernstliche Vermahnung gegeben, sich die bißhero erlittene Suspension zur Warnung und künfftigen Beßerung dienen zu laßen; da sonsten in weiterem Betrettungsfall gegen ihn nicht nur mit der im Decret vom 9. Apr. angedroheten Remotione ab officio, & quidem in perpetuum, ohnausbleiblich verfahren, sondern auch derselbe zu Bekleidung einigerley Ehrenstelle oder Bedienung zu Biberach vor allemal ohnfähig erkläret werden solle.

5. Wird derselbe wegen der sich immittelst ergebenen Vacatur der Kriegscassier-

sier- und weisen Gleich-Stelle ad Magistratum verwiesen.

6. Thun Ihro Kayserliche Maj. aus denen von dem Magistrat in seinem Bericht de 9. Apr. nup. angeführten Bewegursachen, dasjenige, was derselbige wegen des Joh. Ge. Heyders, mittelst Rathsschlußes de 24. Febr. a. c. sub spe clementissimi rati, in Sachen erkennet, hiermit allergnädigst gutheißen und beståttigen; deme zu Folge dann derselbe deßen Innhalt theils von nun an gleich zur gebührenden Execution zu bringen, theils aber dahin zu sorgen hat, womit denen übrigen Puncten in denen angesezten Fristen von ihme, Heyder, auf das genaueste nachgelebet werde; da im übrigen dem Magistrat ohnbenommen bleibet, besagten Heyder, (daferne er wegen künfftiger Administration des Hospitals keine idoneam & sufficientem Cautionem prästiren könnte,) von dem bißherigen Spitalmeistersdienst cum honore zu dimittiren, und hierzu einen Andern (jedoch Innhalts Conclusi de 9. Apr. 1734. ejusque Grav. 1. Membr. 11. gegen genugsame und tüchtige Caution,) von obrigkeitlichen Amts wegen zu ernennen.

7. Laßen es Ihro Kayserliche Maj. wegen des von C. Wißhack, J. Brogle, G. Flo-

G. Flocher, A. Ege und J. Meyer ehemals vorgegangenen straffbaren Unternehmens bey der in Concluso de 9. Apr. 1734. ad Grav. 9. Membr. 5. bereits vorgekehrten Ahndung dermalen bewenden; in der allergnädigsten Zuversicht, daß dieselbe sich künfftig dergleichen nicht weiters zu Schulden kommen laßen werden; gestalten sonsten die gegen dieselbe vorbehaltene Strafe künfftighin desto schärffer ausfallen solle.

8. Wird Magistratui hiemit nachdrücklich verwiesen, daß derselbe sich unterfangen, wegen einer bey Ihro Kayserlichen Maj. Namens des Gerichtsaßeßoris Wieland & Conf. allerunterthänigst übergebenen Bittschrifft eine Inquisition anzustellen, ja, was noch mehr ist, selbigen gar ab officio zu suspendiren: Ihro Kayserliche Maj. wollten daher ihm allergnädigst anbefehlen, besagten Wieland & Conf. also gleich hinwieder, cum omni causa, in ihre vorige Stellen zu restituiren, und sich wegen des vorgegangenen mit der ihme Namens obbemeldter unterm 27. Oct. a. p. überreichten Deprecation zu begnügen, künfftighin aber von dergleichen eigenmächtigen Beginnen gegen solche Personen, welche sich an Ihro Kayserlichen Maj. allerhöch-

lerhöchsten Justizthron allerunterthänigst wenden, gänzlich zu enthalten, sondern, daferne er gegen ein- oder andere, wegen dahin etwa genommenen Recurses, einige gegründete Ursach, sich zu beschweren, überkommen sollte, solche Ihro Kayserlichen Maj. jedesmahl allerunterthänigst anzuzeigen, und daraufhin die weitere Kayserliche allerhöchste Entscheidung gedultig abzuwarten: Wobey jedoch ihme, Wieland und Consorten, zugleich die ernstliche Weisung dahin geschiehet, künfftighin Ihro Kayserliche Maj. mit ungegründeten Klagen nicht zu behelligen, und übrigens gegen den Magistrat, als dessen vorgesezte Obrigkeit, sich dergestalten zu betragen, wie es friedfertig- und gutgesinneten Bürgern wohl anstehet.

9. So viel die wegen der Gutermannischen nachgelaßenen Wittib und Erben allerunterthänigst überreichte Klag betrifft, haben die samtliche Begehren nicht statt, sed communicentur Exhibita Magistratui Biberacensi, um in dem an Ihro Kayserlichen Maj. zu erstatten habenden Bericht auch hierauf gebührend zu reflectiren, und das bereits erforderte Gutachten gründlich zu erstatten; da Sich dann Allerhöchstdieselbe zu ihme, Magistrat, allergnädigst verseheten, es werde derselbe hier-

unter allenthalben unpartheyisch und pflichtmäßig, mithin solchergestalt verfahren, womit derselbe bey Jhro Kayserlichen Maj. außer aller Verantwortung gesezet bleiben möge: Und hat derselbe hiebey noch ferners in seinem künfftigen Bericht: Ob solcher per unanimia oder majora Senatus ausgefallen seye, oder nicht? besonders anzumercken; lezteren Falles aber zugleich die Vota sämtlicher Rathsglieder in Copia ersagtem Bericht allerunterthänigst beyzuschließen.

10. Wird das von der hierzu ernannten Rathsdeputation unterm 24. Maji a. c. verfügte und Jhro Kayserlichen Maj. vom Magistrat allerunterthänigst eingeschickte Project, die Vermehr- und Erhöhung der allhiesigen Raths-Aemter und -Dienst-Salarien betreffend, aus denen darinn angeführten Bewegursachen, und zumalen in allermildester Beherzigung des durch die neue verbeßerte Einrichtung in Oeconomicis dem Stattärario anderweit zufließenden ansehnlichen Zuwachses, hiemit allergnädigst bestättiget, und sollen nach diesem à dato clem. hujus Resolutionis die Salaria zu lauffen anfangen; jedoch in der allergnädigsten Zuversicht, es werde so wohl der Magistrat, als alle übrige Officianten,

sich

sich daran hinführo begnügen, mithin gegen das in Concluso de 9. Apr. 1734. ad Grav. 13. Membr. 1. enthaltene ausdrückliche Verbot, keinerley Nebenaccidentien, wie solche immer Namen haben mögen, weiters zulegen; da sonsten widrigen unverhofften Falls gegen die Uebertrettere mit der in obiger Kayserlichen Verordnung angedroheten Straf, ohne Ansehung der Person, auf das schärffeste verfahren werden solle.

11. Die von dem Magistrat in seinem Bericht de 16. Apr. nup. beschehene allerunterthänigste Anfrage über die darinnen enthaltene zwey Puncten belangend; so werden Ihro Kayserliche Maj. wann zuforderst Magistrat auf das ihme vi Membri 3. hodierni Conclusi ad communicandum decretirte Exhibitum Partis impetrantis seine rechtliche Nothdurfft verhandelt haben wird, bey künfftiger Untersuchung des puncti Paritionis Dero allerhöchste richterliche Entscheidung ergehen laßen.

12. Hat das in Exhibito de 6. Jul. nup. gestellte Impetrantische Gesuch pro decernendo Inhibitorio an das Kayserliche Landgericht in Schwaben der Mahlstatt Altorff nicht statt; jedoch

13. wird Magistratui hiemit anbefohlen, alle diejenige, welche sich bishero als Kläger gerirt und die sub 23. Dec. 1734. überreichte Vollmacht unterschrieben, zum Beytrag der aufgeloffenen oder etwa noch auflauffenden Kosten, so viel gegenwärtigen Proceß betrifft, nachdrücklich anzuhalten, auch daferne sich ein- oder der andere darzu in Güte nicht verstehen wollte, ad Implorationem aliorum, gegen denselben executive zu verfahren. Und gleichwie

14. Ihro Kayserlichen Maj. der schleunigste allerunterthänigste Vollzug des an ihn, den Magistrat, unterm 28. Maji 1736. erlaßenen Rescripti zu allergnädigstem Wohlgefallen gereichet, und im übrigen deßen allerunterthänigste Entschuldigung in Exhibito de 4. Jul. nup. in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden angenommen; also hat derselbe noch weiters die Einschickung des, gegen alles Vermuthen noch nicht eingelauffenen, Commißarischen Hauptberichts seines Orts auf das fleißigste betreiben zu laßen ꝛc.

Lunæ 16. Febr. 1739.

Biberach contra Biberach, pto Tumultus & div. Grav. &c.

I. Ponantur Intercessionales des Herrn Bischoffens zu Costanz de præs. 14. Apr. a. p. ad Acta.

II. Wird

II. Wird in puncto excitati Tumultus, und der darüber vollführten Inquisition, allen reiflich erwogenen Umständen nach, hiemit ferners zu Recht erkannt:

1. Hat die so wohl von denen sämtlichen Inquisiten, als andern dabey Intereßirten, in verschiedenen überreichten Exhibitis allerunterthänigst gebetene Nachlaßung der ihnen in Concluso de 28. Jun. 1737. andictirten Straf nicht statt: Jedoch wollen Ihro Kayserliche Maj. in allermildester Beherzigung deßen, daß sie allerseits ihr schweres Verbrechen reumüthigst erkennet, ihme, Magistrat, als ihrer vorgesezten Obrigkeit, künfftighin allen Gehorsam auf das theuerste versichert, auch von dieser Zeit an aus den Schrancken ihrer Schuldigkeit nicht geschritten seynd, denenselben sothane verwürckte Strafe ratione temporis auf die Helffte allergnädigst erlaßen.

2. Wird ihme, Magistrat, hiemit anbefohlen, nunmehro die Execution ohne weiteres Zuwarten alsogleich zu vollstrecken, und, wie er hierzu den Anfang gemacht, solches Kayserl. Maj. längstens binnen zwey Monathen allerunterthänigst zu berichten.

3. Bestättigten Ihro Kayserliche Maj. allergnädigst den von dem Magistrat auf des verstorbenen Dörtenbach hinterlaßenes Vermögen gelegten Arrest.

4. Laßen es Ihro Kayserliche Maj. in puncto Expensarum, der von denen sämtlichen Inquisiten, und übrigen daran Theil nehmenden Personen, pro remissione beschehenen allerunterthänigsten Vorstellung ohngeachtet, bey Dero allerhöchsten Verordnung vom 28. Jun. 17 7. lediglich bewenden.

5. Hat Magistrat der ihme in altefato Concluso Membro II. §. 8. umständlich beschehenen Auflage sein beßeres Genügen zu leisten, mithin Ihro Kayserlichen Maj. seinen ausführlichen und standhafften Bericht, samt Gutachten, darüber, wie weit jedweder von denen Inquisiten und Participanten, nach Proportion seines besitzenden Vermögens, pro sua rata zu denen Commißionskosten zu concurriren habe, binnen zwey Monathen allerunterthänigst zu erstatten, dabey aber allenthalben darauf mit zu sehen, womit dieselbe nicht überstoßen, sondern aufrecht erhalten, und ihnen zu dem Ende leidentliche Fristen angesezet werden mögen.

III. So viel hiernächst den punctum Gravaminum, und

1. zwar die Löwische Stifftung betrifft, solle es bey obangezogener Kayserlicher Verordnung, und demjenigen, was in deßen Verfolg der Magistrat aller-

allerunterthänigst vorgenommen, sein ohnabänderliches Verbleiben haben; jedoch stehet im übrigen denen Löwischen Stifftungsintereßenten frey und unbenommen, den bey dem Kayserl. Reichshofrath in separato rechtshängigen Proceß, unter der behörigen Rubric, gebührend fortzusezen.

2. Befehlen Ihro Kayserliche Maj. dem Magistrat allergnädigst, Allerhöchstderoselben des Rechnungs-Revisoris Gehrer ausführliche Relation über den Befund derer revidirten Stattrechnungen, (um daraus zu ersehen, wie weit man in diesem Geschäffte etwa gekommen seyn möchte,) in termino duorum mensium verschloßen allerunterthänigst einzuschicken; zu dem Ende auch wegen der bey denen Frickischen Erben angegebener maßen befindlich seyn sollenden Revisionsacten die erforderliche Requisitoriales an den Magistrat der Stadt Eßlingen, (daferne es nöthig seyn sollte,) fordersamst zu erlaßen.

3. Haben Ihro Kayserliche Maj. aus verschiedenen Allerhöchstdieselbe bewegenden Ursachen allergnädigst entschloßen, mit dem dermaligen Burgermeister, Daniel Hiller, eine Abänderung vorzunehmen, und ihn seiner bißhero bekleideten Burgermeister-Stelle zu entlaßen; jedoch solle er,

aus sonderbarer allerhöchster Kayserlicher Milde, so lange er lebt, die ordinari-Besoldung zu genießen haben, dabey aber schuldig und gehalten seyn, sich allenthalben ruhig und friedfertig zu betragen, auch zu fernerer Zerrüttung und Unwesen in der Statt keine weitere Gelegenheit geben, oder widrigen Falls gewärtigen, daß er sothaner Kayserlicher Gnad nicht nur allein verlustig erklärt, sondern auch zur gebührenden Verantwortung gezogen, und am Ende mit empfindlichster Strafe beleget werde.

4. Liegt nunmehro ihme, Magistrat, ob, zur Wahl eines anderweit tüchtigen Subjecti, an des Hillers Stelle zu schreiten, und den beschehenen Erfolg Ihro Kayserlichen Maj. ohne weitere Rückfrage, längstens binnen Einem Monath allerunterthänigst zu berichten; gestalten Ihro Kayserliche Maj. dieses vor allem anderem auf das schleunigste vollzogen wißen wollten.

5. Die bey denen Raths-Zusammenkünften eingeschlichene Mißbräuche betreffend, inhæriren Ihro Kayserliche Maj durchaus Ihrer obangeführten allerhöchsten Verordnung, ejusque Membro 6. deme der Magistrat schuldigster maßen nachzukommen hat.

6. Ist die von dem Reichshofraths-Agenten

ten Gräve im Namen des Magistrats Aug. Conf. sub præs. 7. Jan. an. el. zur angeordneten gütlichen Handlung überreichte Vollmacht ad Acta zu legen, und hat der Magistrat Catholischen Antheils ebenfalls seinen Mandatarium in termino duorum mensium gebührend zu legitimiren.

7. Thun Ihro Kayserl. Maj. die sub eodem præs. von besagtem Magistrat Aug. Conf. gegen den Catholischen neuerlich angebrachte Beschwerden an die bereits erkannte Kayserliche Hofcommißion zur gütlichen Beylegung allergnädigst verweisen: Zu dem Ende communicetur Exhibitum Parti adversæ, um vor besagter Hofcommißion desto gefaßter erscheinen zu können.

8. Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. des Hospitals-Syndici, Joh. Geo. Hillers, besizende gute Eigenschafften, sonderbare Fähigkeit, und übrige dem gemeinen Wesen nuzbar geleistete Dienste durch vielfältig glaubhaffte Zeugniße bekannt worden; so befehlen Allerhöchstdieselbe ihme, Magistrat, salvo cæteroquin ejusdem jure Electionis, allergnädigst, besagten Hiller bey künfftiger Eintrettung des Hospitalpflegers Gauppen ad Consulatum, in die hierdurch ledig werdende Stelle eines Geheimden zu installiren; in der zu

ihme, Hiller, tragenden allergnädigsten Zuversicht, es werde derselbe die ihme hierunter widerfahrende allerhöchste Kayserliche Gnade in tieffester Erniedrigung erkennen, und durch fernere dem Publico leistende gute Dienste, in das besondere aber mittelst genauer Beobachtung deren in Sachen erlaßenen allerhöchsten Verordnungen, sich derselben so wohl, als fernerer Kayserlichen Gnaden, würdig machen.

9. Das Umgeld betreffend, solle es ratione Quanti bey denen jährlichen einem Jeden ausgeworffenen 21 fl. 40 kr. sein unabänderliches Verbleiben haben. Da übrigens

10. Ihro Kayserliche Maj. der an Seiten des Magistrats sub præs. 9. Jun. a. p. beschehenen fernerweit-allerunterthänigsten Anzeige unerachtet, darauf nochmalen beharren, daß diese Befreyung auf Niemand andern, welcher in dem Commißions-Receß de An. 1678. specifice nicht benennet ist, auf keinerley Weise extendiret werden solle.

11. Thun Ihro Kayserliche Maj. in puncto augmenti Salarii Dero *allerhöchste* Verordnung vom 28. Jun. 1737. ad §. 2. Grav. 13. *anhero* ausdrücklich wiederhohlen, und derselben

selben genaue Erfüllung ihme, Magistrat, unter Vermeidung Dero Kayserlichen schweren Ungnade, auf das schärffeste hiemit nochmals anbefehlen.

12. Finden Ihro Kayserl. Maj. keine zulängliche Ursache, von demjenigen abzugehen, was wegen der Stattzwinger in fine §. 3. bey dem Grav. 1. bereits allergerechtest verordnet worden; und laßen es Allerhöchstdieselbe dannenhero dabey, wie auch der von beeden Burgermeistern ehemals beschehenen allerunterthänigsten Erklärung ein- vor allemal bewenden. Weilen auch

13. aus denen bißherigen Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst eingeschickten particular-Paritionsanzeigen des Magistrats nicht abzunehmen gewesen, wie weit in denen übrigen Puncten mehrberührter Kayserlichen Verordnung vom 28. Jun. 1737. von ihme die allerunterthänigste schuldige Befolgung geleistet worden; so seynd Ihro Kayserliche Maj. deßelbigen weiteren Berichts ad singula ejusdem capita, und zwar in eben der Ordnung, wie sothanes Conclusum abgefaßet worden, längstens binnen zwey Monathen allergnädigst gewärtig.

14. Rescribatur denen Craysausschreibenden Herrn Fürsten: Es würde Denenselben annoch erinnerlich beywoh-

wohnen, was maßen Ihro Kayserlichen Maj. unter anderem von Ihnen die Anzeige beschehen, daß der von denen burgerlichen Deputirten allhier angesponnene Proceß, unter der Direction des ehemaligen Impetrantischen Anwalds, auf eine sehr verfängliche Art betrieben, und ins besondere von diesem lezteren denen klagenden Burgern verschiedene sehr hizige, mithin die Burgerschafft gegen ihre Obrigkeit anreizende, höchstgefährliche Rathschläge gegeben worden seyen; wie solches ab deßen mit dem Dörtenbach gegewechselten eigenhändigen Brieffen des mehreren erhellen solle: Wie nun aber Ihro Kayserliche Maj. dergleichen strafbares Unternehmen, daferne daßelbige rechtlicher Gebühr nach zu erweisen stünde, ohngeahndet zu laßen nicht gemeinet wären; als hätten Ihro Kayserl. Maj. sie, Craysausschreibende Herrn Fürsten, obangeführte zwischen ernanntem Impetrantischem Anwald und besagtem Dörtenbach gewechselte Schreiben sämtlich in Originali, und zwar längstens binnen zwey Monathen, zu überschicken.

15. Fiat ulterius Rescriptum inhibitorium & cassatorium an das Kayserliche Landgericht in Schwaben der Mahlstatt Altorff, sub pœna trium marcarum auri & termino duorum mensium.

IV.

IV. Hæc omnia notificentur per Rescriptum dem Magistrat zu Biberach, in Originali & Copia, ad resp. exequendum & insinuandum: Ins besondere aber hat derselbe das erlaßene Rescriptum an die Crays-ausschreibende Herrn Fürsten alsogleich nach erhaltener Expedition an seine Behörde richtig zu insinuiren und den von Ihnen erwartenden Bericht eyfrigst zu betreiben, damit Ihro Kayserlichen Maj. derselbe, zusamt denen abgeforderten Schrifften, ehestens anhero übersandt werden möge.

Mercurii, 13. Maji. 1739.

Biberach contra Biberach, div. Grav - -

1. Ponatur des Magistrats allerunterthänigste Berichterstattung ad Conclusum de 16. Febr. nup. ad Acta.

2. Laßen es Ihro Kayserliche Maj. bey der in Conformitate obangezogener Kayserlicher allerhöchster Verordnung vorgenommenen anderweiten Wahl des Geheimen Gaupps und Syndici Hillers allergnädigst bewenden.

3. Nachdeme der ehemalige Burgermeister Hiller sowohl seine obgehabte Burgermeister-Stelle, als alle übrige daselbstige officia publica gutwillig abgetretten; so hat es bey deßen aller-

lerunterthänigst erfolgten Gehorsams-leistung ebenfalls sein unabänderliches Verbleiben.

4. Solle demselben, aus sonderbarer Kayserlicher Milde, das Prädicat eines Burgermeisters, nebst dem diesem Amt anklebenden Rang, Lebenslang verbleiben, ihme auch von dem Magistrat mit dem Spital- oder Rechnerey-Geführte, deßen selbsteigenem Anerbieten nach, willfahrt, nicht weniger die alte ordinari Burgermeisters-Besoldung ad 60 fl. samt dem gewöhnlichen Rathgeld per 150 fl. und übrigen einem Burgermeister zukommenden Naturalien, (leztere aber anderst nicht, als so lange er sich zu Biberach aufhalten wird,) ad dies vitæ gereichet werden; außer deme aber ernannter Hiller in Ansehung der Stattrechnerey, oder eines andern ehemalen beseßenen Officii, nichts weiters zu genießen haben: Hingegen

5. haben deßen übrige Begehren, in puncto decernendi Protectorii Cæsarei, nec non Decreti specialis dimissorii, (nachdeme von Ihro Kayserlichen Maj. derselbe bereits seiner Burgermeister-Stelle honorifice entlaßen worden,) wie auch, daß wegen seines vorhabenden Abzugs von Biberach anjezo gleich per Bausch ein gewißes

Quan-

Quantum regulirt werden möchte, nicht statt.

6. Bleiben Ihro Kayserliche Maj. so viel der Impetrantischen Burgerschafft in Exhibito de præs. 21. Apr. nup. pro remissione totali poenæ gestelltes petitum betrifft, bey ihrer erlaßenen allerhöchsten Verordnung de 16. Febr. nup.

Jovis 25. Jun. 1739.

Biberach contra Biberach, in pto Tumultus & div. Grav. in specie die Expensas des bürgerlichen Proceßes betr. sive Burgermeister und Rath der Statt Biberach sub præs. 11. hujus erstatten allerunterthänigsten Bericht ad Conclusum de 28. Jun. 1737. Grav. 14. ejusdem §. 9. mit beygefügtem Gutachten und allerunter-thänigster Anfrage, wie es wegen Joh. Mayers, gewesenen Ausschußes, zu halten. appon. num. 1. 2. & 3. in duplo.

1. Ponatur des Magistrats fernerweite allerunterthänigste Berichtserstattung - - ad Acta.

2. Erkennen Ihro Kayserliche Maj. auf das Allerhöchstderoselben in puncto Expensarum erstattete Gutachten, hiemit fernerweit zu Recht: Daß, (daferne der Engere Ausschuß, nebst allen

allen denenjenigen, welche an gegenwärtigem Rechnungswesen einigen Antheil genommen, vermittelst cörperlichen Eydes erhärten würden, daß die zu sothanem Geschäfft gehörige original-Quittung und Beylagen in dem nicht mehr zurückbekommenen Trüchlein würcklich vorhanden gewesen, sie auch solche gefährlicher Weise nicht abhanden kommen laßen, ingleichem, daß sie an Geldern weniger nicht ein- noch aufgenommen, als würcklich in denen Rechnungen angemercket worden, und endlich, daß sie ehender mehr dann weniger ausgegeben, als *in* sothaner Rechnung enthalten ist,) solchen Falls die von dem Engern Ausschuß und Rechnungsführern gestellte Rechnungen zu paßiren; hingegen die von denen Impetranten wegen deren aus ihren eigenen Mitteln zu gegenwärtigem Proceß vorgestreckten Mitteln eingebrachte Zinse per 668 fl. 38 kr. (es wäre dann, daß sie legaliter darthun könnten, solche ausdrücklich auf Zinse hergeliehen, oder bey Anderen auf ihren Credit mit bißheriger Verzinsung erborgt zu haben,) allerdings durchzustreichen, desgleichen die von Jos. Walser mit 10 fl. 7 kr. von Joh. Ge. Flecher mit 30 fl. 9 kr. so dann von Joh. Mayer geforderte 44 fl. 52 kr. ebenfalls abzu-

abzuziehen, im übrigen aber die Repartition sothaner Kosten nach Proportion eines jeden Steuerquanti ohne einigen Unterschied vorzunehmen, und die einen jedwedern nach diesem Fuß betreffende Summ, allenfalls executive gegen die Saumselige, einzutreiben seye.

3. Was die Anfrage wegen des Joh. Mayers betrifft, wollen Ihro Kays. Maj. ihme, Magistrat, zuvorderist die Inspection des von denen Craysausschreibenden Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses sub præs. 25. Oct. 1757. allerunterthänigst eingeschickten Berichts zu dem Ende allergnädigst verstatten, damit selbiger die darinnen zum Vorschein kommende Indicia einsehen, daraus die behörige Articulos inquisitionales verfaßen, ihn so dann summariter ad Protocollum constituiren, und selbiges Ihro Kayserlichen Maj. zusammt deßen Defension, ehestens allerunterthänigst einschicken möge.

4. Hat Ihro Kayserlichen Maj. Magistrat fordersamst anzuzeigen, was es mit denen in fine seines Berichts, als auch derer Deputirten ihrem Gutachten angemerckten Magistrats-Expensen vor eine Beschaffenheit habe.

§. 2.

Rathswahl.

Veneris 23. Dec. 1757.

Kick, Christoph, Burger und Apothecker, auch gewesener des großen Raths in der Reichsstatt Biberach, pto Confirmationis der vorgegangenen inneren Rathswahl ꝛc.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 19. huj. rescribatur dem gemeinsamen Magistrat der Statt Biberach: Daß, nachdeme die zwischen dem Impetranten und deßen in dem inneren Rath daselbsten allschon befindlichen Vettern, Michael Adolph Kicken, bestehende Verwandtschafft unter denen in der dasigen Wahlordnung ausdrücklich benannten Fällen nicht begriffen seye, und, das dießfallsige Verbott über die Kayserliche Vorschrifft weiter zu erstrecken, ihme, Magistrat, nicht zukomme; so hätte derselbe den Impetranten nach der auf ihn ausgefallenen Wahl ohnweigerlich anzunehmen, und künfftighin in andern derley Vorkommenheiten sich an die ausdrückliche Vorschrifft der Wahlordnung zu halten, darwider auch niemalen einen derer Erwählten zu beschweren, so fort, wie dieses beschehen, und deme er, Magistrat, weiter nachkommen

men wolle, in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

Veneris 23. Dec. 1757.

von Löwen, Carl Ludwig, Stattammann zu Biberach, in pto Rescripti &c.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 19. huj. rescribatur dem Magistrat der Statt Biberach: Derselbe werde ab dem Anschluß ersehen, was der Implorantische Carl Ludwig von Löwen wegen seinem Gesuch zur dasigen inneren Rathsstelle an Kayserliche Maj. allerunterthänigst habe gelangen laßen: Nachdeme nun die von dem Impetranten angegebene, zwischen ihm und dem in dasigem inneren Rath sizenden Adolph Kick bestehende, Verwandtschafft unter denen in der dasigen Wahlordnung ausdrücklich benannten Fällen nicht begriffen seye; so hätten Kayserliche Maj. solches ihm, Magistrat, hiemit ohnverhalten wollen, damit in dem Fall, da auf ihn, Imploranten, die, dem weiteren Angeben nach, gegenwärtig obseyende Wahl ausfallen sollte, demselben deßen Auf- und Einnehmung in den Rath aus obermeldtem, vermeintlichen, aber nicht erfindlichen, Impedimento nicht erschweret werden möge.

 §. 3.

§. 3.

Landgericht in Schwaben.

Jovis 26. Jan. 1758.

Zu Biberach Burgermeister und Rath contra das Kayserliche Landgericht in Schwaben der Mahlstatt Altorff, genannt Weingarten, pto denuo arrogatæ Jurisdictionis incompetentis über das Sattlerhandwerck zu Biberach.

Fiat nunc gegen das Kayserliche Landgericht der Mahlstatt Altorff, genannt Weingarten, Mandatum cassatorium incompetenter arrogatæ *Jurisdictionis*, ut & causæ ad Judicem Biberacensem remissorium, nec non in causis similibus inhibitorium S. C. sub pœna 5. Marcarum auri puri, cum Citatione solita, & termino duorum mensium.

§. 4.

Beede Religions-Parthien.

Veneris 7. Maji 1762.

Zu Biberach Burgermeister und Rath Catholischen Theils contra Burgermeister und Rath Aug. Conf. daselbst, Mandati S. C. sive Implorantischer Anwald Negelin sub præs. 25. Febr. nup. übergiebt allerunterhänigste Anzeige, samt Bitte, pro clem. ob

ob summum in mora periculum, decernendo Mandato pœnali de non contraveniendo Instr. Pacis Westphalicæ, nec gravando contra ejusdem dispositiones, desuperque fundatos Recessus, Pacta ac Conventiones auctoritate Cæsarea corroboratas, nonve amplius turbando in possessione vel quasi jurium inde obtentorum, sed manutenendo apud observantiam continuam, sicque cassando & inhibendo quodcunque huic contrarium gestum, attentatum, vel ordinatum, in posterum vero non via facti sed juris procedendo, atque desuper idonee cavendo S. C. una cum Citatione solita. appon. num. 1. usque 20. incl. in duplo.

Idem sub præs. 27. Apr. nov. übergiebt allerunterthänigste anderweite Vorstellung und Bitte, pro, ob summum in mora periculum, Resolutionem Cæsaream maturando.

Idem sub præs. 3. huj. überreichet fernere allerunterthänigste Vorstellung, samt Bitte, pro clem. quantocyus decernendo petito Mandato. appon. num. 22. & Sign. ☉ & ☾ in duplo.

In eadem, zu Biberach Burgermeister und Rath Aug. Conf. contra Burgermeister und Rath Catholischen Antheils daselbst, das daselbst Parti Evangelicæ Receßmäßig angefallene und würcklich in Besiz genom-

mene Ulmer Fuhrwesen betr. sive Implorantischer Anwald von Gullmann sub. præs. 8. Febr. nup. übergiebt allerunterthänigste vorläuffige Anzeige, samt Bitte, um allergnädigst Implorantes bey dem sub Lit. A. angezogenen Reichs-Grund- und Parifications-Receß de 4. (14.) Dec. 1668. kräfftigst zu handhaben und wider die gegentheilig vorhabende Eingriffe zu schüzen und zu schirmen. appon. Lit. A. usque G. incl. in duplo.

1. Rescribatur denen samtlichen so wohl Catholisch-als Protestantischen Rathsgliedern zu Biberach hoc modo: Was gestalten Kayserliche Maj. die über das Fuhrwesen gewaltete Strittigkeiten dahin entschieden: Daß, ob gleich dem Catholischen Magistrat nicht gebühret, dem Franz Joseph Leonhard, ohne die behörige Communication mit dem Magistrat Aug. Conf. herkommlich gleich hernach zu veranstalten, das von deßen Vater resignirte Fuhrwesen den 18. Maji 1761. jure proprio zu übertragen, solches demselben auch ernstlich verwiesen werde; so hätten jedennoch Allerhöchstbesagte Kayserliche Maj. um die vollkommene in Pace Westphalica unter beederley Religionen in Ansehung der Stattämter festgesezte Parität desto beßer beyzubehalten, allergnädigst gutgefunden, den Franz Joseph Leonhard bey dem

nach

nach des Joh. Georg Schultheißen Aug. Conf. Tode à Parte catholica ihm zugestandenen und den 4. Dec. ej. an. zur völligen Berichtigung in Senatu pleno vorgetragenen Amt eines Ulmischen Fuhrmanns zu manuteniren, dabey aber zu befehlen, daß künfftighin, zu Abkommung derer Schwürigkeiten, nicht allein in casu mortis, sondern auch bey allen übrigen Veränderungen, wodurch ein der Parität unterworffenes Stattamt vacant wird, die Alternativa zwischen beyden Religionen unweigerlich Plaz greiffen, und hiernach einer sowohl als der andere Magistratstheil sich richten solle; über welches alles dann Kayserliche Maj. des gesammten Magistrats allerunterthänigste Paritionsanzeige sub termino duorum mensium gewärtigten rc.

Veneris 26 Oct. 1764.

Zu Biberach Burgermeister und Rath Catholischen Antheils contra Burgermeister und Rath Aug. Conf. daselbsten, Mandati S. C. in specie tentaminis amicabilis compositionis.

1. Ponatur derer beeden Rathstheilen zu Biberach allerunterthänigster Bericht an Kayserliche Maj. samt der Anzeige des geschehenen vollständig

beygelegten Vergleichs, ad Acta; und werden zwar die übrige Puncten allergnädigst genehmiget: So viel aber

2. die Abrede wegen der vier Obermeistereyen betrifft, hätte der gesammte Magistrat in termino duorum mensium die Ursachen specifice beyzubringen, um welcher willen er die Spital- und Oberbau-Meisterey der Alternation nicht unterworffen, sondern vor parificirt annehmen, daher auch der lezteren 50 fl. ex Ærario zulegen, die übrige Obermeistereyen aber der Alternation fernershin überlaßen *wollen*; zu welchem Ende auch der gesammte Ertrag aller dieser Obermeistereyen, und welche darunter am einträglichsten, und wie die andere dagegen in dem Einkommen beschaffen, nach allen Umständen anzugeben seye; damit Kayserliche Maj. so dann wegen des auch in diesem Punct beschehenen Begehrens Dero Kayserliche allerhöchste Resolution ertheilen könnten.

§. 5.

Evangelische Kirchenrechnungen.

Jovis 9. Dec. 1762.

Zu Biberach beede geheimde Räthe Aug. Conf. von Bibern und Wechsler & Conf. contra den dasigen Burgermeister von Hiller &

& Conſ. petiti Mandati, ſive provocantiſcher Anwald von Fabrice jun. ſub præſ. 26. Oct. a. pr. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige, daß, an ſtatt des von dem provocatiſchen Theil aufzuſtellen geſuchten Joh. Jac. Brechters, der Schwaigeriſche Diaconus Kirchweyer zur vierten Predigersſtelle unanimiter erwählet worden, juncto petito hum. pro clem. ceſſante nunc Gravamine principali, Parti provocatæ refuſionem omnium ſumtuum inique cauſatorum, nec non reſtitutione nummorum, occaſione hujus litis Ærario eccleſiaſtico Aug. Conf. injuſte ſurreptorum injungendo, inſimulque legalem redditionem & juſtificationem Redituum Adminiſtrationis dicti Ærarii ordinando, ut & in poſterum exactiſſimam obſervantiam Reſolutionum & Ordinationum Cæſarearum circa Polica & Regiminalia Biberacenſia Aug Conf. in primis Vota clandeſtine compactata prohibitarum ſub gravi pœna committendo. appon. Lit. AG. AH. AI. AK. AL. in duplo.

Idem ſub præſ. 29. Oct. nup. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige, daß ſchon ſeit drey Jahren die Evangeliſche Caßa-Rechnungen nicht abgeleget worden, annexo petito hum. pro clem. deſuper quantocius ferenda Reſolutione Cæſarea & legali redditione ac juſtificatione Rationum Adminiſtrationis Ærarii eccleſiaſtici Aug. Conf. Conſuli de Hillern injungendo. in duplo.

Cum inclusione Exhibitorum de præs. 26. Oct. 1761. & 29. Oct. nup. rescribatur dem Evangelischen Rathstheil der Reichsstatt Biberach: Wann sich die Umstände dem Angeben nach befinden sollten, so gleich die Ablegung und Justification der innebenennten Caßa-Rechnungen zu verfügen und abthun zu laßen, dabey auch, wie sie solches befolget, und zu befolgen schuldigst gemeint seyen, allerunterthänigst anzuzeigen, annebst wegen des bißherigen Verzugs in Abnehmung der besagten Rechnungen sich intra duos menses zugleich zu verantworten.

*

* *

Bopfingen.

§. un.

Innerliche Unruhen.

Martis 13. Mart. 1764.

Zu Bopfingen innenbenannte Burger contra den Magistrat daselbst, die übel geführte Administration und gemeiner Statt Schuldenlast, in specie die vorhabende Veräußerung des Hospitals, der Ziegelhütte und Blaich ꝛc. auch Einziehung der Präceptoratsstelle betreffend.

Cum inclusione Exhibitorum de præs. 8. Mart. a. c. rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Bopfingen: Um hierüber seinen allerunterthänigsten Bericht

richt in Zeit zweyer Monathen zu erstatten, und sich wegen eines jeden ihme angeschuldigten Puncts standhafft zu verantworten, mit aller Veräußerung derer Stattgüter aber ohne Kayserlicher Maj. Vorwißen an sich zu halten, auch Imploranten den an Kayserliche Maj. genommenen Recurs auf keine Weise entgelten zu laßen.

Jovis 27. Sept. 1764.

Zu Bopfingen einige Burgere contra den Magistrat daselbst, die geführte Administration und gemeiner Statt Schuldenlast betr.

1. Communicetur des Magistrats der Kayserl. Reichsstatt Bopfingen allerunterthänigst erstatteter Bericht de præs. 16. Aug. a. c. Parti impetranti, um sich darüber, und besonders über den darinn enthaltenen oeconomischen Plan standhafft, jedoch mit Beyseitsezung aller Animosität, in termino duorum mensium vernehmen zu laßen.

2. Rescribatur ersagtem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Bopfingen: An Kayserliche Maj. einen specifiquen statum activum & passivum, mit umständlicher und zuverläßiger Anführung derer Ursachen, woher solche passiva gewürcket worden, in termino duorum mensium allerunterthänigst einzusenden 2c.

Bremen.

* * *

Bremen.

§. 1.

Oldenburg. Staffelrecht.

10. Jun. 1633.

Zu Oldenburg, Herr Graf Antoni Günter, contra die Statt Bremen, in puncto Mandati die Staffelgerechtigkeit betreffendt, Erinnert Reichs-Hofraths-Secretarius, daß die von der Statt einkhommene Exceptiones noch den 24. July 1632. auf Anrueffen besagtes Herrn Grafen zu communiciren bewilligt worden, welche aber erst den 13. Januarii jüngsthin einkommen.

Communicetur.

§. 2.

Postsachen.

Jovis 15. Dec. 1757.

Postwesen im Reich, in specie Taxis contra Bremen, Mandati, das Platische Postwesen betreffend rc.

1. Cum inclusione des Impetrantischen Exhibiti de præs. 22. Sept. nup. fiat nunc an den Magistrat der Statt Bremen Rescriptum ulterius dahin: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus dem anverwahrten Exhibito mißfällig entnehmen müßen, was maßen er, Magistrat, ohnangesehen der unter dem 9. Oct. 1682. 5. Apr. 1683. 12. Jan. 1686.

1686. 3. Oct. 1687. und 12. Nov. 1693. an denselben so vielfältig ergangenen Kayserlichen ernstgemeinten Verordnungen, auch diesen angefügten Strafgeboten, die so genannte Platische, nunmehro Chur-Braunschweig-Lüneburgische, Post jedoch nicht ausgeschaffet habe, sondern diese, mit einem aufgestellten Post-Comtoir, und mit offentlicher Sammlung, Spedirung und Austheilung derer Brieffen und Pacqueter, fortan in dieser Statt gedulde, anbey auch den Gebrauch dieser Post mehrmalen, denen Kayserlichen Verordnungen zuwider, denen dasigen Burgern und Angehörigen nachsehe. Wann nun Ihro Kayserliche Maj. nicht gemeinet seyen, Dero allerhöchste Kayserliche Befehle und allergerechteste obristrichterliche Verordnungen ohne Vollzug erliegen zu laßen, sondern vielmehr diesen gehorsamst nachgelebet wißen wollten; wo zumalen es in gegenwärtiger Sache um die Schüzung und Bewahrung eines Kayserlichen Regalis zu thun, und an deßen unverrückter Beybehaltung, sonderheitlich an denen mit auswärtigen Reichen schließenden Gegenden, dem ganzen Reich mercklich gelegen seye; so gebeten Allerhöchstdieselbe ihme, Magistrat der Statt Bremen,

hiemit

hiemit allergnädigst, aber auch alles Ernstes, auf, daß er dem unterm 12. Jan. 1686. ausgegangenen anderweiten Kayserlichen allerhöchsten Rescript alles seines Innhalts die allergehorsamste Folge noch leisten, und, wie dieses beschehen, in Zeit von zwey Monathen so gewiß allerunterthänigst anzeigen solle, als ansonsten mit der in sothanem Kayserlichem Rescript allschon angedroheten Strafe würcklich werde verfahren werden.

2. Wird dem Impetrantischen Herrn Fürsten von Thurn und Taxis hiemit aufgegeben, daß er, nach der Maaß, als derselbe, dem Kayserlichen Regali Postarum was zu begeben, nicht vermag, weder für sich, noch durch die Seinige, einige diesem Kayserlichen Regali abbrüchige, oder sonsten nachtheilige, Pacten, Contracten, oder andere Handlung, welche Kayserliche Maj. als verbindlich ohnehin nicht aufnehmen könnten, mehr eingehen, sondern dieser sich gänzlich müßigen solle, damit, dießfalls eines schärfferen Einsehens gegen ihn zu gebrauchen, nicht nöthig seye.

Jovis 15. Dec. 1757.

Postwesen, in specie Herr Fürst von Thurn und Taxis contra Heßen-Caßel und den Magistrat zu Bremen, die daselbst errichtete

tete Heßen - Caßelische Poststation betreffend ꝛc.

1. Ponantur des Herrn Landgrafen zu Heßen - Caßel hum. Literæ ad Imperatorem de præs. 21. Jun. 1736. ut & des Magistrats der Statt Bremen allerunterthänigster Bericht de præs. 26. Maj. ej. an. ad Acta.

2. Mit Verwerffung derer von dem Herrn Landgrafen, tam in puncto Fori, quam in causa principali, vorgebrachter unstatthaffter und unerheblicher Einwendungen, fiat nunc Rescriptum paritorium dahin: Daß Derselbe von aller Sammlung, Spedirung und Austheilung deren Brieffen und Pacqueten in der Statt Bremen abstehen, und deßen sich gänzlich enthalten, das hierwegen in besagter Statt angeordnete Post - Comtoir wieder aufheben, und abstellen, somit das Kayserliche Postregale dieserthalben, und sonsten in allen Vorfallenheiten, unbeeinträchtiget laßen, und, wie dieses geschehen, und deme Er allergehorsamst nachleben wolle, in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzeigen solle.

3. Cum notificatione hujus, und mit gleichmäßiger Verwerffung der von dem Magistrat der Statt Bremen eingebrachten insufficienten Paritionsanzeige,

zeige, auch von demselben weiter beschehenen unziemlichen Vorstellung, rescribatur eidem ulterius: Nachdeme Kayserliche Maj. unter heutigem dato dem Herrn Landgrafen zu Heßen-Caßel per Rescriptum paritorium allergerechtest aufgegeben hätten, daß er den von ihm zur Ungebühr neuangeordneten Postcours nach dasiger Statt, von dannen zurück nach Freudenberg, wieder aufheben, aller Sammlung, Spedirung und Austheilung derer Brieffen und Pacqueten, in dasiger Statt sich enthalten, das hierwegen angeordnete Postcomtoir abstellen, und dieserthalben, auch sonsten, das Kayserliche Postregal in allen Vorfallenheiten unbeeinträchtiget laßen solle; so wollten Kayserliche Maj. und befehleten ihm, Magistrat, hiemit alles Ernstes, daß er seines Orts sich darnach ebenmäßig achten, somit der Heßen-Caßelischen Post einige Sammlung, Spedirung und Austheilung deren Brieffen und Pacqueten nicht mehr gestatten, sondern das Comtoir dieser Post gänzlich ausschaffen, die Heßische sothane Post führende Postillionen bey denen Statttoren anhalten, ihre Felleisen abnehmen, und solche in das Kayserliche Postamt überbringen laßen, auch denen dasigen Burgern und Angehöri-

gehörigen, daß sie der Heßen-Caßelischen Post sich gänzlich müßigen, unter Straf gebieten, und überhaupt denen Kayserlichen Reichsposten allda, und in dem ganzen dasigen Gebiet, jezt und allezeit den gebührenden Vorschub geben, davon auch sich in keine Art abhalten, sondern den Kayserlicher Maj. schuldigen allerunterthänigsten Gehorsam und Respect, nach auf abenden Pflichten, mehr, als alle anderweite Rücksicht, vor Augen haben sollen, damit es nicht nöthig seye, schärfsere Kayserliche Verordnung gegen denselben ergehen zu laßen. Wie nun deme allem er, Magistrat, allergehorsamst nachgelebet habe, und weiter nachzukommen vermeine, dieses habe er in Zeit zweyer Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

4. Cum simili notificatione Membri 2. rescribatur quoque dem König in Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg: Daß Er nunmehro dem vorigen Kayserlichen Auftrag de 13 April 1736. die gehorsamste Folge so viel mehr leisten, und zu Abhaltung deren anmaßlichen Hessen-Caßelischen Posten die benöthigte Verfügung an die Seinige ergehen laßen, auch, wie dieses geschehen,

in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzeigen solle.

* * *

Buchhorn.

§. un.

Innerliche Unruhen.

Martis 11. Jan. 1763.

Ganter contra den Magistrat zu Buchhorn, pto dejectionis ab officio consulari & attentatæ Electionis novi Consulis &c.

Rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Buchhorn: Es seye zwar Kayserlicher Maj. dasjenige allerunterthänigst vorgetragen worden, was Derselbe, in Verfolg des an ihn unterm 9. Mart. 1761. erlaßenen allergnädigsten Rescripti, auf die von Franz Lucas Gantern geführte Beschwerde in Unterthänigkeit einberichtet: Nachdeme aber Impetrant in der ihme, Magistrat, zugefertigten Imploration unter anderm sich auch darüber beschweret habe, daß so wohl in seiner Rechnungssache, als wegen der gegen ihn angebrachten Beschuldigungen, zwar ein rechtliches Gutachten seye eingehohlt, der eingelangte Bescheid aber supprimiret worden; welches Angeben sich auch aus dem, dem erstatteten Bericht sub Lit. 5. beyliegendem Protocoll

tocoll zu verificiren scheine, Magistratus hingegen sich hierüber, (wie ihme doch, zu schuldigster Befolgung obangezogenen Rescripti, allerdings zu thun obgelegen hätte,) gar nicht vernehmen laßen; als habe er zuforderist annoch über diesen Umstand, und zwar mit Beylegung des eingelangten Responsi, und samtlicher zu gegenwärtiger Sache gehörigen Acten, in termino duorum mensium allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, worauf so wohl in der Hauptsache, als auch besonders wegen Ahndung der noch vor Ablauff des Decendii à die des ertheilten Remotions-Decrets übereilt vorgenommenen Wahl eines neuen Burgermeisters, fernere Kayserliche Verordnung erfolgen werde.

Martis 18. Oct. 1763.

Ganter contra den Magistrat zu Buchhorn, puncto dejectionis ab officio consulari & attentatæ Electionis novi Consulis.

1. Ponatur der von dem Magistrat der Reichsstatt Buchhorn sub præs. 4. Aug. nup. erstattete fernere allerunterthänigste Bericht ad Acta.

2. Rescribatur eidem: Nachdeme derselbe sein Verfahren in dieser Sache, besonders aber die contra Appellationem des Ganters, und zu offenbar

intendirender Vereitelung derselben, noch intra Decendium à die Decreti gravatorialis übereilt vorgenommene Wahl eines neuen Burgermeisters zu exculpiren nicht vermocht; als werde nicht nur deßen unterm 14. Jan. 1761. ertheiltes Decret, sondern auch alles das, was in Verfolg deßelben weiter veranstaltet worden, besonders aber obgedachte attentative unternommene Wahl, anmit caßieret, und Magistratui sein hierunter begangenes Ungebühr alles Ernstes, und unter der Verwarnung verwiesen, sich dergleichen künfftighin, der vor diesesmahl aus Gnaden nachgesehenen wohlverdienten Bestrafung, nicht weiter zu Schulden kommen zu laßen:

Da Sich aber Kayserliche Maj. durch die miteinschlagende Umstände allergerechtest bewogen gefunden, Gantern andurch, biß auf weitere Verordnung ab Officio & Salario zu suspendiren, und dagegen dem Rathsfreund Spannagel die Verwaltung des Burgermeisterlichen Amts provisorie aufzutragen, und im übrigen, vor Fassung einer final-Resolution, zu Untersuchung so wohl derer sämtlichen von Gantern resp. allein, und nebst Kochen, geführten Rechnungen, als auch derer dem Ganter zur Last gelegten, und

von

von ihm hinwiederum seinen Collegen imputirten, verschiedenen Ungebühren, denen Craysausschreibenden Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses, (als denen schon vorhin zu Untersuchung des Stattwesens ernannten Commißariis,) unterm heutigen dato Auftrag zu ertheilen, und Derselben Bericht über den Erfund zu erforderen; als habe Magistratus hiernach allenthalben sich gehorsamst zu achten, und zu solchem Ende der Commißion sämtliche dieserhalb verhandelte Acta und Protocolla originaliter so, wie auch die Concepte derer in hac causa an Kayserliche Maj. erstatteten Berichte, auszuantworten, immittelst aber die von derer Craysausschreibender Herrn Fürsten Subdelegatis ihm, Magistrat, ertheilte, und von ihm selbst anerkannte, Interims-Verordnung allenthalben aufs genaueste in Erfüllung zu bringen.

3. Wird Impetrant Ganter hiemit angewiesen, die künfftige Kayserliche final-Resolution ruhig abzuwarten, und sich immittelst aller Thathandlungen und Vergehungen, bey Vermeidung Kayserlicher Maj. Ungnade und ernstlichen Einsehens, gänzlich zu enthalten, auch einstweilen das in Handen habende Stattsignet, nebst denen in das ge-

 meine

gemeine Stattwesen einschlagenden Acten und Documenten, dem provisorie von Kayserlicher Maj. aufgestellten Burgermeisteramts-Verweser Spannagel so fort, und bey Vermeidung schärfferer Verordnung, auszuantworten.

Martis 18. Oct. 1763.

Buchhorn, Statt, die Abführung der Crays-Præstandorum betreffend.

Cum inclusione des in causa: Ganters contra den Magistrat zu Buchhorn, sub præs. 4. Aug. nup. eingereichten Impetrantischen Gegenberichts, rescribatur ex Officio denen Craysausschreibenden Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses: Es habe der Zeitherige Burgermeister zu Buchhorn, Franz Lucas Ganter, bey Kayserlicher Maj. nicht nur über seine von dasigem Magistrat erkannte Remotion ab Officio consulari, sondern auch über die contra Appellationem interpositam unternommene, und auf den Rathsfreund Spannagel ausgefallene Wahl eines neuen Burgermeisters Beschwerde geführet: Nachdeme nun Magistratus in denen hierüber von ihm erforderten Berichten, zur Verantwortung seines Verfahrens, dem Ganter verschiedene Ungebührniße und Defraudationes Publici zur Last geleget, sich auch dieserhalb

serhalb auf die von Gantern, theils allein, theils nebst Anselm Kochen, geführte und à Magistratu revidirte Stattrechnungen, ingleichem auf einen zwischen Gantern und Kochen an einem- dann dem Senatore Keeß am andern Theil verhandelten Injurienproceß, bezogen, worwider Ganter sich in den Beylagen allenthalben zu exculpiren vermeine, und im Gegentheil seinen Collegen verschiedene Ungebührniße imputire: Diese ganze Sache aber in das gemeine Stattwesen, (deßen Untersuchung ihnen, Craysausschreiben den Herrn Fürsten, aufgetragen gewesen,) hauptsächlich mit-einschlage, und es dabey hin und wieder auf Befolgung der von ihren Subdelegirten dem Magistrat vorgeschriebenen, und von diesem allenthalben zur Richtschnur agnoscirten, Interims-Verordnung mit ankomme; als hätten zwar Kayserliche Maj. laut der unter heutigem dato in causa: Ganter contra den Magistrat zu Buchhorn, an lezteren erlaßenen Verordnung, Gantern einstweilen ab Officio & Salario suspendirt, und dem Rathsfreund Spannagel die Verwaltung des Burgermeisterlichen Amts provisorie aufgetragen, fänden aber vor Faßung einer final-Resolution die Nothdurfft, ihnen Craysaus-

 schrei-

schreibenden Herrn Fürsten, auch dieserhalb, und zwar dahin, den Auftrag zu thun, daß Dieselbe zuforderist samtliche von Gantern (resp. allein und nebst Kochen,) geführte Rechnungen, und die so wohl über deren Revision, als auch in obbemeldter causa injuriarum, und sonst in Sachen, verhandelte Acta und geführte Protocolle, originaliter, samt den Concepten derer an Ihro Kayserliche Maj. vom Magistrat in Sachen erstatteten Berichten, abforderen, sothane Rechnungen, so, wie die dem Ganter *imputirte*, und von diesem hinwiederum den übrigen Rathsfreunden zur Last gelegte Rechnungen, gründlich, jedoch von Haus aus, und mit möglichster Ersparung der Kosten, untersuchen, und über den Befund baldmöglichst gehorsamsten Bericht, nebst räthlichem Gutachten, erstatten sollten:

Wornächst Kayserliche Maj. die von ihnen, Commißariis, unterm 21. Nov. 1725. abgeforderte, und biß jezo nicht eingelangte, gutachtliche Anzeige über den von dem Magistrat mit Chur-Bayern getroffenen Salzniederlags-Tractat in termino duorum mensium unfehlbar gewärtigten.

Register.

Register.

A.

Aachen, u. Jülich. 609. Anderes. 611. u. f. und Ch. Pfalz. 615. s. auch: Präbenden.
Agnat, der nicht consentiren will, wie zu behandlen? 270.
Allodien; Succeßion darinn. 801.
Altenburg, Closter. 600.
America, ob eine Kays. Druckfreyheit dahin würcke? 259.
Armenischer Patriarch. 355.
Asylensachen, 624. u. f. 633. 637.
Audienz, beym Kayser. 458.
Augspurg, (zu) Stifft und Statt. 626. 640.
——— Domcapitel und Statt. 623.

Aug-

Augspurg, Statt, und Wettenhausen. 606. Allerley, 617. und Domcapitul, 623. und Stifft, 626. u. f. 640. und Fugger, 636. und Schwäbisches Landgericht. 638.
Ausgaben der Kays. Hofcammer. 495.
Auswärtiges Teutsches Staatsrecht. Zusäze darzu. 323.

B.

Baden; Kriegssachen. 229.
Bamberg, und Langheim. 562. und Nürnberg. Vertrag von 1774. 641.
Bayern (Chur-); Memmingen u. Kempten. 602.
Beliebt, wie man werde. 89.
Berg (von) Graf; Craysstimm. 280.
Biberach, und R. Erbtruchseß. 605. Innerliche Unruhen, 836. Rathswahl, 846. und Landgericht, 848. Religions- 848. und Kirchensachen. 852.
Bischöffe; Streitigkeiten mit ihren Capituln, 551. auch Prälaten und Clöstern. 559.
Blutbann. 431.
Bologna; Teutsche und Niederländische Handelsleute allda. 357.
Bopfingen; innerliche Unruhen. 854.
Brandenburg, und Würzburg, 243. und Eichstätt. 273.
Brauchbar, wie man werde. 86.
Braunschweig, und Polen. 355.
Bremen, u. Oldenburg. 856. Postsachen ib.

Buchorn; Römermonathe, 251. innerliche Unruhen. 862.
Bücher-kauffen und lesen. 106.

C.

Cammergericht. Ob ein zum Aßeßore Präsentirter zur Cammergerichts-Visitation subdelegiret werden könne? 261.
Cammergerichts-Präsidenten-Stelle, ob sie mit der Ritterhauptmanns-Stelle compatibel seye? 1.
Canzleyen, der Kayserlichen Erblande; deren Eingriffe. 482.
Capitul; Streitigkeiten mit ihren Erz- und Bischöffen. 551.
Catholicken, Irrländische. 353.
Catholische Kirchensachen; Reichshofräthliche Erkenntniße darinn. 523.
Chur, Stifft, und Weingarten. 560.
Clöster; Streitigkeiten mit ihren Bischöffen; 559. andere Clostersachen. 583.
Cölln, Statt; deren Freyheiten in Polen. 355.
Commerciensachen. 322. 333. 356. 359.
Commißarien, Kayserliche; ob nach Absterben eines von zweyen in einer Untersuchungs-Commißion fortgefahren werden könne? 264.
Concordaten der Teutschen Nation. 586.
Confirmation der Privilegien. 343.

Confiscationssachen. 228. 232. 233. 234. 238. 239. 240. 242. 243. 247. 249. 326. 492.
Consens-Verweigerung; was dabey zu thun? 270.
Corregio; Confiscationssachen. 326.
Costanz, und Reichenau 524. u. f. Stiffts-Statuten. 564.
Craysausschreibamt, Westphälisches. 281.
Crayspråstationen Abführung. 866.
Craystäge, Ausschreibung. 285.
Craysverfaßung, Zusäze zu dem Tr. davon. 272.
Crönungssachen, Kayserliche. 456.

D.

Dänemarck; s. auch: Holstein. Kriegssachen. 348.
Domprößte. 432.
Druckfreyheit; s. *Privilegium impressorium.*
Dünckelsbühl, u. Teutscher Orden. 603.

E.

Ehrenhold; s. Herold.
Eichstatt, u. Brandenburg. 273.
Einsiedel, u. Weingarten. 588.
Eiserstal, Closter. 588.
Erbfolge; s. Succeßion.
Erbmarschall. s. Reichs- ꝛc.
Erbschafft; s. Succeßion.

Erbtruchseß; s. Reichs-2c.
Erzbischöffe; s. Bischöffe.
Erzmarschall- und Erz-Panneramt. 459.

F.

Feld-Postamt, Kayserliches. 475.
Fränckische, Crayssachen. 285. 312. 322.
Franckreich; allerley, 350. u. f. und Prämonstratenser. 598.
von Freyberg, Freyherrn. 234. 236.
Friedland (von) Herzog. 233.
Frincii feudum. 346.
Fruchtkauff. 322.
Fulda, Stifft. Innerliche Angelegenheiten 596.

G.

Gefälle, Kayserliche; s. R. Steuern.
Geistliche Güter; s. Restitutions-Edict.
Geistliche Sachen. 623. u. f.
Gelnhausen; Relation von der Exemtions- und Immedietätssache dieser Statt. 116.
Genua; Justizsache. 365.
Gesandtschafftssachen; Türckische. 354.
Gimborn, Crayssachen. 276.
Goslar. Kayserliche Präbende allda. 524.
Grad, gleicher; der darinn verwandten Regredienterben Erbfolge. 815.
Gränzsachen (Reichs-) 351.
Grafen; (Reichs-) Römermonathe. 251.
Groß-Britannien; allerley. 353.

H.

Hamburg; allerley. 233. s. auch: Hansestätte.
Hanau, und Maynz. 249.
Handlung-sachen. 322. 333. 356. 359.
Handwerck-sachen. 612.
Hanseestätte; Beschwerden wider Spanien. 359.
Heilbronn u. Teutscher Orden. 603.
Herold; s. Reichs- rc.
Heßen, und Ysenburg, 250. Caßel Postsachen. 858.
Heurathgut, der Kayserl. Prinzeßinnen. 498.
Höwen, Herrschafft. 239.
Hofcammer, Kayserliche. Sachen, so dieselbe betreffen. 490. u. f.
Hofmarschall (Kayserl. obrist-) 478. und R. Erbmarschall. 472.
Hohenzollern, Rang, 276. Crayscollecten. 313.
Holstein, und Hamburg. 233.

J.

Immunität; s. Asylen.
Intereßent, der nicht consentiren will, wie zu behandlen? 270.
Irrländische Catholicken. 353.
Isenburg; s. Ysenburg.
Isny; s. Ysni.
Italien. Ob die Verordnung der Wahlcapitulation

pitulation in Münz- und Zollsachen sich dahin erstrecke. 267. Allerley davon. 323.
Judensteuern. 491.
Jülich, u. Aachen. 609. 610.
Jülchische Landstände; Beschwerden über die vereinigte Niederlande. 374.

K.

Kayser, Röm. Zusäze zu dem Tr. von Ihme. 445.
Kayserin. Trauer für sie. 496.
Kayserliche Commißionen; s. Commissarien.
Kayserliche Post; s. Post.
Kayserliche Präbende. 523.
Kayserliche Raths- und Ritter-Brieffe. 432.
Kechler. 247.
Kempten, Statt u. Ch. Bayern. 602.
Kinder, Kayserliche. 498.
Kirchenrechnungen. 852.
Kirchensachen, Catholische; Reichshofräthliche Erkenntniße darinn. 523.
Krieg, 30jähriger; Beytrag zu deßen Geschichten aus den Reichshofraths-Protocollen. 225.
Kriegsverfaßung, Schwäbische, 283. 312. Rheinische. 309.

L.

Landgericht; s. Schwäbisches Landgericht.

Lehen; s. R. Lehen.
Lehrart, des Röm. Rechts. 418.
Leutkirch, u. R. Erbtruchseß. 605. 607.
Lindau, Statt, und R. Erbtruchseßen. 607.
Lippe (von der) Graf; Geistliche Güter-Sachen. 230.
Lüders, Stifft; deßen Ergebung in Französischen Schuz. 350.

M.

Magistratssachen, Reichsstättische. 615. s. auch: Wahl.
Matricularsachen, (Crays-) 312. u. f.
Mayland; allerley davon. 330.
Maynz, Erzstifft, und Hanau, 249. und Naßau. ib. und Ysenburg. 250.
Memmingen und Bayern, 602. und R. Erbtruchseß. 605. 607.
Merode und Aachen. 616.
Militar 2c. s. Krieg.
Modena. Kriegssachen. 334. Streit mit Modena. 339.
Münsterbilsen. 575.
Münzprobationstäge. 284.
Münzsachen; s. Italien. Münzfreyheit. 342.

N.

Naßau, und Maynz. 249.
Naßau - Saarbrücken und Franckreich. 351.

Nörd-

Nördlingen, und Teutscher Orden. 603.
Norm, in Regredient-Erbschafftssachen. 801.
Nürnberg. Vertrag mit Bamberg. 641.
Nuncii, Päbstliche. 523.

O.

Obsignationssachen. 625.
Oesterreich. Reformation. 225. Oe. und Schweiz, 226. Oe. und Pappenheim, 239. Oe. und Hohenzollern. 313.
Oettingen; Confiscationssachen. 232.
Oldenburg und Bremen. 856.
Ordenssachen. 583.
Ordnung der Erbfolge bey Regredienterben. 813.
Ottomannische Pforte; Gesandtschafftssachen. 354.

P.

Pabst; allerley. 356.
Päbstliche Nuncii. 524.
Pappenheim, und Oesterreich, 239. in Kayserl. Ungnad. 243.
Patriarch, von Armenien. 355.
Pfalz, (Chur-) und Jülich. 609. 610.
Pfalz-Neuburg. Crays-Ausschreibamtssachen. 281.
Pfullendorff; Römermonathe. 251.
Pinneberg; in welchen Crays es gehöre? 272.
Polen; allerley. 355.

Pontremuli, R. Lehen. 340.
Post, Kayserliche zu Venedig. 365. s. auch: Bremen; Feld- 2c.
Präbende, Kayserliche, 523. u. andere. 565.
Prälaten (Reichs-); Römermonathsachen. 251. s. auch: Clöster
Prämonstratenser und Franckreich. 598.
Prinzeßinnen, Kayserliche; ihr Heurathgut. 498.
Privat-Rechtsgelehrsamkeit; von deren Erlernung. 379.
Privilegien; deren Confirmation. 343.
Privilegium impressorium; deßen Würckung auf America. 259.

R.

Rath; s. Kayserliche 2c.
Ravensburg, und R. Erbtruchseß. 605.
Rechte; allgemeine Betrachtungen über das studiren derselben. 83. Gedancken von Erlernung der privat-Rechtsgelehrsamkeit. 379.
Reckheim; Beschwerden über die vereinigte Niederlande. 374.
Recompensen an den Kayser gesucht. 495.
Regensburg, Stifft; Präbendesachen. 572. u. f.
Regierungsantritt; des Herzogs von Savoyen. 337.
Regredient-Erben; s. Succeßion.
Reichenau; s. Costanz.

Reichs-Aemter. 475.
Reichs-Archiv. 483.
Reichs-Erbmarschall, und obrist-Hofmarschall. 472.
Reichs-Erbtruchseßen, 474. Allerley, 605. und verschiedene R. Stätte. 607.
Reichs-Herolden. 476.
Reichs-Hofcanzley. Deren Eigenmächtigkeit. 433. ihr beschehende Eingriffe. 482. s. auch: Tax.
Reichskleinodien. 454.
Reichsleben, in Italien. 323. 346. u. f.
Reichs-Pfandschafften. 494.
Reichs-Pfenningmeister. 494.
Reichsritterschafft; deren territorial-Gerechtsame. 437.
Reichsstätte; Steuern. 490. R. Hofraths-Conclusa in deren Angelegenheiten. 602. 823.
Reichssteuern; s. Juden; Reichsstätte.
Reichsvogtey, zu Biberach. 606.
Religionshändel, Reichsstättische 848.
Restitutions-Edict. 230.
Rheinische Crayse; deren Militar-Verfassung. 309.
Rheinische (ober-) Crayssachen. 276. 280. 322.
Ritter ꝛc. s. Kayserliche.
Ritterhauptmannstelle, ob sie mit der Stelle eines Cammergerichts-Präsidentens compatibel seye? 1.

Römermonathe. 248. 251.
Römischer König. 499.
Römisches Recht. Deßen Werth und Gebrauch in Teutschland. 401. Deßen Lehrart. 418.
Rom; Präfectur der Statt. 356.
Rotenburg, und Teutscher Orden. 603.
Rothweil; Römermonathe. 251.
Rußland; Justizsachen. 357.

S.

Sachsen. (Chur=) Wahltagssachen. 458. von deßen Erzmarschallamt. 459.
Sächsiche Crayse; streiten wegen Pinneberg. 272.
Salzburg, Erzstifft. Römermonathsachen. 248.
Sanct Maximin; deßen suchendes Craysvotum. 276. u. Trier. 559.
Sanct Ulrich und Afra (zu) Closter u. Statt Augspurg. 637.
Savoyen; allerley. 337.
Schuz, auswärtiger. 350.
Schwäbische Craysachen. 276. 283. 285. 286. 312. 313.
Schwäbisches Landgericht, und Augsburg, 638. u. Biberach. 848.
Schwarzenberg; s. Gimborn.
Schweiz und Oesterreich. 226.
Sigmaringen; Crayscollecten. 313.

Spanien; allerley. 358.
Speyer, Stifft, u. Hördt. 559.
Stablo, Stifft; Prästation an den Kayser. 493.
Stampille; Ausfertigungen unter derselben. 483.
Standeserhöhung eines Geschlechts, oder des Landes; deren Folgen. 435.
Stappelsachen. 856.
Statuten (Stiffts=) 563.
Steuern; s. Juden; Reichsstätte.
Stiffts=Statuten. 563.
Strafsachen, Kayserliche. 492.
Straßburg, Stifft, Kriegssachen. 238.
Streitigkeiten; s. Unruhen.
Studieren; allgemeine Betrachtungen darüber. 83.
Subdelegirter; s. Cammergericht.
Succeßionsordnung, unter mehreren weiblichen Regredient=Erben. 669.

T.

Taxis; s. Post.
Taxsachen, der Reichscanzley. 434.
Territorial=Gerechtsame der R. Ritterschafft. 437.
Teutscher Orden; Beschwerden über die vereinigte Niederlande, 374. über verschiedene R. Stätte. 603.
Titul: Von Gottes Gnaden; s. von rc.
Töchtern; deren Erbfolge. 805.

Tortur; Mittelstraße darinn. 252.
Toscana; Lehenssachen. 340.
Trauer, für die Kayserin. 496.
Trident, Stifft. Präbendensachen. 569.
Trier; Kriegssachen; 245. innerliche Streitigkeiten, 551. und St. Maximin. 559.
Truchseßen; s. Reichs- rc.
Türcken; s. Ottomannische Pforte.
Tull, Stifft. 583.
Turriliæ &c. Feudum. 348.

U. V.

Venedig; Kayserliche Post allda, 365.
Vereinigte Niederlande. Beschwerden gegen sie. 374.
Vertrag, darein ein Agnat nicht consentiren will. 270.
Ueberlingen; Römermonathe. 251.
Visitation, des Closters Reichenau durch einen Päbstlichen Nuncium. 524. u. f. Man sehe auch: Cammergericht.
Ulm, u. Reichserbtruchseß. 605. u. Wettenhausen. 606.
Ulrich. rc. s. Sanct.
Unruhen, innerliche Reichsstättische. 823. 854. 862.
„Von Gottes Gnaden.„ 436.

W.

Wahlsachen, des R. Kaysers. 445. u. f.

des Röm. Königs. 499. in R. Stätten. 846.
Wangen, u. R. Erbtruchseßen. 607.
Wappen, Kayserliches. 458.
Weibliche Regredient-Erben; s. Succeßion.
Weingarten, u. Chur. 560. u. Einsiedel. 588.
Westphälische Crays-sachen. 276. 280. 281.
Wettenhausen, Stifft, gegen Augspurg u. Ulm. 606.
Wilhelm, Kayser; deßen Privilegien. 343.
Wolckenstein, Kriegssachen. 238.
Würtemberg; Kriegssachen. 238.
Würzburg, Stifft, Confiscationssachen. 243. u. Brandenburg. 243.

Y.

Ysenburg, u. Heßen it. Maynz. 250.
Ysni, u. R. Erbtruchseß. 605. 607.

Z.

Zollsachen. 233. 607. s. auch: Italien.
Zuchthäuser (Crays-) 322.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien Nebst einem Register über das 13 te bis 16te Stück
Bd.: 16

Frankfurt ; Leipzig (1776)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .36 F 4#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11407303-0
VD18 80230857-001